

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf (0-) 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Handfeuermelder betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen
(z. B. Löschdecke)

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Objekt:
Kultur-Schloss Theuern, Portnerstraße 1, 92245 Kümmersbruck
Erstelldatum: 28.03.2023 Stand: 28.03.2023

Brandschutzordnung



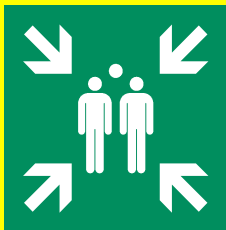
Teil B

richtet sich an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend im Objekt aufhalten.



nach DIN 14096

Allgemeine Informationen



 **Notruf (0-) 112**

KULTUR-
SCHLOSS
THEUERN
BERGBAU- UND INDUSTRIE
MUSEUM OSTBAYERN

Kultur-Schloss Theuern
Portnerstraße 1

92245 Kümmersbruck

Erstellt durch:



www.dpo-brandschutz.de
in Kooperation mit:



www.planen-u-bauen.de

Stand: 28.03.2023

Brandschutzordnung (DIN 14096) Teil B für Personen ohne Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend im Objekt aufhalten.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Inkraftsetzung	2
A. Einleitung	2
B. Brandschutzordnung Teil A	3
C. Brandverhütung	4
D. Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung	9
E. Flucht- und Rettungswege	10
F. Melde- und Löscheinrichtungen	14
G. Verhalten im Brandfall	14
H. Brand melden	15
I. Alarmsignale und Anweisungen beachten	15
J. In Sicherheit bringen	15
K. Löschversuche unternehmen	17
L. Besondere Verhaltensregeln	18
Schlussbemerkung	18
M. Anhang	18 ff.

Quelle: BayBO, VStättV, VdS, DGUV, ASR, VVB, EltBauV, BayTB, FeuV, LFV Brand- und Gefahrenschutz auf Straßenfesten und Märkten, Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Brandschutznachweis 3. Ergänzung Architekturbüro Atelier 13 GmbH, Hersbruck vom 05.08.2016

Inkraftsetzung

Die Erstellung dieser Brandschutzordnung wurde vom Landkreis Amberg-Weizsach veranlasst und wird mit Unterschrift in Kraft gesetzt.

Ort, Datum

Unterschrift

A. Einleitung

Ein Brand gefährdet Ihr Leben und Ihre Gesundheit.

Diese Brandschutzordnung Teil B enthält Anweisungen für das Verhalten bei Ausbruch eines Brands und vor allem grundsätzliche Regeln für die Brandverhütung.

Durch ihr Verhalten tragen Sie zur Verhütung von Bränden bei. Alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Objekt aufhalten, haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang Teil A vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Die Regeln der Brandschutzordnungen Teil A, B und C sind sinngemäß bei jedem Gefährdungsereignis anzuwenden.

B. Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden		Handfeuermelder betätigen
		Notruf (0-) 112

In Sicherheit bringen		Gefährdete Personen warnen/ Handfeuermelder betätigen
		Hilflose mitnehmen
		Türen schließen
		Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
		Aufzug nicht benutzen
		Sammelstelle aufsuchen
		Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen		Feuerlöscher benutzen
		Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z. B. Löschdecke)

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Objekt:
Kultur-Schloss Theuern, Portnerstraße 1, 92245 Kümmersbruck
Erstelldatum: 28.03.2023 Stand: 28.03.2023

Erstellt durch: dpo Brandschutz GmbH, Degelsdorfer Str. 4b, 91275 Auerbach, 09643/205720 in Kooperation mit
BIRNER Planungsgesellschaft mbH, Hohe Straße 15, 92245 Kümmersbruck, 09624/9218-60

C. Brandverhütung

Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

Im ganzen Gebäude gilt ein Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt auch für geschlossene Veranstaltungen.

In Räumen dürfen kein offenes Feuer und keine pyrotechnischen Gegenstände verwendet werden (Anwendung im Innenhof nach Rücksprache und schriftlicher Genehmigung). Sollte bedingt durch Aufführungen auf der Szenenfläche offenes Feuer verwendet werden, muss eine Brandsicherheitswache vorgesehen werden. Ebenso muss eine Brandsicherheitswache anwesend sein bei der Verwendung von erhöhten Brandlasten und bei brennbaren Aufbauten (ausgenommen einzelne Stühle und z.B. ein Rednerpult) auf der Szenenfläche. Wird die maximal zulässige Besucherzahl von 400 Personen im großen Saal eingehalten ist eine Brandsicherheitswache bestehend aus zwei qualifizierten Angehörigen der zuständigen Feuerwehr ausreichend.

Die Brandsicherheitswache muss in die vorhandenen sicherheitstechnischen Anlagen und die Rettungswege eingewiesen sein.

(Die Brandsicherheitswache ist ein Einsatz der Feuerwehr bei Veranstaltungen oder anderen Anlässen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht. Ziel der Brandsicherheitswache ist es, potenzielle Brandgefahren frühzeitig zu erkennen und zu verhindern, dass Brände ausbrechen oder sich weiter ausbreiten.)

Zündhölzer, Kleingeräte, offenes Licht, Beleuchtungsgeräte

Zündhölzer und Feuerzeuge müssen sicher verwahrt werden.

Beleuchtungsgeräte mit Brennstoffen müssen so aufgestellt sein, dass sie keinen Brand verursachen können und dürfen nicht in Räumen verwendet werden.

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in den dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen für die Zubereitung von Speisen kann zulässig sein, sofern die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um die Brandgefahr zu minimieren.

Bei der Verwendung von Kerzen und anderen offenen Lichtquellen als Tischdekoration sollte darauf geachtet werden, dass die Kerzen in stabilen und hitzebeständigen Halterungen stehen und ausreichend Abstand zu brennbaren Gegenständen wie Tischdecken oder Dekorationselementen haben. Die Sicherheitshinweise der Hersteller sind zu beachten und einzuhalten.

Bei der Verwendung von offenem Feuer in Kucheneinrichtungen ist wichtig, dass die Geräte sicher installiert und betrieben werden, um ein Überhitzen oder Ausbreiten von Flammen zu vermeiden. Ein geeigneter Feuerlöscher (Fettbrandlöscher) ist bei Verwendung solcher Einrichtungen oder Geräte in unmittelbarer Umgebung vorzuhalten (muss ggf. mitgebracht werden). Fettbrand nie mit Wasser löschen! Explosionsgefahr!

Versammlungsstätte verantwortliche Personen, Betriebsvorschriften

Vorhänge, Ausstattung, Requisiten und Ausschmückungen mit brennbarem Material

- Während einer Veranstaltung ab 200 Personen muss der Nutzer oder eine von ihm beauftragte Veranstaltungsleitung ständig anwesend sein.
Maßgaben des organisatorischen Brandschutzes obliegen dann in der Verantwortung der Veranstaltungsleitung.
- Die alleinige Nutzung des großen Saals mit höchstens 400 Personen ist genehmigt. Bei Veranstaltungen ab 300 Personen im großen Saal muss geschultes Personal zur Gewährleistung der Räumung im Brand- oder Gefahrenfall anwesend sein (siehe Brandschutzordnung Teil C).

Die alleinige Nutzung des kleinen Saals mit höchstens 150 Personen ist genehmigt. (Bestuhlungspläne siehe Brandschutzordnung Teil C)

Die gleichzeitige Nutzung von großem und kleinem Saal ist mit höchstens 550 Personen genehmigt.
(Bestuhlungspläne siehe Brandschutzordnung Teil C)

Der Treppenraum im Südtrakt (vor den Sälen) wird im 1.Obergeschoss als Foyer und Garderobe genutzt.
Das Foyer darf allein als Veranstaltungsraum genutzt werden.
Bei gleichzeitiger Nutzung der Säle ist die Nutzung des Foyers als Veranstaltungsraum nicht erlaubt.
Bei gleichzeitiger Nutzung der Garderobe und des großen Saals (Veranstaltungen nach VStättV ab 200 Personen) muss das Garderobenpersonal geschult und eingewiesen sein (siehe Brandschutzordnung Teil C).

Der Innenhof ist für Veranstaltungen bis 1200 Personen genehmigt. Bei Veranstaltungen mit mehr als 550 Personen im Innenhof müssen zwei Rettungswege bereitgestellt werden. Der erste Rettungsweg ist das Ausgangstor zur öffentlichen Verkehrsfläche. Ein weiterer Rettungsweg steht durch das Erdgeschoss des Hauptgebäudes zur Verfügung.

- Bestuhlungspläne sind vorhanden und zu beachten
(siehe Brandschutzordnung Teil C).
- Für Requisiten müssen mind. normal entflammbare Materialien verwendet werden.
- Für Ausschmückungen im Versammlungsraum müssen schwer entflammbare Materialien verwendet werden, im Bereich der notwendigen Treppenträume nicht brennbare Materialien.
- Ausschmückungen an Holzwandverkleidungen dürfen max. in einer Höhe von 2m angebracht werden, wenn diese mind. schwer entflammbar sind. Für Ausschmückungen, die höher angebracht werden sollen, müssen nicht brennbare Materialien verwendet werden.
- Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen nur so lange verwendet werden, wie diese frisch sind.
- Brennbare Ausschmückungen müssen von Zündquellen, z.B. Scheinwerfern, soweit entfernt verwendet werden, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
- Es darf nur der Tagesbedarf an Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen auf der Bühne vorhanden sein, darüberhinausgehende Mengen müssen gelagert werden.
- Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbare Material dürfen, außer für den Tagesbedarf, in der Versammlungsstätte nicht gelagert werden.

Straßenfeste und Märkte (z.B. Weihnachtsmarkt, Mittelaltermarkt)

Für die Durchführung von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen müssen spezielle Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die in einem Sicherheitskonzept festgehalten werden müssen (Genehmigung durch Sicherheitsbehörden erforderlich). Dabei sind folgende Mindestanforderungen zu berücksichtigen:

- Während der Veranstaltung muss eine verantwortliche Leitung oder eine von der Leitung beauftragte Person ständig anwesend und erreichbar sein. Diese Person ist für die Einhaltung des Sicherheitskonzeptes verantwortlich.
- Bei Straßenfesten, Märkten und Veranstaltungen müssen Aus- und Zugänge bestehender Gebäude, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen für tragbare Leitern und/oder Hub- und Rettungsfahrzeug, Brandschutzeinrichtungen an Gebäuden sowie Hydranten und Löschwasserentnahmestellen frei nutzbar sein.

Bauliche Anlagen, die wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt werden können, müssen bei Straßenfesten, Märkten und Veranstaltungen folgende Anforderungen erfüllen:

- Hauptwege mit einer Länge von mehr als 50 m müssen mindestens 3,5 m breit sein.
- Hauptwege müssen für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein (befestigt und tragfähig bis zu 16 t).
- Im Abstand von höchstens 50 m müssen ausreichende Bewegungsflächen (mind. 7 x 12 m, vor und hinter der Bewegungsfläche Übergangsbereiche von mind. 4 m Übergangsbereiche) für die Feuerwehr vorhanden sein.
- Alle 40 Meter sollte eine brandlastfreie Fläche eingeplant werden, um eine vertikale Brandfortleitung zu verhindern.
- Stände dürfen keine Brandgefahr für bestehende Gebäude darstellen, durch ausreichenden Abstand (gem. Baubescheid mind. 2 m), geringe Brandlasten und -gefahren, zum Gebäude hin geschlossene Stände bzw. Fahrzeuge aus überwiegend nichtbrennbaren Stoffen soll dies erreicht werden. Der Abstand ist als zweiter Rettungsweg zum Durchgang durch das Hauptgebäude ständig in voller Breite freizuhalten.
- Abgestellte Fahrzeuge und Anhänger müssen ebenso wie bauliche Anlagen vor Brandgefahr geschützt werden.
- Offenes Feuer und offenes Licht sind nur zulässig, wenn eine ständige Aufsicht gewährleistet ist und brennbare Gegenstände nicht unbeabsichtigt entzündet werden können.
- Verwendung Pyrotechnik nach 1. SprengV.
Erlaubnis der Sicherheitsbehörde erforderlich. Aufsicht liegt bei der Gewerbeaufsicht.
- Elektrogeräte und sonstige elektrische betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.
- Feuerlöscher müssen an sinnvollen Stellen gemäß der Brandgefährdung vorgehalten werden und mind. in jedem Stand mit offenem Feuer (z.B. Grill-, Brat-, Rostständen, Kunsthandwerk wie z.B. Schmiede) oder Friteusen muss ein Feuerlöscher der Brandklasse A, B, C oder A, B, F vorhanden sein.
- Gasflaschen müssen in einem sicheren, abschließbaren Bereich gelagert werden. Es darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Gasflasche im Stand aufgestellt werden. Sie müssen standsicher aufgestellt sein und müssen für Lösch- und Kühlmaßnahmen zugänglich sein. Reserveflaschen und entleerte Flaschen dürfen nicht im oder am Stand aufbewahrt werden (→ Lager).
- Es müssen immer zwei Fluchtrichtungen ermöglicht werden. Rettungswege müssen auch bei Dunkelheit begehbar sein und beleuchtet sein.

Feuer im Freien (Achtung Verbote, z.B. bei Waldbrandgefahr, sind einzuhalten; größere Feuer, ab ca. 10m, sind genehmigungspflichtig)

Sollte bei einer Veranstaltung im Freien, z.B. Weihnachtsmarkt, Mittelaltermarkt o.ä. der Betrieb von Feuerstätten gewünscht sein, so ist in dem Sicherheitskonzept mindestens folgendes festzulegen:

- Feuerstätten müssen sicher betrieben und beaufsichtigt werden.
- Feuerstätten dürfen nicht an Orten betrieben werden, an denen leicht entzündbare Stoffe in großen Mengen vorhanden sind oder explosionsfähige Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staublufthgemische auftreten können.
- 1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m entfernt sein.
- Abweichend dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Luftheritzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht mit festen Stoffen in Feuerstätten verwendet werden, es sei denn, der Hersteller hat es ausdrücklich zugelassen.
- Bewegliche Feuerstätten müssen kippsicher aufgestellt werden und einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Materialien haben.
- Als Brennstoff für „Lagerfeuer“ darf nur naturbelassenes Holz verwendet werden.
- Feuerstätten im Freien dürfen bei starkem Wind nicht benutzt werden.
- Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.
- Brennstoffrückstände dürfen nur in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden. Sie müssen außerhalb vom Gebäude mit einem Mindestabstand von 1 m entfernt zu Gebäuden oder brennbaren Stoffen aufgestellt sein.
- Feste Brennstoffe müssen so verwahrt werden, dass sie durch Feuerstätten nicht entzündet werden können.

Leicht brennbare oder explosive Stoffe – Gefahrstoffe (z.B. Desinfektionsmittel)

Offene Flammen etc. sind beim Umgang mit leicht brennbaren oder explosiven Stoffen streng verboten. Technische Regeln zum Umgang und zur Lagerung von Gefahrstoffen sind einzuhalten. Betriebsanweisungen müssen beachtet und eingehalten werden.

Die Mengen bereitgestellter Gefahrstoffe sind auf den Tagesbedarf zu begrenzen (bzw. Kleinmengenregelung TRGS510), die Gesamtmenge aller Gefahrstoffe darf 1500 kg nicht überschreiten. Darüberhinausgehende Mengen sind zu lagern (bei Lagerung sind besondere Vorschriften zu beachten).

Öl- oder fettgetränkte Lappen dürfen nur in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden. Die Behälter müssen in einem Mindestabstand von 0,5 m entfernt von brennbaren Stoffen aufgestellt sein.

Nach der Verwendung zum Aufnehmen oder Aufsaugen von Öl oder anderen fetthaltigen oder leicht entzündbaren Stoffen müssen Sägemehl oder ähnliche Stoffe sofort ordnungsgemäß entsorgt werden.

Es ist verboten, unbemannte Ballone, Himmelslaternen oder vergleichbare Flugkörper steigen zu lassen, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird.

Regeln für Elektrogeräte

- Nicht benötigte elektrische Geräte sind auszuschalten (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen)
- Es dürfen keinerlei elektrische Geräte in Betrieb genommen werden, die nicht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin geprüft wurden.
- Heißgeräte wie Heizlüfter, Wasserkocher, Toaster und Kaffeemaschinen sind nur unter Aufsicht zu betreiben und nach Gebrauch vom Stromnetz zu trennen.
- Die Bedienungsanweisungen, insbesondere die Sicherheitshinweise der Geräte, müssen stets beachtet und eingehalten werden!
- Geräte mit Heizelementen müssen auf einer nicht brennbaren Unterlage aufgestellt werden.
- Mehrfachsteckdosen sowie Verlängerungen dürfen nicht hintereinandergeschaltet oder überlastet werden.

Defekte Elektrogeräte

Mangelhafte oder defekte Elektrogeräte müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von einem Fachbetrieb durchgeführt werden

Allgemeine Regeln für Batterien (Lithium-Ionen-Akkus)

- Das Laden von Straßenfahrzeugen mit Batterie ist außerhalb, in den dafür vorgesehenen Bereichen, nicht gestattet.
- Einhalten aller Vorgaben des Herstellers und technischer Produktdatenblätter, nur mit den vom Hersteller zugelassenen Ladegeräten aufladen
- Ladegeräte von Nässe und Staub fernhalten
- Nur unter Aufsicht laden
- Nur auf nicht-brennbaren Untergrund und nicht in der Nähe von Brandlasten laden
- Beim Laden nicht abdecken, Luftzirkulation ermöglichen
- Nicht tiefentladen
- Nicht im kalten Zustand (unter 0°C) laden
- Vor Ladebeginn auf Raumtemperatur erwärmen
- Nicht unmittelbar und dauerhaft hohen Temperaturen oder Wärmequellen aussetzen (keine direkte Sonneneinstrahlung)
- Vor mechanischen Stößen und Beschädigung schützen
- Beschädigte oder defekte Lithiumbatterien entfernen und bis zur Entsorgung in sicherem Abstand zwischengelagern (siehe unten)

Alte Batterien

Batterien dürfen im gesamten Objekt nicht gesammelt werden.

Grundsätzlich gilt:

Die Pole von Lithium Batterien und Blockbatterien müssen, zur Vermeidung von Funken und Kurzschlüssen, mit Klebestreifen abgeklebt werden oder in einer PE-Tüte in die öffentlichen Sammelbehälter gelegt werden.

Akkus > 100 Wh müssen am nächsten Wertstoffhof abgegeben werden.

Für den Fall, dass eine sich verformende, aufwölbende oder gar erwärmende oder reiße Lithiumbatterie mit Gasaustritt bemerkt wird, muss diese aus dem Gefahrenbereich gebracht werden (idealerweise ins Freie mit ausreichend Abstand zum Gebäude) und, am besten in einer Metallkiste, mit trockenem Sand überhäuft werden. Eigenschutz beachten! Alternativ die Batterie mit viel Wasser kühlen (Batterie ausagieren lassen).

Feuerwehr verständigen ☎ Notruf (0-) 112.

Abfälle, brennbare Abfälle

Nicht ansammeln, sondern schnellstens entsorgen.

Im Objekt befindliche Abfallbehälter sind regelmäßig zu leeren.

Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Räumen, in den dafür vorgesehenen Behältern, zu lagern.

Die Lagerung von brennbaren Stoffen, z.B. Paletten, Verpackungsmaterial, Abfällen, Abfallbehältern an Außenwänden und deren Öffnungen oder unter Vordächern ist nicht zulässig.

Feuergefährliche Arbeiten

wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Heiðarbeitserlaubnisschein) vorgenommen werden.

Fremdfirmen haben sich für Heiðarbeiten im Objekt anzumelden und auf Einweisung zu warten. Die in der Heiðarbeitserlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten und einzuhalten.

Elektrischen Betriebsräume und Heizräume

In elektrischen Betriebsräumen und Heizräumen dürfen keine zusätzlichen Brandlasten eingebracht werden. Nur die für den Betrieb notwendigen Materialien dürfen hier gelagert werden. Ein Mindestabstand von 1m muss eingehalten werden.

D. Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung

Brand- und Rauchschutztüren

Bei Rauchentwicklung bzw. Alarmierung Fenster und Türen schließen, jedoch nicht absperren!

Brand- und Rauchschutztüren

Die Ausbreitung von Feuer und Rauch kann nur vermieden werden, wenn die baulichen Maßnahmen wie Brand- und Rauchschutztüren einwandfrei funktionieren.

Die Funktion der Türen darf nicht durch unzulässiges offenhalten, z.B. durch Keile, sonstige Gegenstände oder Manipulation an Selbstschließvorrichtungen, außer Kraft gesetzt werden.

Schließbereiche von Brand- und Rauchschutztüren müssen ständig freigehalten werden.

Lagerverbot Flucht- und Rettungswege

In Flucht- u. Rettungswegen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

Im Treppenraum West (siehe Flucht- und Rettungspla) ist im 1.OG die Aufstellung von Ausstellungsgegenständen und -vitrinen genehmigt. Der Flucht- und Rettungsweg darf in seiner erforderlichen Breite (siehe Brandschutzordnung Teil C) jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Im Treppenraum Hauptgebäude (siehe Flucht- und Rettungsplan) ist im 1. und 2.OG Ausstellungsfläche genehmigt. Der Flucht- und Rettungsweg darf in seiner erforderlichen Breite (siehe Brandschutzordnung Teil C) jedoch nicht beeinträchtigt werden.

E. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege erkennen Sie an der grünen Beschilderung.



Diese Wege dienen Ihrer Sicherheit im Evakuierungsfall und der Feuerwehr als Zugang zur Rettung und Brandbekämpfung.

Flucht- und Rettungswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Das betrifft Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenhäuser und Verkehrswege die bei einem Brand als erster oder zweiter Rettungsweg vorgesehen sind. Türen in Flucht- und Rettungswegen und Notausgänge müssen sich während der Anwesenheit von Personen jederzeit von innen öffnen lassen und begehbar sein.

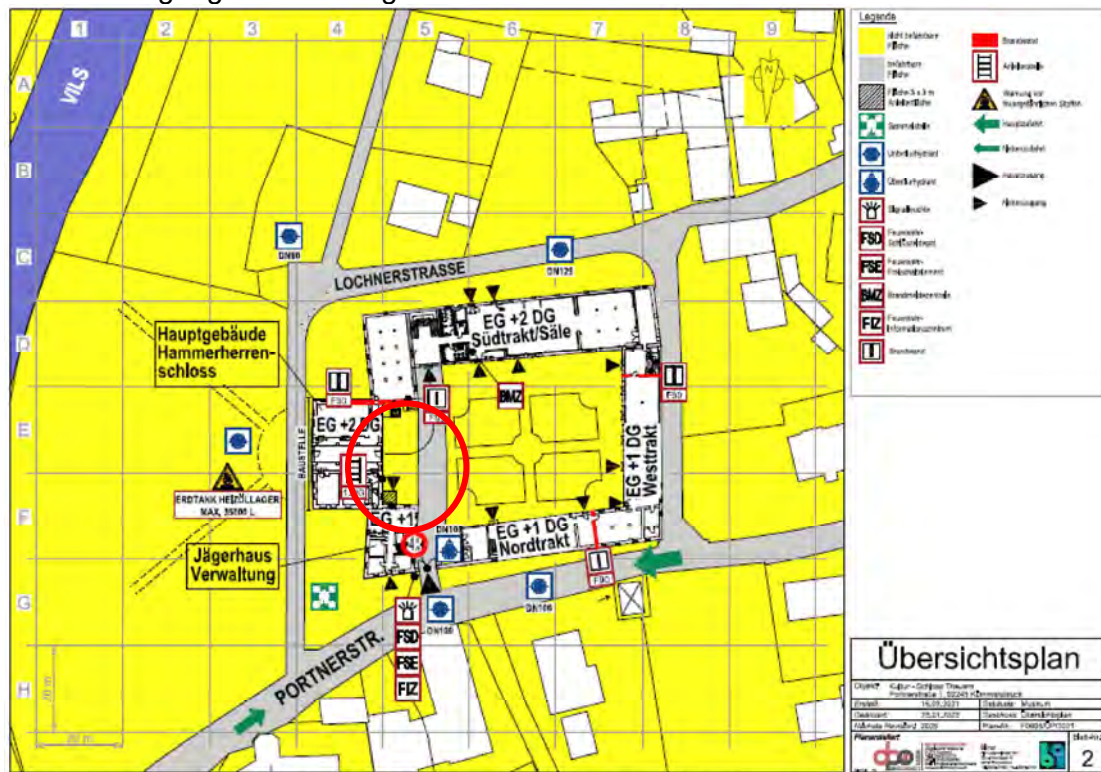
Schilder für Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt werden!

Notausgänge und Notausstiege

Notausgänge dürfen während des Betriebs nie verschlossen werden bzw. sind mit Panikschlössern ausgestattet. Sie können im Gefahrfall von innen immer ohne weitere Hilfsmittel geöffnet werden. Notausgänge und Notausstiege sind stets frei und benutzbar zu halten. Dies gilt sowohl für innen als auch für außen. Dies gilt auch für Türen im Verlauf von Fluchtwegen!

Flucht- und Rettungswege im Freien, Flächen und Wege für die Feuerwehr

Im Notfall müssen Feuerwehr und Rettungsdienst ihre Fahrzeuge sinnvoll abstellen können. Das Parken ist deshalb nur auf den speziell dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Die Fläche für die Feuerwehr, die zur Anleiterung des 1.Obergeschoss Jägerhaus und 1.Obergeschoss Hauptgebäude (2.RW) bestimmt ist, muss auch bei Veranstaltungen im Innenhof zugänglich und frei gehalten werden.



Die Wege von den Notausgängen/Notausstiegen bis zum Sammelplatz müssen im Winter geräumt werden.

Beschreibung der Flucht- und Rettungswege im Objekt

Es sind zwei Rettungswege ins Freie aus allen Bereichen vorhanden.

Durch die Erreichbarkeit von sicheren Bereichen im 1.Obergeschoss können sich mobilitätseingeschränkte Personen (insbesondere Rollstuhlbenutzer*innen) zunächst in den nächsten sicheren Bereich selbst retten. Ein sicherer Bereich ist hier ein anderer Rauch- oder Brandabschnitt und die notwendigen Treppenräume. Von hier müssen diese Personen durch Rettungskräfte oder Personal gerettet werden. Eine Rettung muss eingeleitet werden.

Jägerhaus:

- EG: Zwei bauliche Rettungswege, über zwei entgegengesetzte Türen im notwendigen Flur, direkt ins Freie.
- 1OG: 1.RW über die notwendige Treppe (siehe Flucht- und Rettungsplan) und im EG über zwei entgegengesetzte Türen im notwendigen Flur direkt ins Freie.
2.RW über Fenster und Rettung durch die Feuerwehr mit Leiter.

Haupt-

Gebäude (BAUSTELLE):

- EG: Ausstellung über den TR Hauptgebäude (siehe Flucht- und Rettungsplan) zum Ausgang ins Freie oder in den Brandabschnitt Südtrakt, aus dem weitere bauliche Rettungswege zur Verfügung stehen.
In der Verwaltung über den notwendigen Flur zum TR Hauptgebäude zum Ausgang ins Freie oder in den Bereich Jägerhaus, aus dem weitere bauliche Rettungswege zur Verfügung stehen.
Vom Medienraum führen beide Rettungswege in den TR Hauptgebäude, dieser besitzt zwei entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie und ist baulich als notwendiger Flur ausgeführt → Rettungswege dürfen über den gleichen notwendigen Flur geführt werden.
- 1 u. 2OG: Die Ausstellungsräume im 1. und 2.OG werden als eine Nutzungseinheit betrachtet. Es werden zwei bauliche Rettungswege vorgesehen, über den TR Hauptgebäude und im EG zum Ausgang ins Freie oder in den Brandabschnitt Südtrakt, aus dem weitere bauliche Rettungswege zur Verfügung stehen.
- DG: 1.RW über den TR Hauptgebäude und im EG zum Ausgang ins Freie oder im 1.OG in den Brandabschnitt Südtrakt, aus dem weitere bauliche Rettungswege zur Verfügung stehen.
2.RW über einen Abstieg mit Leiter im Schacht. Der Schacht führt ins 1.OG und hat hier seinen Zugang zur Rettung hinter dem Bücherregal, außerdem ist der Schacht im 2.OG zur Rettung zugänglich.

Nordtrakt:

EG und

- 1OG: 1.RW über den TR Nord (siehe Flucht- und Rettungsplan) zum Ausgang ins Freie im Erdgeschoss
2.RW in den angrenzenden Brandabschnitt Westtrakt, aus dem weitere bauliche Rettungswege zur Verfügung stehen.

Südtrakt:

EG: Ausstellung West über die TR West oder Süd zum Ausgang ins Freie (siehe Flucht- und Rettungsplan).
Die Ausstellung Ost (ehemaliger Pferdestall) über den TR Süd (siehe Flucht- und Rettungsplan) zum Ausgang ins Freie; wird in der Bauphase des Hauptgebäudes als Lager genutzt deshalb hier ein Rettungsweg ausreichend.

Eingangsbereich und WC Anlagen die auch außerhalb der Museumszeiten genutzt werden (Versammlungsstätte 1.OG):
Direkter Ausgang ins Freie (TR Süd) und über den Personaleingang (Technik/Kühlzellen) direkt ins Freie.

1OG

(Versammlungsstätte):

Rettungswege aus dem großen Saal:
Ein Rettungsweg führt über den TR Süd/Foyer (siehe Flucht- und Rettungsplan) zum Ausgang ins Freie im Erdgeschoss. Ein weiterer Rettungsweg führt über die Bühne und den angrenzenden notwendigen Flur in den TR West (siehe Flucht- und Rettungsplan) zum Ausgang ins Freie im Erdgeschoss.

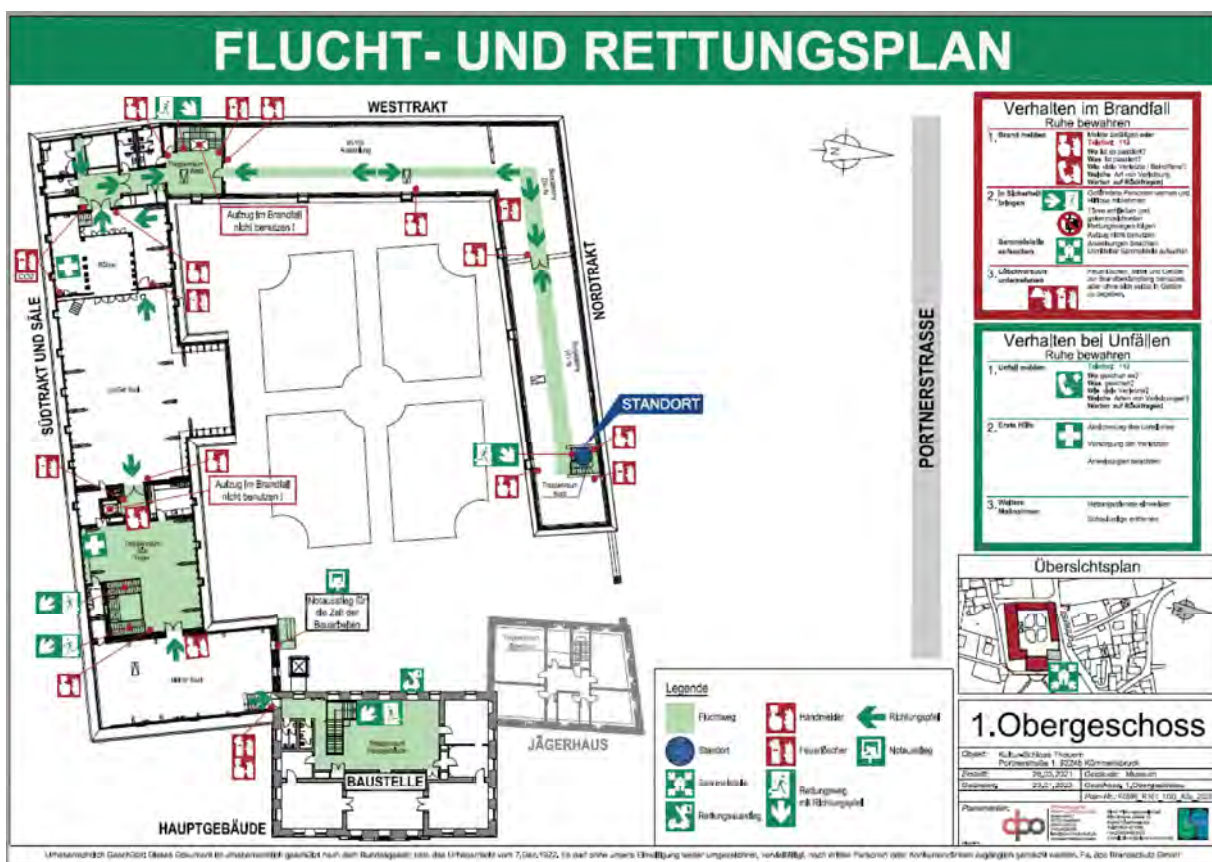
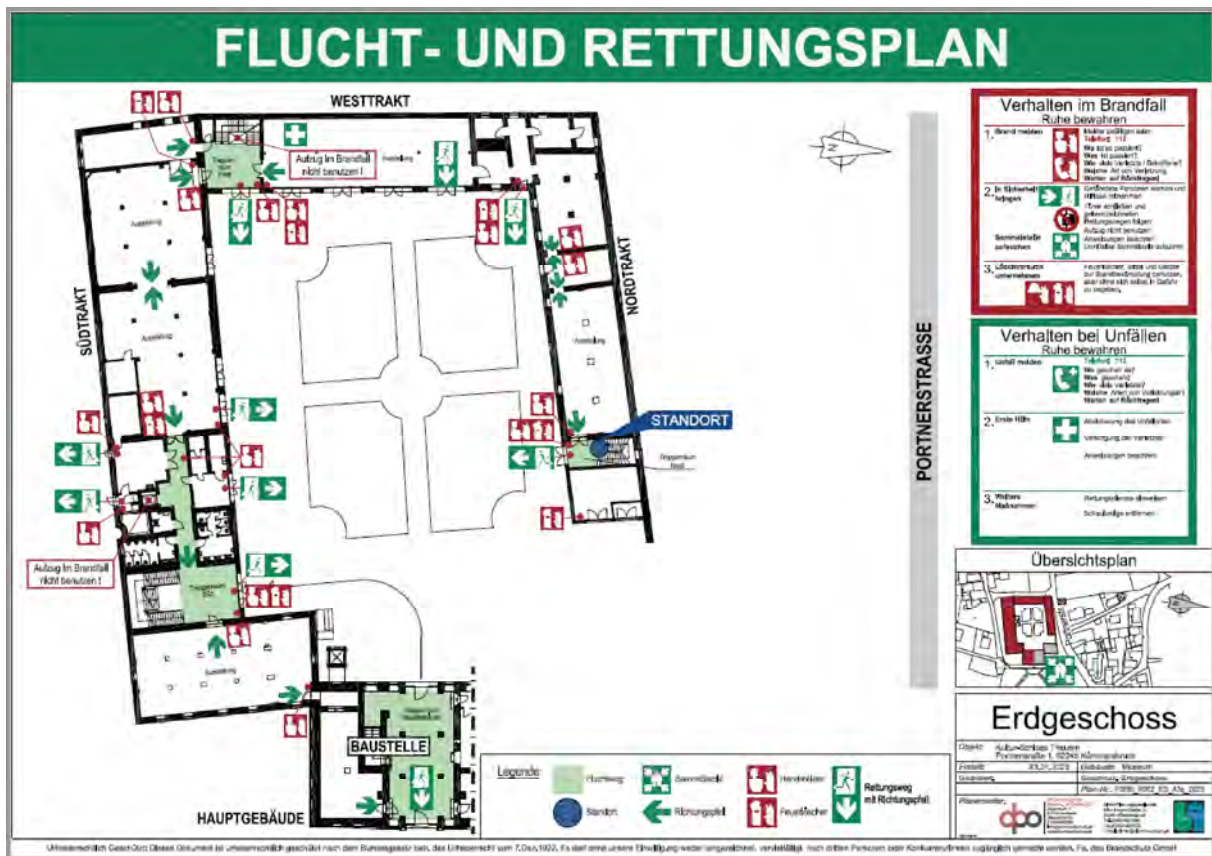
Rettungswege aus dem kleinen Saal:
Ein Rettungsweg führt über den TR Süd/Foyer (siehe Flucht- und Rettungsplan) zum Ausgang ins Freie im Erdgeschoss. Ein weiterer Rettungsweg führt in den Brandabschnitt Hauptgebäude, aus dem weitere bauliche Rettungswege zur Verfügung stehen.
Während der Bauphase des Hauptgebäudes ist eine Gerüsttreppe außen am Gebäude errichtet, der zweite Rettungsweg erfolgt über Notausstieg aus dem Fenster.

Westtrakt:

EG und

1OG: 1.RW über den TR West (siehe Flucht- und Rettungsplan) zum Ausgang ins Freie im Erdgeschoss.
2.RW in den angrenzenden Brandabschnitt Nordtrakt, aus dem weitere bauliche Rettungswege zur Verfügung stehen.

Innenhof: Der Innenhof ist von Gebäuden umgeben und hat ein Ausgangstor zur öffentlichen Verkehrsfläche. Ein weiterer Rettungsweg steht durch das Erdgeschoss des Hauptgebäudes zur Verfügung.



F. Melde- und Löscheinrichtungen

Meldeeinrichtung

Es ist eine aufgeschaltete Brandmeldeanlage vorhanden.

Detektiert ein automatischer Rauchmelder Rauch oder wird ein Handfeuermelder ausgelöst, wird ein interner und externer Alarm ausgelöst. Die Feuerwehr wird automatisch verständigt.

Löschgeräte

Feuerlöscher stehen an zentralen Punkten zur Verfügung.

Die Bedienungsanleitung ist direkt auf den Feuerlöschern angebracht.

Feuerlöscher, Bedienungsanleitung Punkte 1-3:



Brandschutz- / Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Handfeuermelder) müssen immer gut sichtbar und frei zugänglich sein. Es ist daher verboten, diese zuzustellen, zu entfernen oder zu dekorieren. Fällt Ihnen eine zugestellte Brandschutz- / Sicherheitseinrichtung auf, ist diese umgehend frei zu räumen.

G. Verhalten im Brandfall / Alarmfall

Ruhe bewahren! Keine Panik!

Die automatischen Rauchmelder erkennen Rauch oder Personen bemerken Feuer oder Rauch und lösen den Handfeuermelder aus (rotes Kästchen):

Erkennt ein automatischer Rauchmelder Rauch wird ein akustisches Signal und in den Sälen zusätzlich ein optisches Signal ausgelöst.

Erkennt eine Person Feuer oder Rauch, Brandmeldeanlage aktivieren durch drücken eines Handfeuermelder (rotes Kästchen) und/oder Alarmierung durch Zuruf.

Die Feuerwehr wird, durch drücken des Handfeuermelders, automatisch alarmiert!

1. Evakuierung einleiten. Alle Personen im Objekt müssen sich unverzüglich zur Sammelstelle begeben (siehe Punkt J).
2. Die Verantwortlichen / Veranstaltungsleitung handeln gemäß Ihrer Einweisung (Brandschutzordnung Teil B und C; Sicherheitskonzept).
3. Eine Person übernimmt bis zum Eintreffen der Feuerwehr die Koordination, weist die Feuerwehr ein und steht der Einsatzleitung als Ansprechperson zur Verfügung (Lotse für die Feuerwehr).
4. Unternehmen Sie Löschversuche mit den Feuerlöschern nur dann, wenn eine Gefährdung der eigenen Person ausgeschlossen ist.

H. Brand melden

Genereller Grundsatz:

Die Alarmierung der Personen im Objekt und der Feuerwehr hat sofort und VOR den eigenen Löscheversuchen zu erfolgen.

Interne Alarmierung:

Ein Brand, eine Rauchentwicklung wird durch eine Person wahrgenommen; Alarmierung durch Zuruf und auslösen des Alarms durch Drücken des Handfeuermelders (rote Kästchen).
Funktion / Bedienung Handfeuermelder (rotes Kästchen): Scheibe einschlagen + Knopf tief drücken.

Ein automatischer Rauchmelder erkennt Rauch und löst im ganzen Gebäude ein akustisches Signal und in den Sälen zusätzlich ein optisches Signal aus.

Externe Alarmierung:

Feuerwehr durch Auslösen eines Handfeuermelders (rotes Kästchen, Scheibe einschlagen + Knopf tief drücken) verständigen.

Feuerwehr über Telefon verständigen ☎ Notruf (0-) 112, vom Festnetztelefon muss eine Null vorgewählt werden.

I. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Alarmsignale sind unbedingt zu beachten und müssen jedes Mal ernst genommen werden.

Sollte der akustische bzw. optische Alarm ertönen, ist dies das Zeichen zur unverzüglichen Evakuierung des Gebäudes.

J. In Sicherheit bringen

Gefahrenbereich verlassen

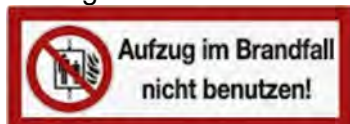
Gehen Sie bei der Evakuierung mit Ruhe und Besonnenheit vor.

Fenster schließen; Türen schließen – jedoch nicht absperren! In Betrieb befindliche Geräte ausschalten, falls dies gefahrlos und schnell möglich ist.

Gehen Sie zügig, aber nicht hektisch.

Der Gefahrenbereich ist über die ausgeschilderten Fluchtwege unverzüglich zu verlassen.

Aufzug nicht benutzen!



Der Aufzug fährt im Brandfall in das Erdgeschoss und bleibt hier mit geöffneten Türen stehen.

Das Mitnehmen eines erste Hilfe Kasten ist empfehlenswert, zusätzlich keine weiteren Gegenstände mitnehmen!

Stand: 28.03.2023

92245 Kümmersbruck

Benutzen Sie immer den kürzesten Weg ins Freie. Ist dieser z.B. durch Brandrauch versperrt, stehen Ihnen weitere Fluchtwege zur Verfügung.
Beachten Sie die Fluchtwegkennzeichnungen.



Nach dem Verlassen des Gebäudes suchen Sie die Sammelstelle auf.

Sammelstelle

Als Sammelstelle ist die Freifläche außerhalb vom Schloß vor dem Hauptgebäude an der Portnerstraße festgelegt.



Quelle Bild: Google 2023

Bleiben Sie an der Sammelstelle, bis weitere Anweisungen gegeben werden.
Ggf. erste Hilfe leisten.

Das Gebäude ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder zu betreten.

Hilfsbedürftige unterstützen

Ortsfremde Personen und mobilitätseingeschränkte Personen insbesondere Rollstuhlbenutzer*innen sind zu unterstützen und besonders zu betreuen.

Verhalten bei Brandrauch

Brandrauch ist giftig! Bringen Sie sich nicht selbst in Gefahr.

Atmen Sie keinen Brandrauch ein! Immer den Eigenschutz beachten!

In verqualmten Bereichen ist gebückt zu gehen oder zu kriechen, da in Bodennähe noch am wahrscheinlichsten atembare Luft zu erwarten ist.

Sind Ihre Fluchtwege durch Rauch versperrt, verschließen Sie die Tür und machen sich am Fenster durch Rufen und Winken bemerkbar. Teilen Sie über ein Telefon (☎ Notruf (0-) 112) der Feuerwehr Ihre Lage mit. Sie können dadurch schneller gefunden und gerettet werden.

K. Löschversuche unternehmen

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

Gefährden Sie sich bei Löschversuchen nicht unnötig selbst. Brandrauch kann in kürzester Zeit zu tödlichen Vergiftungen führen. Löschversuche nur unternehmen, wenn alle Personen den Gefahrenbereich verlassen haben. Die löschende Person muss einen dauernd freien Rückzugsweg haben. Brennbare Gegenstände sind nach Möglichkeit sofort aus dem Gefahrenbereich des Feuers zu entfernen.

Bekämpfung von Entstehungsbränden

Entstehungsbrände sind umgehend mit den vorhandenen Löschmitteln zu bekämpfen. Die Löschmittel wurden nach dem am Aufstellungsort zu erwartenden Brandklassen ausgewählt und können bedenkenlos eingesetzt werden.



Standortkennzeichnung von Handfeuerlöschern

Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

Benutzte Feuerlöscher müssen unverzüglich ausgetauscht werden, diese Geräte nicht wieder zurück an ihren Standort bringen. Die Benutzung ist einer verantwortlichen Person unverzüglich mitzuteilen.

Brennende Personen

Brennende Personen sofort ablöschen. Feuerlöscher (am besten Wasser oder Schaum aber auch Pulver oder CO₂) können zum Ablöschen genutzt werden.

Einen Mindestabstand von 2 bis 3 m zu brennender Person einhalten.

Das Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagen.

Den ersten Löschimpuls auf den Oberkörper (Brust und Schulter) richten. So schützt man Hals und Kopf vor den hochzündelnden Flammen. Anschließend den Löschstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten führen.

Alternativ: Brennende Personen unverzüglich auf dem Boden wälzen. Mit Mänteln, Jacken oder Decken die Flammen ersticken.

Anschließend ist die notwendige weitere Erste Hilfe zu leisten. Keinesfalls dem Verletzten die Kleidung vom Körper reißen (Kleidung könnte mit der Haut verklebt sein).

Alarmieren Sie den Rettungsdienst!

Besonderheit CO₂ Feuerlöscher:

Um keine Gefährdung durch das freigesetzte CO₂ ausgesetzt zu sein gilt für einen 2 kg CO₂ Feuerlöscher eine Mindestraumgröße freie Grundfläche von 11 m², für einen 5 kg CO₂ Feuerlöscher 27,5 m².

Wenn das Verhältnis von Raumgröße (freie Grundfläche!) zu Löschmittelmenge kleiner als 5,5 (m²/kg) ist, muss das Löschen des Brandes von außen durch den geöffneten Türspalt erfolgen. Anschließend ist die Tür zu schließen. Der Brandraum darf danach nur noch nach wirksamen Belüftungsmaßnahmen oder geschützt mit Umluftunabhängigem Atemschutzgerät betreten werden, z. B. durch die Feuerwehr.

Besonderheit Batteriebrand (Lithium-Ionen-Akkus):

Grundsätzlich sind die Vorgaben der jeweiligen Lithium-Ionen-Akku-Hersteller und deren technische Produktdatenblätter bzw. Sicherheitsdatenblätter zu berücksichtigen.

Es sind Löschmittel mit einem hohen Kühleffekt geeignet, z.B. Wasserlöscher und ggf. Löschmittelzusätze. Löschmittel wie Pulver (ABC oder BC-Pulver, Metallbrandpulver) oder CO₂ sind nicht geeignet und dürfen nicht verwendet werden!

Aufgrund der Tatsache, dass Batterien auch nach längerer Zeit rückzündend sein können, sind sie nach dem Ablöschen in Wasserbecken, mit Sand gefüllte Behälter (abgedeckt mit Sand) oder andere geeignete Behältnisse, wie z.B. Havarie-Behälter sicher zu lagern.

Bei Rauchfreisetzung oder Gasfreisetzung sofort den Raum bzw. Gefährdungsbereich verlassen und für ausreichende Belüftung sorgen.

L. Besondere Verhaltensregeln

Jeder Brand muss sofort dem Nutzer und der Veranstaltungsleitung mitgeteilt werden.

Schlussbemerkung

Die Brandschutzordnung wird alle 2 Jahre und anlassbezogen (z.B. bei baulichen, technischen und organisatorischen Änderungen; bei rechtlichen Entwicklungen) von der verantwortlichen Person überprüft und fortgeschrieben.

Die Brandschutzordnung Teil B ist allen Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Objekt aufhalten, bekannt zu geben und in die brandschutzbezogenen Unterweisungen einzubeziehen. Zusätzlich sind alle Personen im Objekt über die Brandschutzordnung gemäß Teil A durch einen Aushang an geeigneter Stelle zu informieren.

Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können fach- und situationsbezogen zu speziellen Problemen weitere Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

M. Anhang

Notruf, das 5-W-Schema:

Über ☎ Notruf (0-) 112 die Feuerwehr alarmieren und folgenden Angaben machen:

→ Wer ruft an? (Name des Meldenden)

→ Wo geschah es? (Kultur-Schloss Theuern, Portnerstraße 1, 92245 Kümmersbruck)

→ Was geschah? (Art des Brandes, Rauchentwicklung)

→ Wie viele Verletzte?

→ Welche Art des Brandes, Verletzungen?

→ Auf Rückfragen warten! Das Gespräch wird von der Ansprechperson bei der Integrierten Leitstelle (ILS) beendet.

Feuerlöscher:

Brandklassen

Piktogramm	Brandklasse
	Brandklasse A: Brände fester Stoffe (hauptsächlich organischer Natur), verbrennen normalerweise unter Glutbildung Beispiele: Holz, Papier, Stroh, Textilien, Kohle, Autoreifen
	Brandklasse B: Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen Beispiele: Benzin, Benzol, Öle, Fette, Lacke, Teer, Stearin, Paraffin
	Brandklasse C: Brände von Gasen Beispiele: Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Erdgas, Stadtgas
	Brandklasse D: Brände von Metallen Beispiele: Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium und deren Legierungen
	Brandklasse F: Brände von Speiseölen und -fetten (pflanzliche oder tierische Öle und Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kucheneinrichtungen und -geräten

Bei der Bedienung von Feuerlöschern sind folgende Punkte grundsätzlich zu beachten:

- Feuerlöscher stoßweise betätigen
- Flächenbrände von vorn beginnend ablöschen; nicht in die Flammen spritzen, sondern von unten in den Brandherd
- Tropf- und Fließbrände von der Austrittsstelle (oben) bis zum Boden (unten) ablöschen
- Mehrere Feuerlöscher möglichst gleichzeitig einsetzen
- Feuer in Windrichtung angreifen (Außenbereich)
- Vorsicht vor Rückzündung! Auch nach dem Verlöschen könnte sich ein Brand erneut entfachen
- Brandstelle überwachen, Löschmittel bereithalten

Feuerlöscher richtig einsetzen

Machen Sie sich mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen vertraut (z.B. Feuerlöscher)



Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren!
- anwesende Personen alarmieren
- Feuerwehr alarmieren; nächsten Brandmelder betätigen oder per Telefon 112

112

Fragen der Leitstelle

- **Wo** ist etwas passiert?
- **Was** ist passiert?
- **Wer** ruft an?
- **Wieviele** Verletzte?
- **Warten** auf Rückfragen
- Wichtig: Die Leitstelle beendet das Gespräch!**

- Entstehungsbrand nur ohne Eigengefährdung löschen
- Bei Eigengefährdung/Brandausbreitung: RÜCHTEN!
- In Sicherheit bringen

Feuerlöscher einsetzen (Beispielhaft)



205-025

DGUV Information 205-025 „Feuerlöscher richtig einsetzen“, Ausgabe Mai 2016
Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glückstraße 40, 10117 Berlin, www.dguv.de
(mit freundlicher Genehmigung der BG ETEM)

Brandschutzordnung



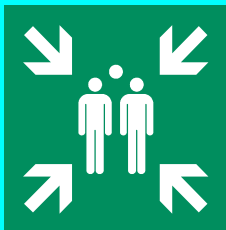
Teil C

richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.



nach DIN 14096

für Personen mit
Leitungsfunktion



 **Notruf (0-) 112**



Kultur-Schloss Theuern
Portnerstraße 1

92245 Kümmersbruck

Erstellt durch:



www.dpo-brandschutz.de
in Kooperation mit:



www.planen-u-bauen.de

Stand: 28.03.2023

Brandschutzordnung (DIN 14096) Teil C für Personen mit Brandschutzaufgaben.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Inkraftsetzung	2
A. Einleitung	3
B. Brandverhütung	5
C. Meldung und Alarmierungsablauf	10
D. Sicherheitsmaßnahmen	11
E. Löschmaßnahmen	13
F. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	14
G. Nachsorge	14
Schlussbemerkung	15
H. Anhang:	16 ff.
- Mustercheckliste - Bestuhlungspläne - Erforderliche Breite von Rettungswegen Auszug aus ASR A2.3 - Auszug aus der Versammlungsstättenverordnung hier §7 Bemessung der Rettungswege - Auszug aus der Versammlungsstättenverordnung Teil 4 Betriebsvorschriften §§ 31 bis 42 - Auszug zu den Betreiberpflichten der Versammlungsstätte aus 3. ERG BSN Schloss Theuern 20160805 - Auszug aus der Versammlungsstättenverordnung, hier Gastspielprüfbuch (VStättV §45) - Die Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) vom 29.04.1981	

Info:

Die erforderlichen Breiten von Rettungswegen, die Betriebsvorschriften der VStättV, die Betreiberpflichten aus dem Brandschutznachweis und die VVB sind inhaltlich in die Brandschutzordnung übernommen. Die oben aufgeführten Anhänge dienen der weiteren Information.

Quelle: BayBO, VStättV, VdS, DGUV, ASR, VVB, EltBauV, BayTB, FeuV, LFV Brand- und Gefahrenschutz auf Straßenfesten und Märkten, Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Brandschutznachweis 3. Ergänzung Architekturbüro Atelier 13 GmbH, Hersbruck vom 05.08.2016

Inkraftsetzung

Die Erstellung dieser Brandschutzordnung wurde vom Landkreis Amberg-Weizsach veranlasst und wird mit Unterschrift in Kraft gesetzt.

Ort, Datum

Unterschrift

A. Einleitung

Allgemeines Schutzziel

Diese Brandschutzordnung verfolgt vorrangig folgende Schutzziele:

- Entstehung eines Brands entgegenwirken
- Ausbreitung von Feuer und Rauch entgegenwirken
- Schutz und Rettung von Menschen im Brand- oder Notfall
- Durchführung von wirksamen Löschmaßnahmen ermöglichen
- mögliche Folgen durch einen Brand minimieren

Geltungsbereich

Dieser Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz für das Kultur-Schloss Theuern, Portnerstraße 1, 92245 Kümmersbruck haben.

Brandschutzfunktionsstellen sind wie folgt verteilt:

- Brandschutzverantwortliche Person - Gebäudeeigentümer → Landratsamt Amberg Sulzbach Sachgebietsleitung Sachgebiet 24 Gebäudemanagement
- Brandschutzverantwortliche Person – Nutzer → Landratsamt Amberg Sulzbach Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus
- Brandschutzverantwortliche Person – betrieblicher, organisatorischer Brandschutz → Landratsamt Amberg Sulzbach Sachgebietsleitung Sachgebiet 12 Personalamt
- Brandschutzverantwortliche Person – Mieter = Veranstaltungsleitung
- Brandschutzverantwortliche Person - Veranstaltungsleitung, kann sowohl der Nutzer als auch eine fremde Person (Mieter) sein
- Brandschutzbeauftragte*r (Auf Grundlage der VStättV §42, BSN S.56) → Landratsamt Amberg Sulzbach Sachgebietsleitung Sachgebiet 12 Personalamt
- Brandschutzhelfer*in = Evakuierungshelfer*in
- geschultes Personal
- Ordnungsdienst (in Abhängigkeit der Art der Veranstaltung bei Bedarf)
- Sicherheitswache der Feuerwehr (in Abhängigkeit der Art der Veranstaltung bei Bedarf)
- Hausmeister*in

Verantwortlichkeit

Für die Umsetzung der Brandschutzbestimmungen ist vor Ort der Nutzer, hier die Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus, verantwortlich.

Die Zahl der genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten werden.

Die Anzahl der Besucher ist

- im kleinen Saal auf 150 Personen
- im großen Saal auf 400 Personen
- im Innenhof auf 1200 Personen beschränkt.

Bei Veranstaltungen im Innenhof über 550 Personen müssen zwei Rettungswege aus dem Hof bereitgestellt werden.

Für besondere Veranstaltungen (z.B. mit Pyrotechnik, extremen Besuchermengen, hohen Brandgefahren) sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen, hierzu ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen.

Während des Betriebs der Säle als Versammlungsstätte (Versammlungsstätte mit Versammlungsräumen mit mehr als 200 Besucher) oder Veranstaltungen im Innenhof bzw. im Freien mit mehr als 1000 Besuchern muss der Nutzer oder eine von ihm beauftragte Veranstaltungsleitung ständig anwesend sein.

Veranstaltungen im großen Saal mit mehr als 300 Besuchern ist nur unter Aufsicht einer eingewiesenen, geschulten Person zulässig.

Die geschulte Person muss eingewiesen sein in die Brandschutzordnung Teil A, B, C, insbesondere in die Rettungswegführung, in die Lage und Bedienung von Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Brandmeldeanlage, Rauchabzüge). Diese Person ist insbesondere verantwortlich für:

- die Freihaltung der Rettungswege, insbesondere über die Bühne in den Treppenraum West (siehe Flucht- und Rettungsplan)
- einen Löschversuch zu unternehmen, falls möglich
- die Evakuierung der Besucher*innen, ggf. auch über die Bühne

Die Nutzung der Garderobe im Treppenraum Süd/Foyer ist nur mit eingewiesenem, geschultem Personal zulässig.

Die geschulte Person ist eingewiesen in die Brandschutzordnung Teil A, B, C, insbesondere in die Rettungswegführung, in die Lage und Bedienung von Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Brandmeldeanlage, Rauchabzüge). Diese Person ist insbesondere verantwortlich für:

- einen Löschversuch zu unternehmen, falls möglich

Diese Person darf mit keinen weiteren Aufgaben außerhalb der Garderobe betraut sein.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechendes brandschutztechnisch geschultes Personal zur Verfügung steht.

Der Nutzer / die Veranstaltungsleitung ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Die verantwortliche Person muss für Zusammenarbeit mit Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst sorgen und den Betrieb einstellen, wenn notwendige Anlagen fehlen oder Vorschriften nicht eingehalten werden können.

Die Veranstaltungsleitung ist verantwortlich für die Verpflichtungen, die vertraglich übernommen wurden. Die Verantwortung des Nutzers bleibt unberührt.

Verantwortlich für die Veranstaltungstechnik ist die verantwortliche Person für die technischen Anlagen und Einrichtungen. Die Verantwortliche Person muss bestimmte Qualifikationen haben (siehe VStättV §39). Es muss dafür gesorgt sein, dass diese Anlagen und Einrichtungen sicher und ordnungsgemäß funktionieren.

Als Gebäudeeigentümer ist für die Umsetzung der baulichen Brandschutzanforderungen das Landratsamt Sachgebiet 24 Gebäudemanagement verantwortlich.

Hinsichtlich der betrieblichen und organisatorischen Brandschutzanforderungen ist für die Umsetzung das Landratsamt Sachgebiet 12 Personalamt verantwortlich.

Aufgaben können intern oder extern an fachlich geeignete Personen delegiert werden.

Für die gesicherte Nutzung bezüglich der Belange des vorbeugenden Brandschutzes wird dem Nutzer der Brandschutznachweis mind. in den Auszügen der Betreiberpflichten (Anlage Brandschutzordnung Teil C) zur Verfügung gestellt. Dieser wird ergänzt durch die Brandschutzordnung Teil A bis C. Den Nutzern wird dies als Sicherheitskonzept zur Verfügung gestellt und bei Übergabe wird dies in einer Niederschrift festgehalten.

B. Brandverhütung

Ein geprüfter Brandschutznachweis ist auch betriebsorganisatorisch umzusetzen.

Für den Bereich der Versammlungsstätte (Südtrakt 1.Obergeschoss → Säle und Veranstaltungen im Innenhof) ist die Versammlungsstättenverordnung umzusetzen, insbesondere Teil 4 Betriebsvorschriften §§ 38 - 42 (siehe Anlage).

Die Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) sind zu beachten und einzuhalten (siehe Anlage).

Arbeitsschutzbestimmungen (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, PSA Benutzungsverordnung, etc.) sind zu beachten und einzuhalten.

Thema	Erläuterung	Verantwortliche Person	Frist
Überprüfung der Einhaltung der BSO	im laufenden Betrieb, bei Umbauten, Nutzungsänderungen usw.	Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Sachgebietsleitung Sachgebiet 12 Personalamt Sachgebietsleitung Sachgebiet 24 Gebäude- management	Laufend
Fortschreibung der BSO und des Alarmplans	BSO: DIN 14096, alle 2 Jahre und/oder anlassbezogen	Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Sachgebietsleitung Sachgebiet 12 Personalamt Sachgebietsleitung Sachgebiet 24 Gebäude- management	2025 oder/und anlassbezogen
Fortschreibung der Flucht- und Rettungspläne	DIN ISO 23601, ASR A1.3, A2.3, alle 2 Jahre und/oder anlassbezogen	Sachgebietsleitung Sachgebiet 24 Gebäude- management	2025 oder/und anlassbezogen
Fortschreibung des Feuerwehrplans	DIN 14095, alle 2 Jahre und/oder anlassbezogen	Sachgebietsleitung Sachgebiet 24 Gebäude- management	2025 oder/und anlassbezogen
Überwachen des Rauchverbots	siehe Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096-B	Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Veranstaltungs- leitung	Laufend

Thema	Erläuterung	Verantwortliche Person	Frist
Aktualität von Kennzeichnung sicherstellen	Sicherheits- und Hinweisschilder ASR A1.3	Sachgebietsleitung Sachgebiet 24 Gebäude- management	bei baulichen Veränderungen, Nutzungsänderungen
Unterweisung zum Brandschutz	Wiederholende Brandschutzunterweisung für Beschäftigte (intern) *1 Erstunterweisung im Brandschutz für Beschäftigte (intern) *2 für externe Firmen *3	Sachgebietsleitung Sachgebiet 12 Personalamt Sachgebietsleitung Sachgebiet 12 Personalamt Sachgebietsleitung Sachgebiet 24 Gebäude- management	1 x im Jahr zu Beginn des Arbeitsverhältnisses, vor Arbeitsaufnahme vor Arbeitsaufnahme

*1:

Wiederholende Unterweisung von Beschäftigten (geschultes Personal) über die Verwendung von Löscheinrichtungen und Verhalten im Brandfall, als Unterweisungsgrundlage dient die Brandschutzordnung Teil A und B.

Die Unterweisung muss folgende Schwerpunkte enthalten:

- Der Inhalt der Brandschutzordnung Teil A und B
- Feuerlöscheinrichtungen, die Beschäftigten sind im Rahmen regelmäßiger Belehrungen und praktischer Übungen in der Handhabung der zur Verfügung stehenden Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen.
- Regelmäßiges durchführen von praktischen Evakuierungsübungen mit allen Beschäftigten.

Verantwortliche Personen und Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz erhalten weitere Informationen, Inhaltlich die Brandschutzordnung Teil C

- Die besonderen Maßnahmen dieser Versammlungsstätte z.B. sicherheitstechnische Anlagen, Freihaltung von Rettungswegen
- Die max. zulässigen Besucherzahlen
- Die Verordnung zur Verhütung von Bränden (Anlage der BSO Teil C)
- Die Versammlungsstättenverordnung Teil 4 Betreiberpflichten (Anlage der BSO Teil C)

*2:

Erstunterweisung im Brandschutz der Beschäftigten (geschultes Personal), Brandsicherheitswache der Feuerwehr oder Ordnungsdienst (in Abhängigkeit der Veranstaltung bei Bedarf) vor erster Arbeitsaufnahme.

Die Unterweisung muss folgende Schwerpunkte enthalten:

- Der Inhalt der Brandschutzordnung Teil A und B

Verantwortliche Personen und Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz erhalten weitere Informationen, Inhaltlich die Brandschutzordnung Teil C

- Die besonderen Maßnahmen dieser Versammlungsstätte z.B. sicherheitstechnische Anlagen, Freihaltung von Rettungswegen

Thema	Erläuterung	Verantwortliche Person	Frist
- Die max. zulässigen Besucherzahlen - Die Verordnung zur Verhütung von Bränden (Anlage der BSO Teil C) - Die Versammlungsstättenverordnung Teil 4 Betreiberpflichten (Anlage der BSO Teil C) Hinweis: - Das geschulte Personal ersetzt nicht eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr. - Bei gleichzeitiger Nutzung der Garderobe und des großen Saals (nach VstättV mit mehr als 200 Personen) muss das Garderobenpersonal in die Brandschutzordnung Teil A und B und in die Maßgaben der Erstbrandbekämpfung eingewiesen werden bzw. geschult werden. *3: Fremdfirmen sind vor der Tätigkeitsaufnahme über die betrieblichen Besonderheiten im Brandschutz und über die Regelungen zur Genehmigung für Heißenarbeiten zu unterweisen.			
Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren	Heißenarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Heißenarbeitserlaubnis-schein) vorgenommen werden.	Sachgebietsleitung Sachgebiet 24 Gebäude- management	Vor Arbeitsaufnahme
Zusammenarbeit mit den Führungskräften der Feuerwehr und den Schadensversicherern pflegen	Wesentliche Erfahrungen aus Begehungen, Evakuierungsübungen und Ereignissen sammeln und die Ergebnisse hieraus entsprechend einfließen lassen bzw. umsetzen.	Sachgebietsleitung Sachgebiet 24 Gebäude- management	Regelmäßiges hinwirken auf die Durchführung solcher Veranstaltungen.
Aus- und Weiterbildung von Brandschutz-beauftragte*r	Auf Grundlage der VStättV §42, BSN S.56; gem. ASR A 2.2 / DGUV 205-003 Brandschutzbeauftragter	Sachgebietsleitung Sachgebiet 12 Personalamt	Regelmäßig, Fortbildungs- veranstaltungen sind innerhalb von drei Jahren mit mindestens 16 UE à 45 Minuten zu besuchen (Dokumentation)
Aus- und Weiterbildung von Brandschutzhelfer*innen	gem. ASR A 2.2 / BGI_DGUV i-5182 Information Brandschutzhelfer	Sachgebietsleitung Sachgebiet 12 Personalamt	Wiederholung der Ausbildung alle 3 Jahre und/oder anlassbezogen; mit Nachweisführung
Veranlassen und Kontrolle der Wartung von Einrichtungen zur Brandbekämpfung und anderer sicherheitsrelevanter Anlagen	SPrüfV, Betriebssicherheitsverord- nung, VdS, DGUV, Gefahrstoffverordnung, Herstellerangaben, etc.. Prüfung durch sachkundige Personen und	Sachgebietsleitung Sachgebiet 24 Gebäude- management	Nach genannten Vorschriften und Vorgaben; mit Nachweisführung

Thema	Erläuterung	Verantwortliche Person	Frist
	wiederholend teilweise auch durch sachverständige Personen. Feuerlöscher, Brandmeldeanlage, Brandschutztüren, Sicherheitsstromversorgung (z.B. auch Einzelbatterieleuchten), etc.		
Nutzungsänderung oder Baumaßnahmen (Erweiterungen etc.), Kommunikation mit Behörden	Eine baurechtlich einzuordnende Nutzungsänderung muss immer den zuständigen Behörden angezeigt werden, es muss eine Baugenehmigung abgewartet werden. Brandschutzmaßnahmen müssen entsprechend der Baugenehmigung umgesetzt werden.	Sachgebietsleitung Sachgebiet 24 Gebäude- management	Bei Bedarf
Umgang mit Gefahrstoffen, allgemein (z.B. Desinfektionsmittel, Werkstattübliche Gefahrstoffe, etc. in Kleinmengen (meint in der Regel mehr als 200 kg))	Jeder Einsatz von Gefahrstoffen hat bestimmungsgemäß zu erfolgen. Beim Umgang mit diesen Stoffen müssen die Hinweise auf dem Etikett und die Sicherheitsdatenblätter beachtet werden. Hieraus gilt es eine Betriebsanweisung anzufertigen. Diese muss beachtet und eingehalten werden. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln und zu dokumentieren, ob sich durch die Lagerung von Gefahrstoffen Gefährdungen für die Beschäftigten oder andere Personen ergeben (Arbeitsschutzgesetz § 5, GefStoffV § 6, TRGS 400, TRGS 510, TRGS 800). Festlegung von Schutzmaßnahmen, Lagerorganisation und	Sachgebietsleitung Sachgebiet 12 Personalamt	Laufend; bei Bedarf

Thema	Erläuterung	Verantwortliche Person	Frist
	Umgang mit den Gefahrstoffen.		
Vorhänge, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen	Gem. VStättV: Die Vorhänge und innenliegendes Abdunkelungsmaterial bei Szenenflächen müssen aus schwer entflammbarem Material sein. Weitere Vorgaben sind der Brandschutzordnung Teil B Punkt C zu entnehmen.	Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Veranstaltungs- leitung	Laufend, bei Bedarf
Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen und brennbarem Material	Gem. VStättV §34: ...dürfen nur außerhalb der Bühnen und der Szenenfläche aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf. Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.	Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Veranstaltungs- leitung	Laufend, bei Bedarf
Bereitstellen von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)	Ausrüstung, die eine Person als Schutz gegen ihre Gesundheit oder ihre Sicherheit gefährdende Risiken trägt oder hält (PSA Verordnung).	Sachgebietsleitung Sachgebiet 12 Personalamt Veranstaltungs- leitung	Laufend
Feststellen von augenscheinlichen brandschutztechnischen Mängeln (z.B. defekte Fluchtwegkennzeichnung, fehlende Plombe am Feuerlöscher, fehlender Feuerlöscher o.ä.)	Veranlassen von Maßnahmen zur Beseitigung von brandschutztechnischen Mängeln und die Überwachung der Mängelbeseitigung.	Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Veranstaltungs- leitung Hausmeister*in	Laufend
Überwachung der Freihaltung der Rettungswege, innen und außen und Freihaltung der Flächen	Kontrolle der Flucht- und Rettungswege auf ihre Funktion, Veranlassen von Beseitigung von Gegenständen,	Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Veranstaltungs- leitung Hausmeister*in	Laufend

Thema	Erläuterung	Verantwortliche Person	Frist
für die Feuerwehr im Außenbereich	Hinweise/Markierungen anbringen		
Der Weg vor den Ausgängen ins Freie sowie der Weg von allen Notausgängen zur Sammelstelle muss im Winter geräumt werden. Ebenso müssen die Feuerwehrflächen im Winter begehbar / befahrbar sein.	Bei entsprechender Wetterlage Schneeräumen veranlassen.	Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Veranstaltungs- leitung Hausmeister*in	Bei entsprechender Wetterlage laufend.
Veranlassen von Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln und die Überwachung der Mängelbeseitigung.		Sachgebietsleitung Sachgebiet 24 Gebäude- management Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Veranstaltungs- leitung	Laufend

C. Meldung und Alarmierung

Bei Feuer oder Brandverdacht unverzüglich Alarm geben!

Interne Alarmierung durch Zuruf und drücken des Handfeuermelders. Externe Alarmierung durch drücken des Handfeuermelders.

Die Feuerwehr ist mit Auslösung der Brandmeldeanlage (automatischer Melder oder Handfeuermelder) automatisch alarmiert!

Siehe Brandschutzordnung Teil B Punkt
„G. Verhalten im Brandfall / Alarmfall“

Verantwortliche Personen informieren:

Sachgebietsleitung Sachgebiet 24 Gebäudemanagement	☎	09621 39-512
Sachgebietsleitung Sachgebiet 12 Personalamt	☎	09621 39-106
Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus	☎	09621 39-594

D. Sicherheitsmaßnahmen

Maßnahmen	Verantwortlich
Risikoanalyse zur Brandverhütung (z.B. richtige Lagerung von Gefahrstoffen oder Altbatterien) / Gefahrenabwehr sowie die erforderlichen Maßnahmenplanung für den Schadensfall	Sachgebietsleitung Sachgebiet 24 Gebäude- management Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Sachgebietsleitung Sachgebiet 12 Personalamt
Erstunterweisung und folgend jährliche Wiederholungsunterweisung im Brandschutz aller Beschäftigten	Sachgebietsleitung Sachgebiet 12 Personalamt
Nur wenn erforderlich! Die Brandsicherheitswache muss aus zwei Personen von der Feuerwehr bestehen (siehe Brandschutzordnung Teil B). Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muss für die Brandsicherheitswache ein besonderer Platz mit einer Grundfläche von mindestens 1 m ² und einer Höhe von mindestens 2,2 m vorhanden sein. Die Brandsicherheitswache muss die Fläche, die bespielt wird, überblicken und betreten können.	Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Veranstaltungsleitung Feuerwehr
Während des Aufenthalts von Personen in Räumen, für die eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, muss diese in Betrieb sein, soweit die Räume nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind.	Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Veranstaltungsleitung
Bestuhlungspläne sind vorhanden (siehe Anlage Brandschutzordnung Teil C), diese müssen beachtet und eingehalten werden. Die für die jeweilige Nutzung genehmigten Pläne müssen beachtet und eingehalten werden. Die Pläne müssen zur jeweiligen Bestuhlung passend am Haupteingang der Versammlungsstätte (den Sälen) aufgehängt werden. Bei Veranstaltungen bei denen Sitze verwendet werden, müssen Stühle, eine Zulassung zur Verwendung in Versammlungsstätten haben (Sitzbezüge und Polsterung mit EN Zulassung, schwer entflammbare Stoffe, Holzwerkstoffe in mind. normal entflammbar). Werden Stühle nur vorübergehend aufgestellt, müssen die einzelnen Reihen fest miteinander verbunden werden.	Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Veranstaltungsleitung
Bei vorgesehenen Sonderveranstaltungen im Innenhof sind diese gesondert zur Genehmigung zu beantragen (Sicherheitsbehörde) und neben den Vorgaben der VStättV ist dann auch die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes (Überprüfung und Einhaltung der Rettungswege hinsichtlich Längen, Anzahl und Anordnung, z.B. Bestuhlung, Tribünen etc., siehe VStättV Abschnitt 3 Rettungswege) zu beachten.	Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Veranstaltungsleitung

Maßnahmen	Verantwortlich
Rauchabzugsanlage in Betrieb nehmen. Funktion Bedienstelle: Scheibe einschlagen + Knopf tief drücken Oberlichter öffnen sich. Für eine vollständige Funktion (Kamineffekt) ist es erforderlich eine Zuluft zu schaffen → Aussentüren öffnen	Feuerwehr
Die Brandmeldeanlage kann abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist (z.B. Nebelmaschine) und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen (z.B. Brandsicherheitswache) im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt sind.	Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Veranstaltungsleitung Feuerwehr
Bei Alarmierung Unterbrechung des Betriebes anordnen und dafür sorgen, dass die Personen in den einzelnen Bereichen möglichst geschlossen das Gebäude verlassen und sich unverzüglich zur Sammelstelle begeben.	Alle Beschäftigten Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Veranstaltungsleitung Brandschutzhelfer*in = Evakuierungshelfer*in geschultes Personal
Feststellen, wann der Alarmzustand beendet werden kann. Information an die Sammelstelle über das Ende des Alarmzustandes geben. Der Brandort darf nicht verändert werden, bis die Einsatzleitung die Freigabe erteilt.	Einsatzleitung der Feuerwehr
Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen unversperrt sein oder mit einem zugelassenen Türsicherungssystem ausgestattet sein.	Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Veranstaltungsleitung Sachgebietsleitung Sachgebiet 24 Gebäude- management
Türen im Verlauf von Rettungswegen aus der Versammlungsstätte müssen in Rettungswegrichtung aufschlagen. Die Tür aus dem Treppenraum Hauptgebäude (TR Hauptgebäude, siehe Flucht- und Rettungsplan) ins Freie auf der Ostseite und das Tor vom Innenhof zur Portnerstraße schlagen entgegen der Fluchtrichtung auf. Dieser Umstand ist gemäß Brandschutznachweis als Abweichung genehmigt. Die erforderlichen Rettungswegbreiten müssen bei Veranstaltungen zur Verfügung stehen, dies muss organisatorisch sichergestellt werden. Erforderliche Tore sind während der Veranstaltung geöffnet zu arretieren.	Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Veranstaltungsleitung
Der Treppenraum Süd (TR Süd, siehe Flucht- und Rettungsplan) vor den Sälen im 1.Obergeschoss wird als Foyer und Garderobe genutzt. Sollten hier Sitzmöbel aufgestellt werden müssen diese aus nicht brennbaren Materialien und aus mind. schwer entflammenden Polstern/Bezugsstoffen bestehen.	Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Veranstaltungsleitung

Im Brand-/Alarmfall	
- Räume kontrollieren → Erkundungsgang, immer zu zweit (nie allein) - Hilfsbedürftige Personen unterstützen - auf Fluchtwege und Notausgänge hinweisen - Meldung an die Einsatzleitung der Feuerwehr	Brandschutzhelfer*in = Evakuierungshelfer*in geschultes Personal

E. Löschmaßnahmen

Bekämpfung von Entstehungsbränden

Richtige Reihenfolge: Brandmeldung, Rettung, Evakuierung und Eigenschutz haben Vorrang vor der Brandbekämpfung.

Entstehungsbrände mit geeigneten Löschgeräten bekämpfen, ohne sich selbst zu gefährden. Zur Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit ist darauf zu achten, dass Lösversuche ausschließlich bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen sind. Personenschutz geht vor Sachschutz!

Zur Brandbekämpfung stehen geeignete Löschmittel (Feuerlöscher) zur Verfügung. Alle Löschmittel sind ihrem Aufstellungsort entsprechend gewählt und können ohne weitere Gefährdung angewendet werden.

Verwendungsregeln: Feuerlöscher

Machen Sie sich mit der richtigen Bedienung der Feuerlöscher vertraut.
Die Bedienungsanleitung ist auf den Feuerlöschern angebracht.

Personenbrände

Siehe Teil B Punkt K. Wichtig ist, dass die Person möglichst schnell gelöscht wird. Anschließend ist die notwendige weitere Erste Hilfe zu leisten. Alarmieren Sie einen Notarzt (siehe Notruf).

Besonderheit Fettbrand:

Siehe Teil B Punkt K. Nie mit Wasser löschen! Nur Feuerlöscher mit der Brandklasse F sind geeignet! Im Zweifelsfall bzw. bei Misslingen des Lösversuches sofort interne und externe Alarmierung und Evakuierung einleiten.

Besonderheit CO² Feuerlöscher

Siehe Teil B Punkt K; für weitere Maßnahmen die Feuerwehr verständigen.

Besonderheit Batteriebrand (Lithium-Ionen-Akkus)

Siehe Teil B Punkt K; PSA nach Vorgaben der Hersteller im Bereich der Sammelbox vorhalten. Geeignete Behälter und Material für den Havariefall vorhalten (die Behälter müssen ausreichend groß sein, z.B. aus Edelstahl, Material z.B. Sand).

F. Vorbereitung bis zum Eintreffen der Feuerwehr

Maßnahmen	Verantwortlich
Eine Person übernimmt bis zum Eintreffen der Feuerwehr die Koordination, weist die Feuerwehr ein und steht der Einsatzleitung als Ansprechperson für die Dauer des Einsatzes, zur Verfügung (Lotse für die Feuerwehr).	Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Veranstaltungsleitung Brandschutzhelfer*in geschultes Personal
Flächen für die Feuerwehr, die Hydranten und Entnahme- als auch Einspeisevorrichtungen sind auch im Normalbetrieb immer freizuhalten! Dies ist im Brandfall kurz zu kontrollieren. Zugänge / Zufahrten ermöglichen, falls erforderlich müssen Fahrzeuge um geparkt werden, Flächen geräumt werden. Schaulustige aus der näheren Umgebung entfernen, so, dass die Feuerwehr nicht behindert wird.	Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Veranstaltungsleitung Brandschutzhelfer*in geschultes Personal
Kommunikation mit der Einsatzleitung; Mitglieder der Einsatzleitung: • Einsatzleitung der Feuerwehr • Einsatzleitung der Polizei • Einsatzleitung des Rettungsdienstes	Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Veranstaltungsleitung Brandschutzhelfer*in geschultes Personal
Kommunikation mit den Behörden, dem Versicherer, der Presse, o.ä.	Sachgebietsleitung Sachgebiet 24 Gebäude- management Sachgebietsleitung Sachgebiet L2 Tourismus Sachgebietsleitung Sachgebiet 12 Personalamt

G. Nachsorge

Die Sicherung der Brandstelle ist nach der Freigabe der Feuerwehr durchzuführen. Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr gestattet.

Bei der Übergabe sollten sich die verantwortlichen Personen bei der Einsatzleitung der Feuerwehr danach erkundigen, ob und welche Gefahren möglicherweise durch den Brand hervorgerufen worden sind und noch nachträglich auftreten können.

Eine Absprache mit der Einsatzleitung der Feuerwehr ist auf jeden Fall zu empfehlen.

Die Brandstelle wird nach Abzug der Feuerwehr gesichert. Spuren, die zur Brandursachenermittlung dienen könnten, dürfen nicht verändert oder beseitigt werden. Weitere Maßnahmen sind mit den Ermittlungsbehörden und dem Sachversicherer abzustimmen.

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in einen Funktionsfähigen Zustand zu bringen, gebrauchte Feuerlöscher müssen geprüft oder ersetzt werden.

Lüften von Räumen nach dem Einsatz von CO² Feuerlöschern, bei Fensterlosen oder kleinen Räumen ist ggf. das Druckbelüften durch die Feuerwehr erforderlich

Schlussbemerkung

Die Brandschutzordnung wird alle 2 Jahre und anlassbezogen (z.B. bei baulichen, technischen und organisatorischen Änderungen; bei rechtlichen Entwicklungen) überprüft und fortgeschrieben.

Die Brandschutzordnung Teil C ist allen Beschäftigten mit Aufgaben und Verantwortung im Brandschutz und den Veranstaltern bekannt zu geben.

H. Anhang

Brandschutzbeauftragte*r bzw. eine brandschutzverantwortliche Person überprüft im Rahmen von Kontrollbegehungen die Einhaltung der Brandschutzordnung zweckmäßiger Weise mittels einer Checkliste (Niederschrift über eine Brandschutzbegehung).

Mustercheckliste gemäß DGUV Information 205-001 Betrieblicher Brandschutz in der Praxis:

Als Hilfe zur Bewertung und Überprüfung des betrieblichen Brandschutzes kann folgende Checkliste genutzt werden.

Vom Unternehmer oder der Unternehmerin festzulegen:

ja	nein	trifft nicht zu	
☐	☐	☐	Entspricht die derzeitige Nutzung der Gebäude der baurechtlich genehmigten Nutzung (siehe Baugenehmigung)?
☐	☐	☐	Ist die Brandgefährdung nach ASRA 2.2 festgelegt und aktuell?
☐	☐	☐	Sind entsprechend der ASRA 2.2 genügend geeignete Alarmierungs- und Feuerlösch-einrichtungen vorhanden?
☐	☐	☐	Sind genügend Brandschutzhelfer entsprechend der ASRA 2.2 benannt?
☐	☐	☐	Ist die Brandschutzordnung Teil A, B und C vorhanden und aktuell?
☐	☐	☐	Entsprechen die Flucht- und Rettungspläne den baulichen Gegebenheiten?
☐	☐	☐	Sind Flucht- und Rettungswege sowie die Sammelstelle im Betrieb gekennzeichnet?
☐	☐	☐	Sind besondere Alarmierungseinrichtungen und Evakuierungshilfen für Beschäftigte mit Behinderungen erforderlich und vorhanden?
☐	☐	☐	Sind Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz benannt und für ihre Aufgaben qualifiziert (z. B. Brandschutzbeauftragte)?

Vom Unternehmer oder der Unternehmerin zu organisieren:

☐	☐	☐	Werden alle Beschäftigten zum Thema Brandschutz und Notfallorganisation im Betrieb unterwiesen?
☐	☐	☐	Wird die regelmäßige Aus- und Fortbildung der Brandschutzhelfer nach ASRA 2.2 organisiert?
☐	☐	☐	Werden die vorhandenen Feuerlösch-einrichtungen regelmäßig geprüft und gewartet?
☐	☐	☐	Ist von jedem Arbeitsplatz in max. 20m Entfernung ein geeigneter Feuerlöscher leicht zugänglich erreichbar?
☐	☐	☐	Wird die Funktion der Brandschutztüren regelmäßig überprüft?
☐	☐	☐	Wird die Evakuierung des Betriebsgebäudes regelmäßig geübt?
☐	☐	☐	Gibt es Festlegungen für HeiB- und Feuerarbeiten im Betrieb, z. B. Erlaubnisschein für HeiBarbeiten?
☐	☐	☐	Bildet sich der oder die Brandschutzbeauftragte regelmäßig fort (16 Lehreinheiten in drei Jahren)?

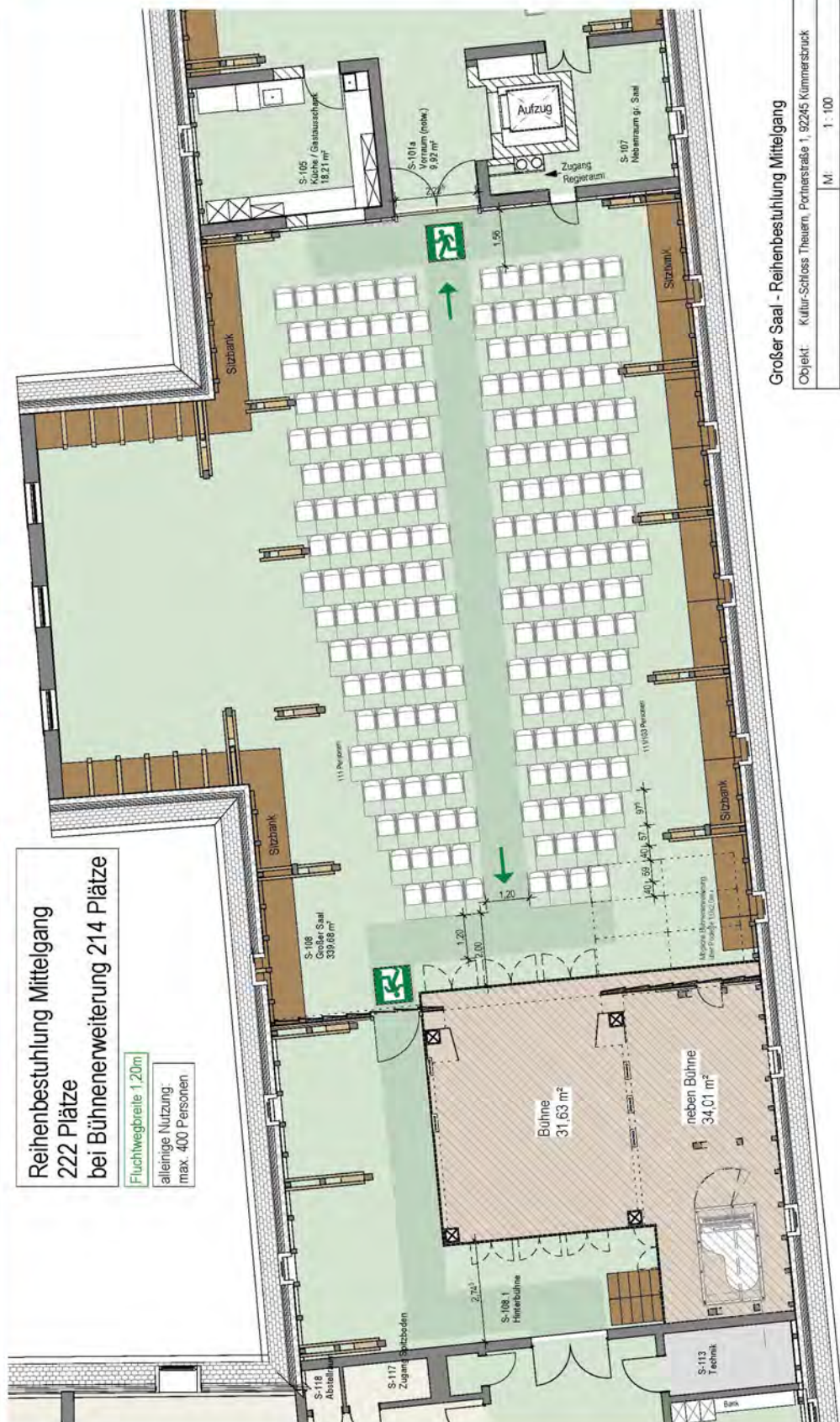
Umsetzung durch Beschäftigte nach Unterweisung:

☐	☐	☐	Werden die vorhandenen Flucht- und Rettungswege freigehalten?
☐	☐	☐	Sind die vorhandenen Feuerlösch-einrichtungen gut erreichbar und nicht verstellt?
☐	☐	☐	Werden brennbare Abfälle aus dem Arbeitsbereich entfernt?
☐	☐	☐	Ist das Alarmierungssignal zur Evakuierung überall wahrzunehmen?
☐	☐	☐	Wird die Handhabung der besonderen Hilfsmittel zur Evakuierung beherrscht?
☐	☐	☐	Werden Brandschutz- und Rauchschutztüren nur mit zugelassenen Feststelleinrichtungen aufgehalten?

BESTUHLUNGSPLAN

Reihenbestuhlung Mittelgang
222 Plätze
bei Bühnenverweiterung 214 Plätze

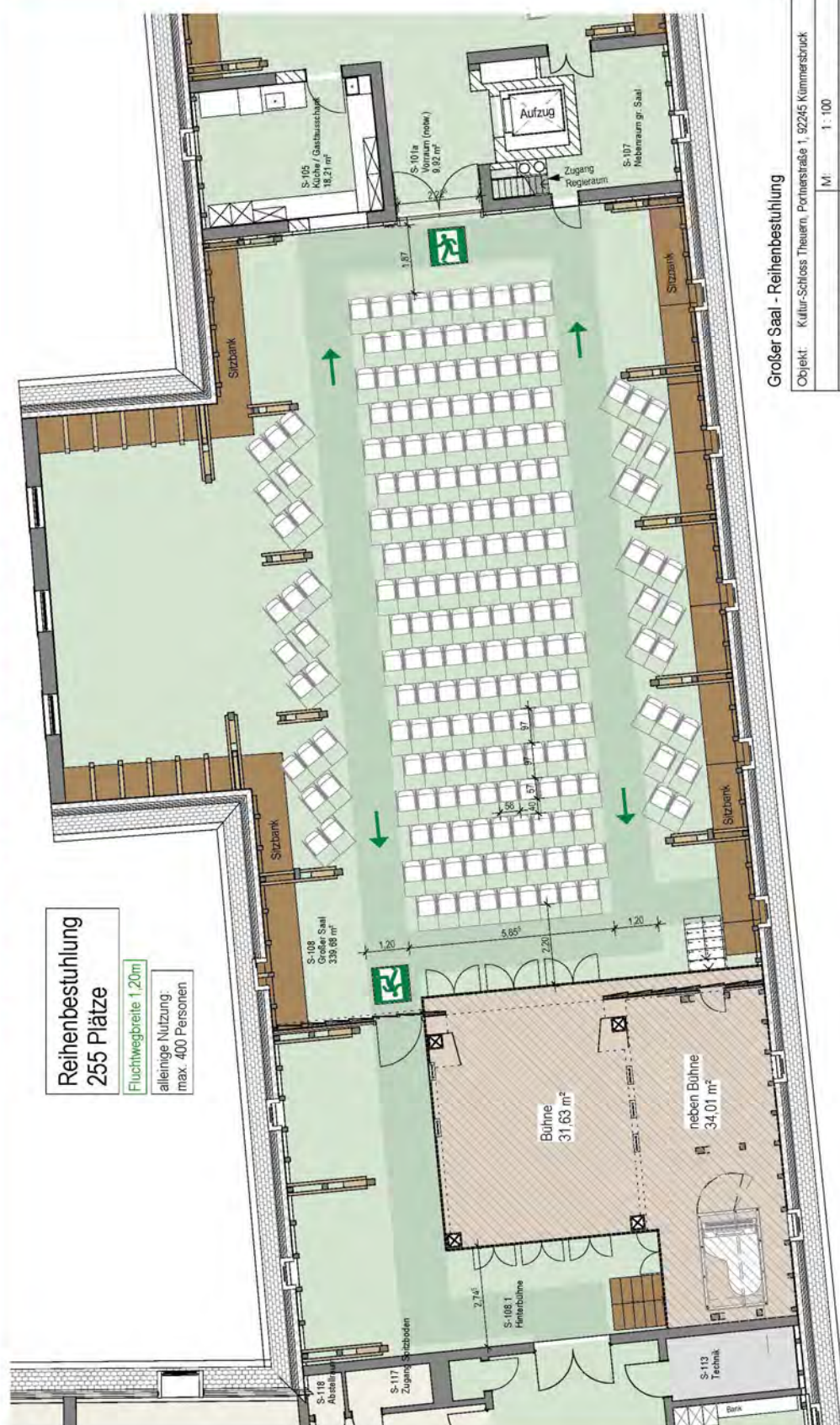
Fluchtwegbreite 1,20m



Großer Saal - Reihenbestuhlung Mittelgang

Objekt:	Kultur-Schloss Theuern, Pothstraße 1, 92245 Kümmersbruck
M:	1 : 100
Stand:	30.03.2023
Planer:	H + F Architekten GmbH Langangerweg 81 92224 Amberg Tel 09621/6772-0 info@h-f-architekten.de
Plan-Nr.:	1313-WP-S_MöB-Stühle-01

BESTUHLUNGSPLAN

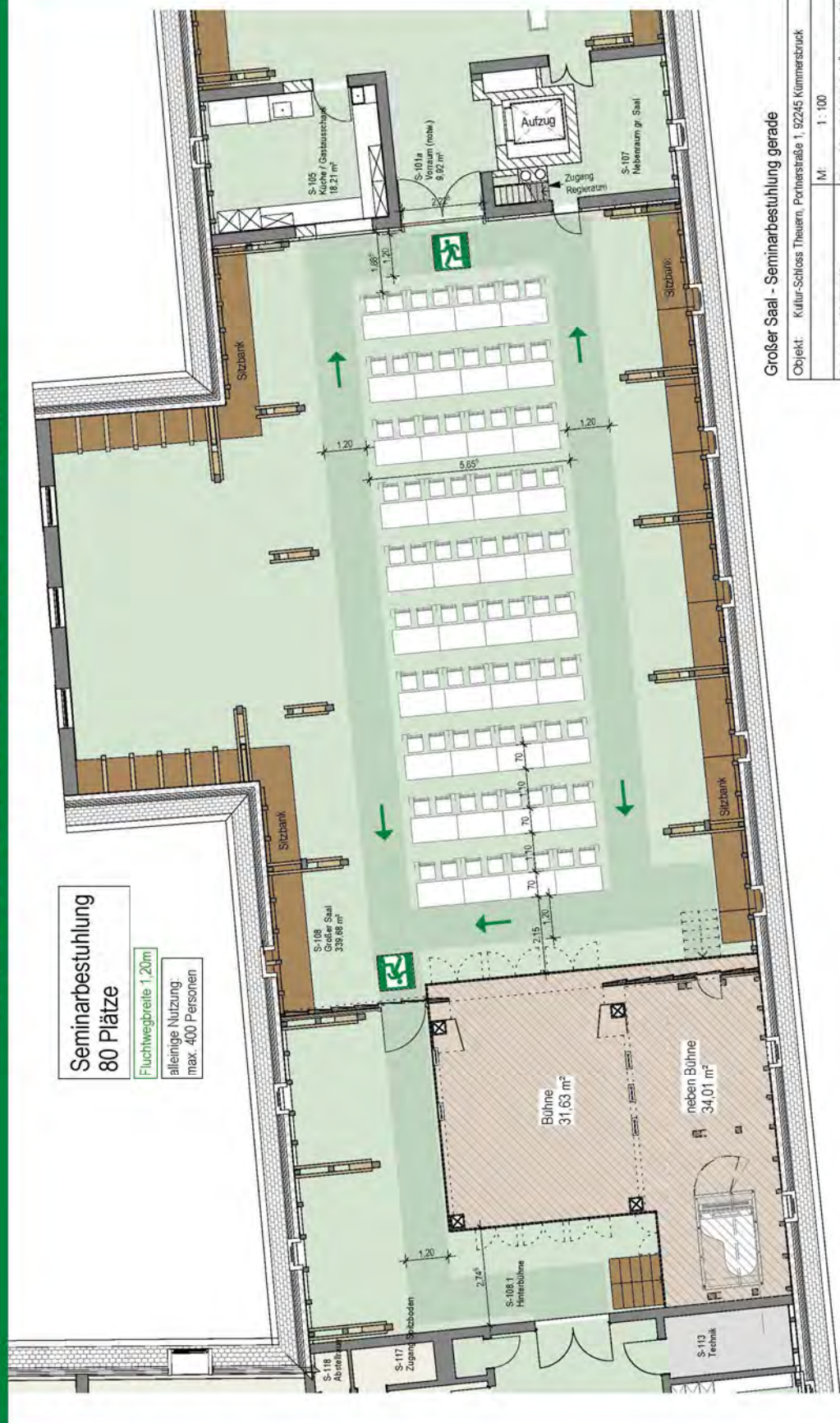


Großer Saal - Reihenbestuhlung

Objekt:	Kultur-Schloss Theuern, Portnerstraße 1, 92245 Kümmerbruck
Stand:	30.03.2023
Planer:	H + F Architekten GmbH Langengrweg 81 92224 Amberg Tel 09621 / 6772-0 info@h-f-architekten.de
Plan-Nr.:	1313-WP-S_MOB-Stühle-02
M:	1:100

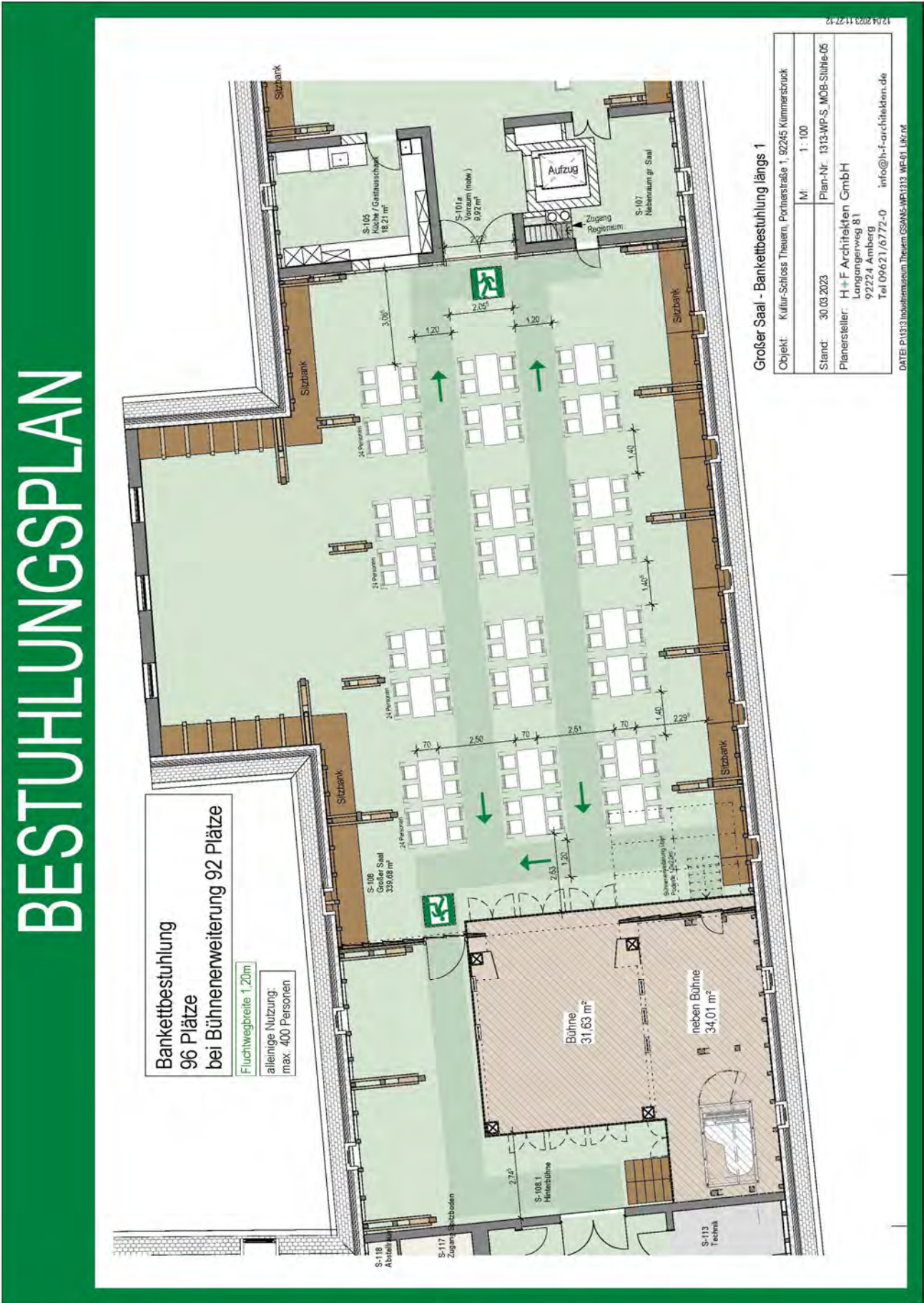
DATEI: P1313 Industriemuseum Theuern GSANS-WP1313_WP-01_Lkr.rvt

BESTUHLUNGSPLAN



Großer Saal - Seminarbestuhlung gerade

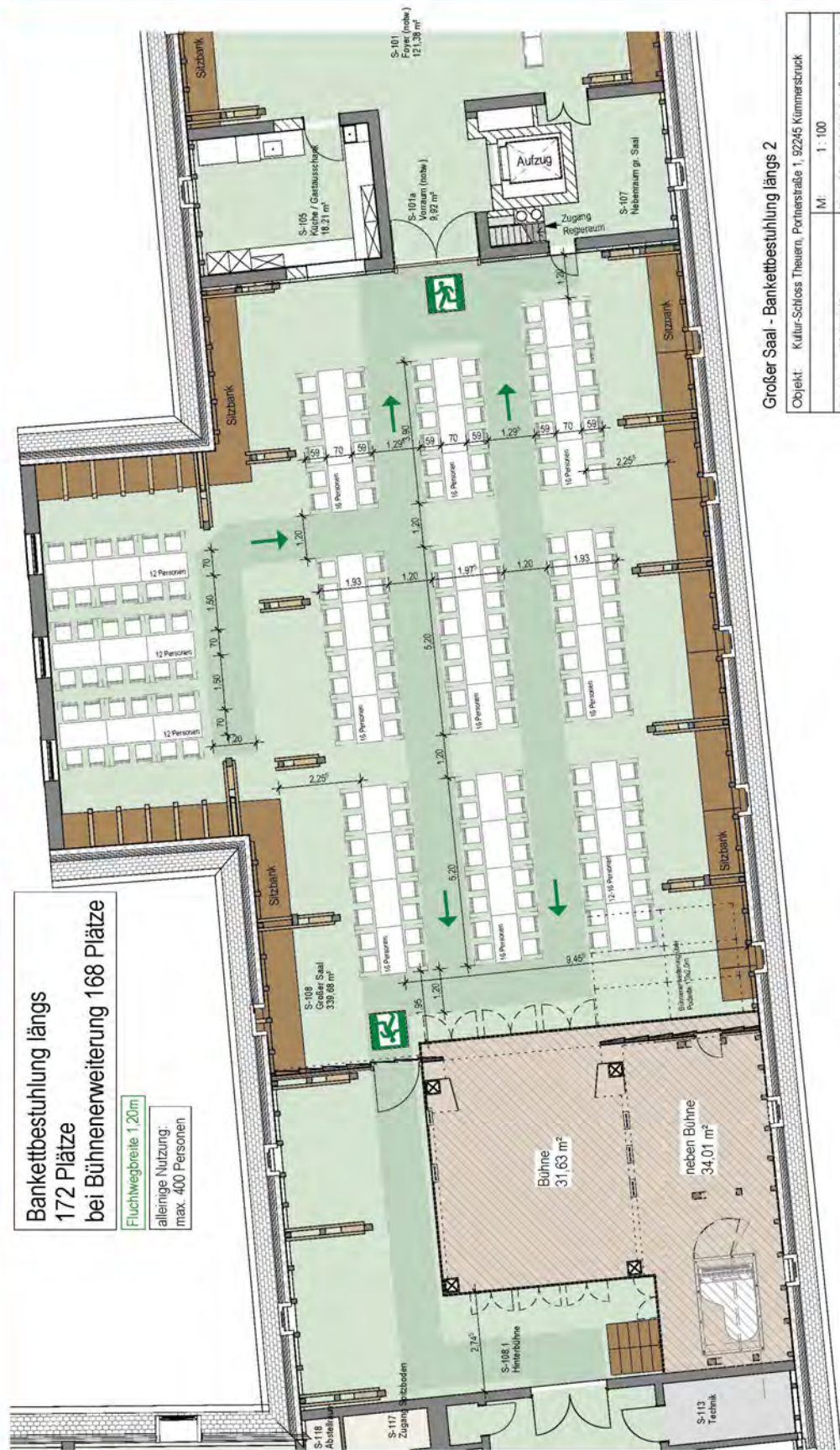
Objekt:	Kultur-Schloss Theuern, Pfortenstraße 1, 92245 Künnersbruck
	M: 1 - 100
Stand:	30.03.2023
Plan-Nr.	1313-WP-S_MOB-Stühle-03
Planersteller:	H + F Architekten GmbH Langengangsveg 81 92224 Amberg
	Tel 09621/6772-0 info@h-f-architekten.de



BESTUHLUNGSPLAN

Bankettbestuhlung längs
172 Plätze
bei Bühnenweiterung 168 Plätze

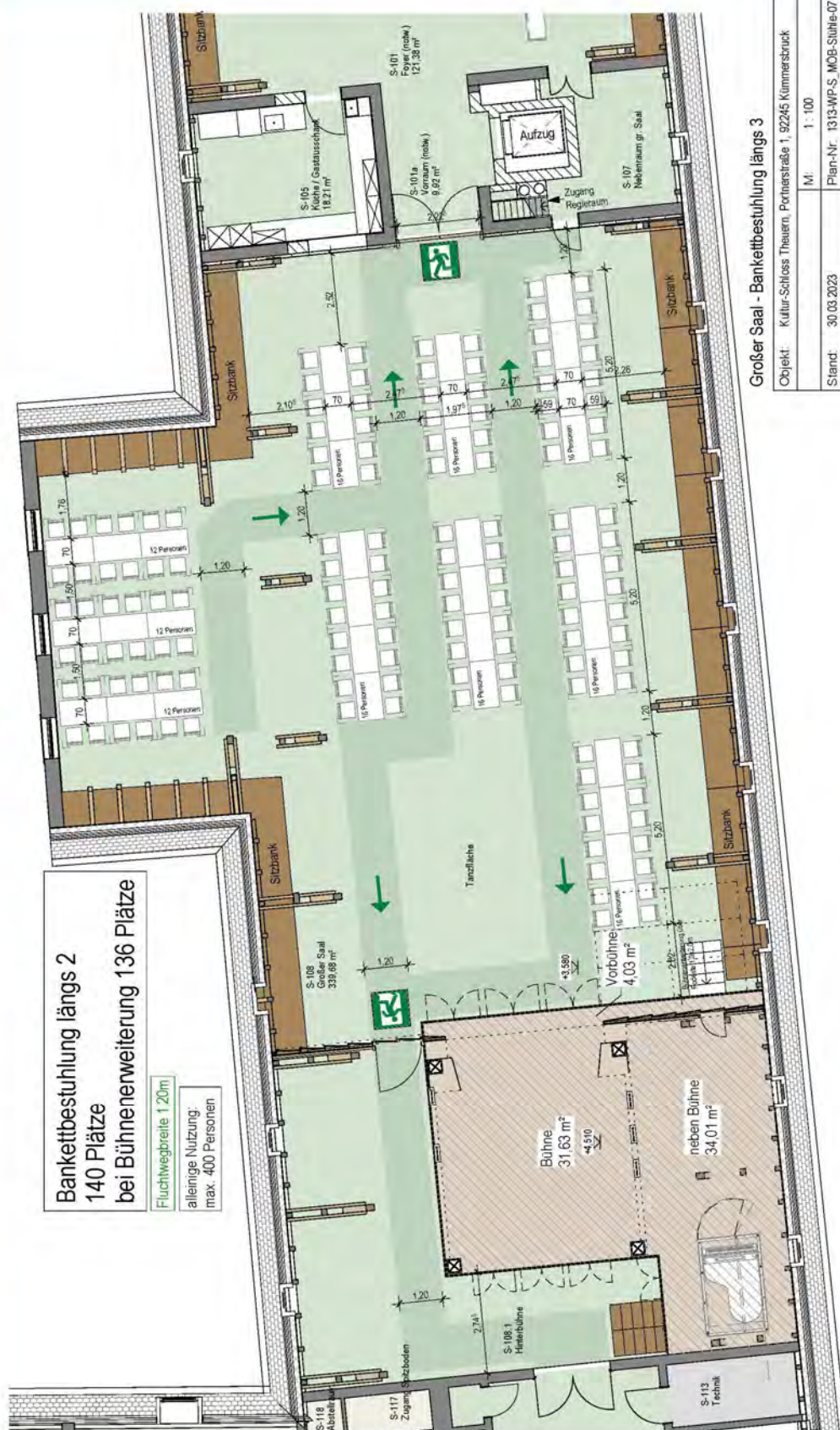
alleinige Nutzung:
max. 400 Personen



Großer Saal - Bankettbestuhlung längs 2

Objekt:	Kultur-Schloss Theuern, Poststraße 1, 92245 Kümmersbruck
	M: 1: 100
Stand:	30.03.2023
Plan-Nr.	1313-WP-S_MOB-Stühle-06
Planersteller:	H + F Architekten GmbH Langangeweg 81 92224 Amberg Tel 09621/6772-0 info@h-f-architekten.de

BESTUHLUNGSPLAN



Großer Saal - Bankettbestuhlung längs 3

Objekt:	Kultur-Schloss Theuern, Portnerstraße 1, 92245 Kümmerbruck
Stand:	30.03.2023
Plan-Nr.:	1313-WP-S_MOB-Stühle-07
Planersteller:	H + F Architekten GmbH Langengrabenweg 81 92224 Amberg Tel 09621 / 6772-0 info@h-f-architekten.de

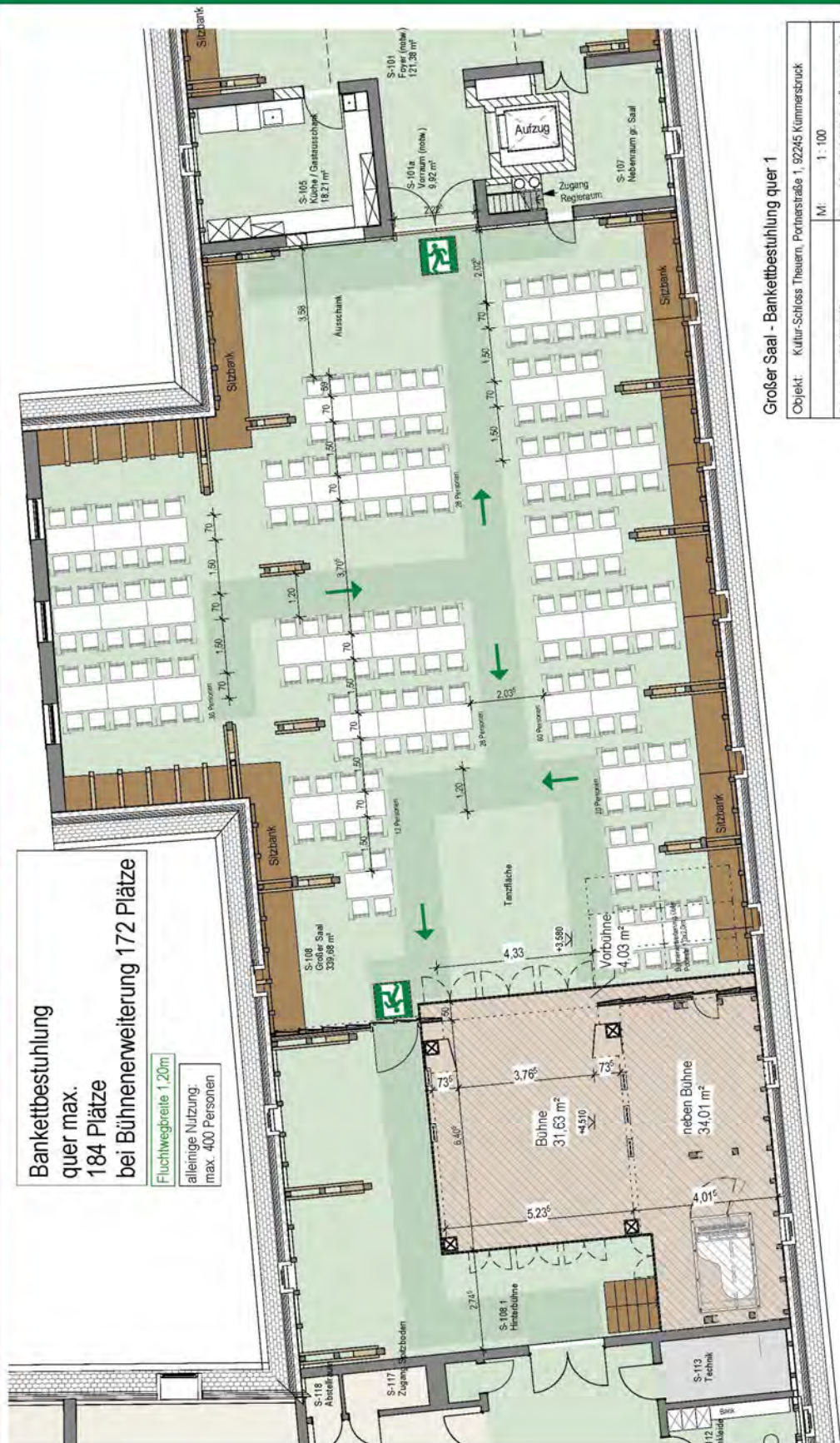
DATEI: P1313 Industriemuseum Theuern GSANS-WP1313_WP-01_LIK.rvt

BESTUHLUNGSPLAN

Bankettbestuhlung
quer max.
184 Plätze
bei Bühnenerweiterung 172 Plätze

Fluchtwegbreite 1,20m

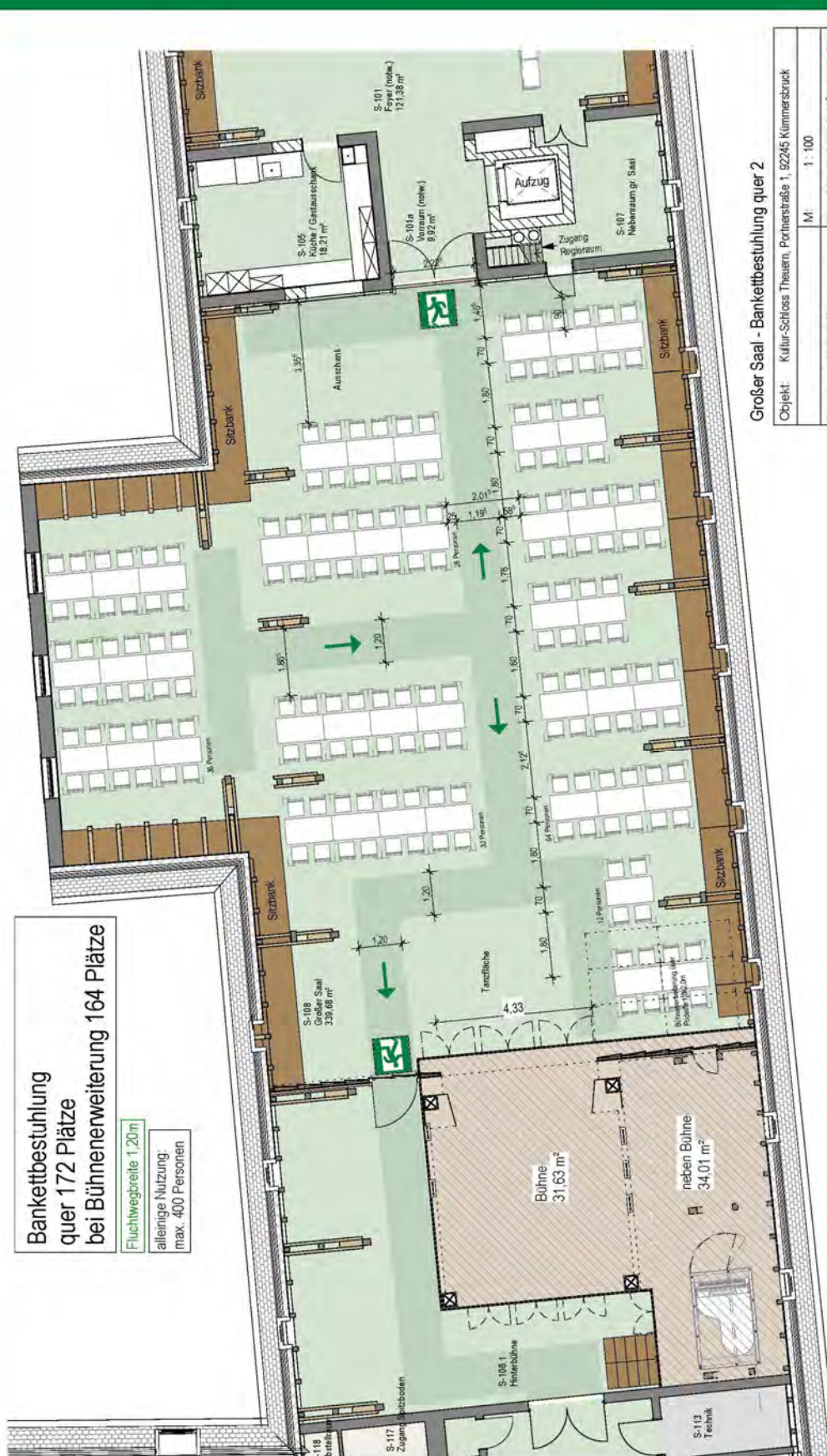
alleinige Nutzung:
max 400 Personen



Großer Saal - Bankettbestuhlung quer 1

Objekt:	Kultur-Schloss Theuern, Poststraße 1, 92245 Kümmerbruck
M:	1 - 100
Stand:	30.03.2023
Planer/Steuer:	H + F Architekten GmbH Langangerweg 81 92224 Amberg Tel 09421/67772-0 info@h-f-architekten.de

BESTUHLUNGSPLAN

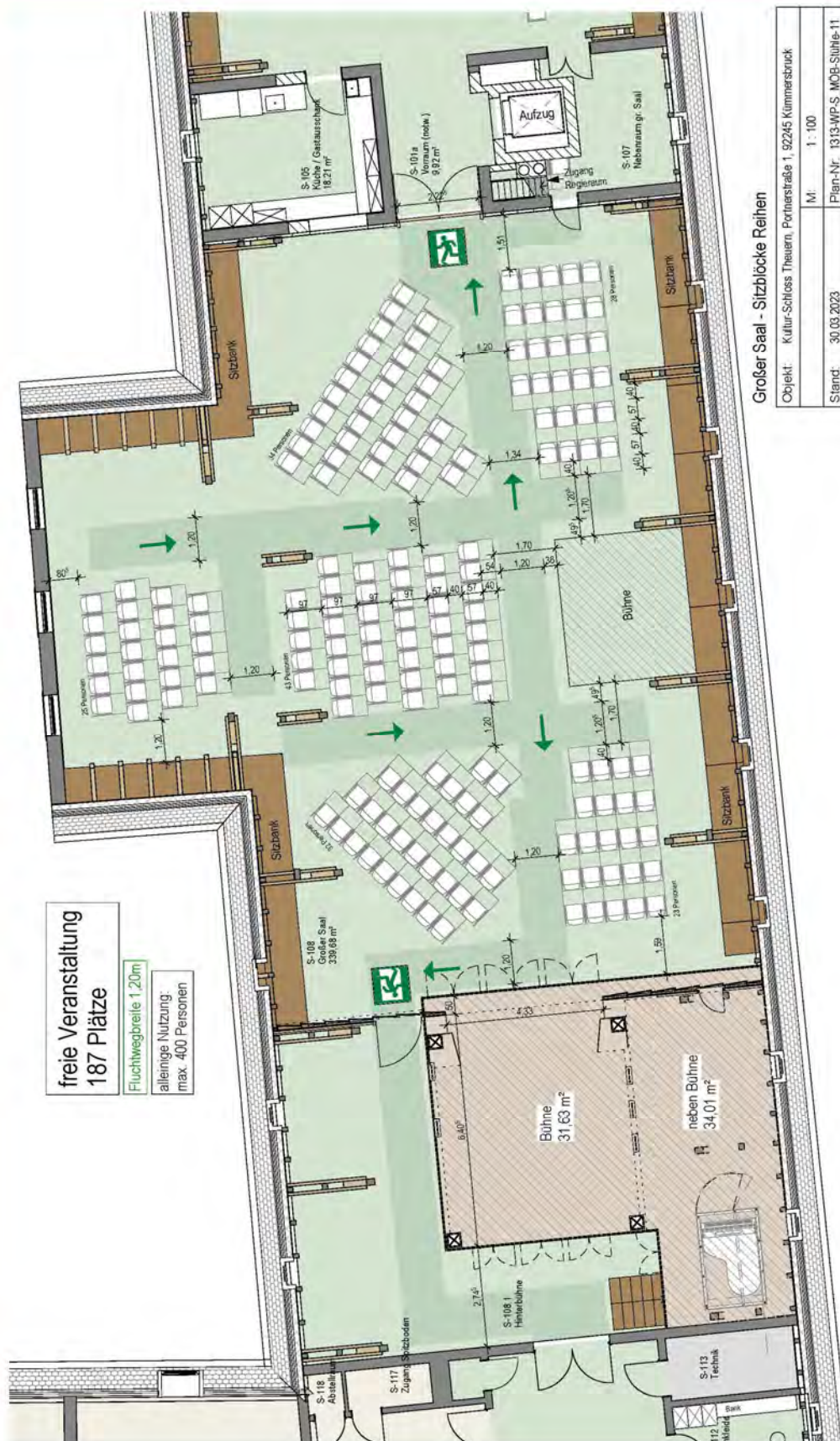


Großer Saal - Bankettbestuhlung quer 2

Objekt:	Kultur-Schloss Theuern, Portnerstraße 1, 92245 Kümmerbruck
Stand:	30.03.2023
Planer:	H + F Architekten GmbH Langengrabenweg 81 92224 Amberg Tel 09621/6772-0 info@h-f-architekten.de
M:	1:100
Plan-Nr.:	1313-WP-S_MOB-Stühle-09

DATEI P1313 Industriemuseum Theuern CSANS-WP1313 WP-01 LK1.mxd

BESTUHLUNGSPLAN

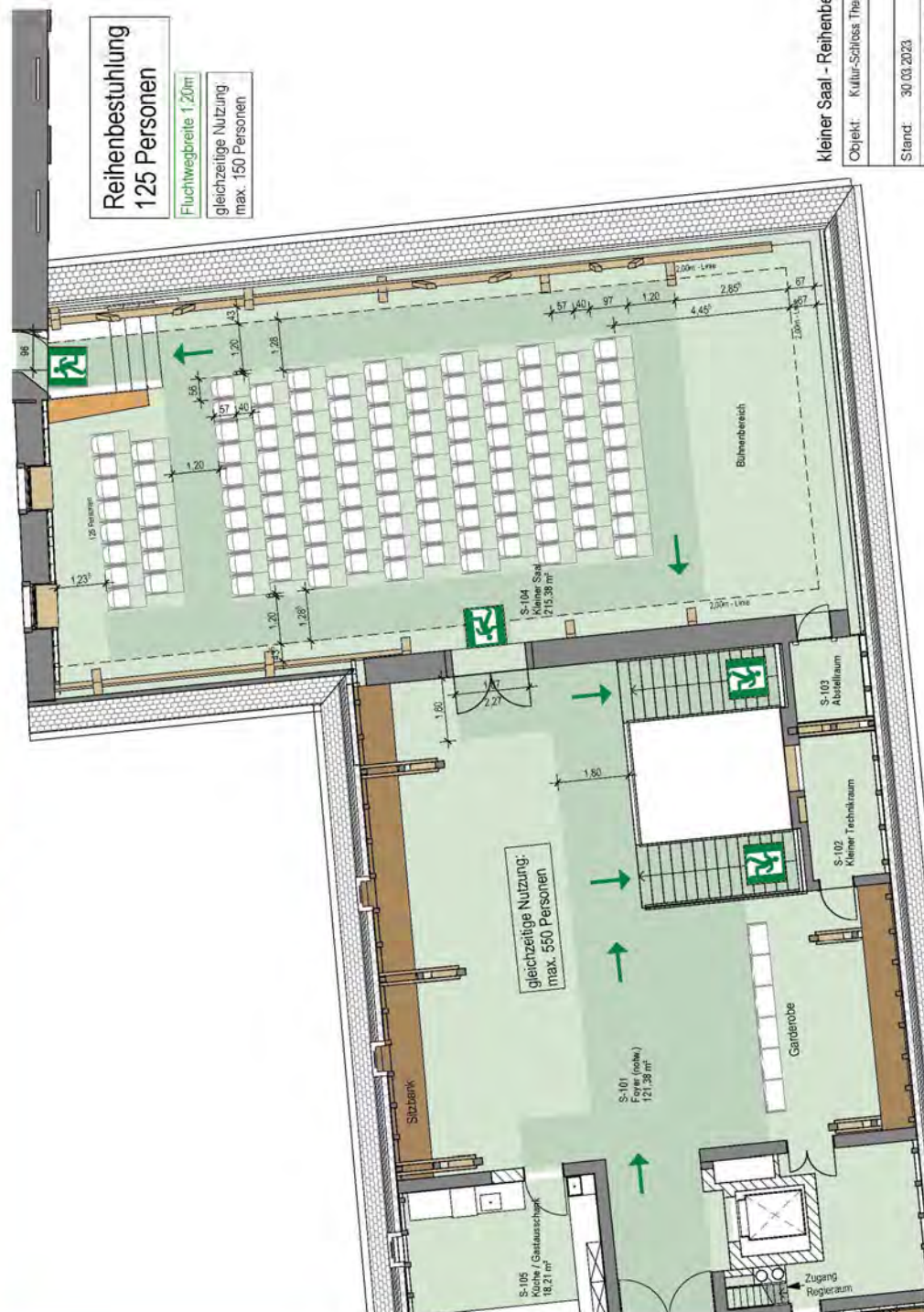


Großer Saal - Sitzblöcke Reihen

Objekt:	Kultur-Schloss Theuern, Portnerstraße 1, 92245 Kümmerbruck
Stand:	30.03.2023
Planer:	H + F Architekten GmbH Langengrabenweg 81 92224 Amberg Tel 09621/6772-0 info@h-f-architekten.de
Plan-Nr.:	1313-WP-S_MOB-Stühle-11
M:	1:100

DATEI: P1313 Industriemuseum Theuern GSANS-WP1313_WP-01_LIK.rvt

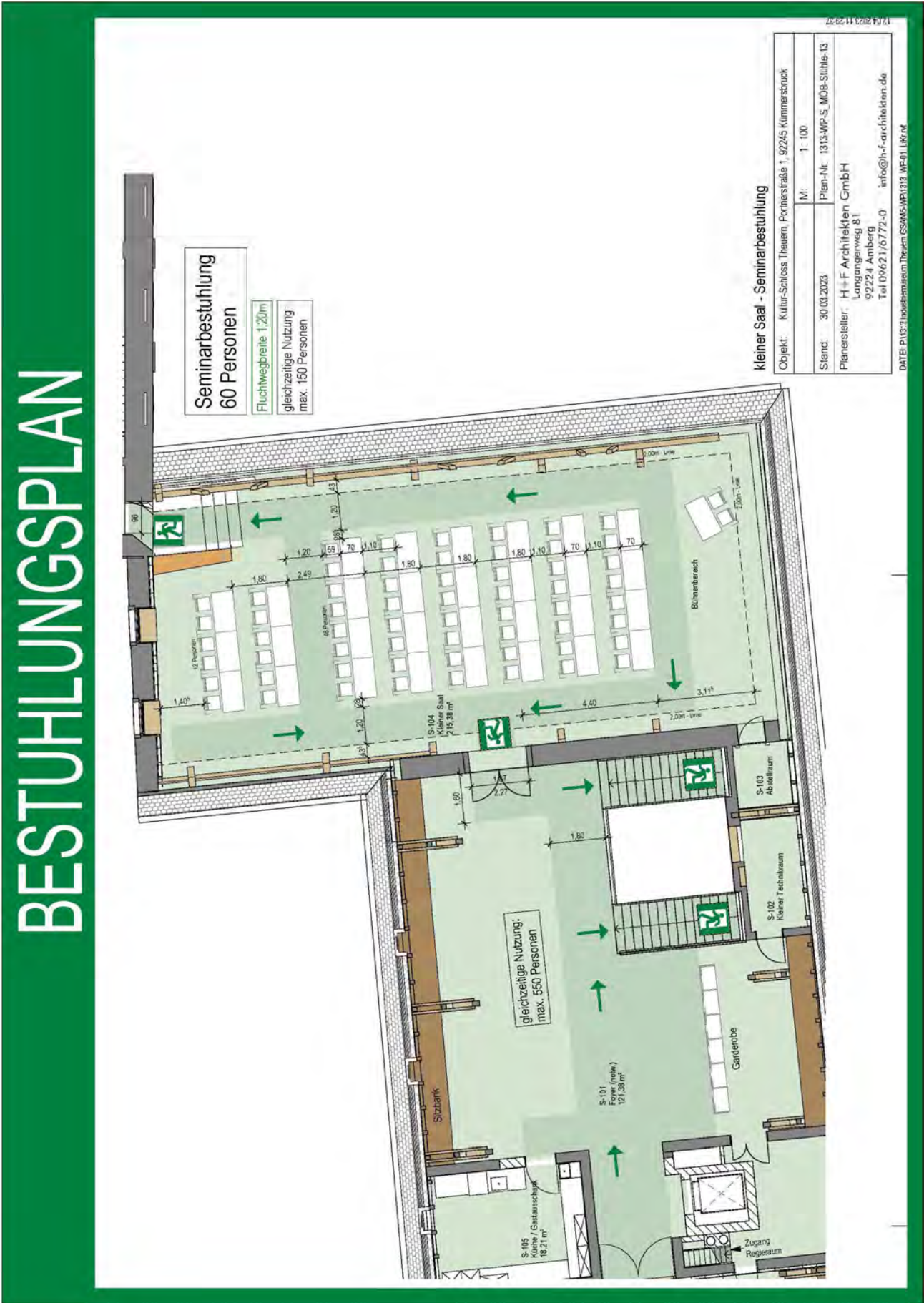
BESTUHLUNGSPLAN

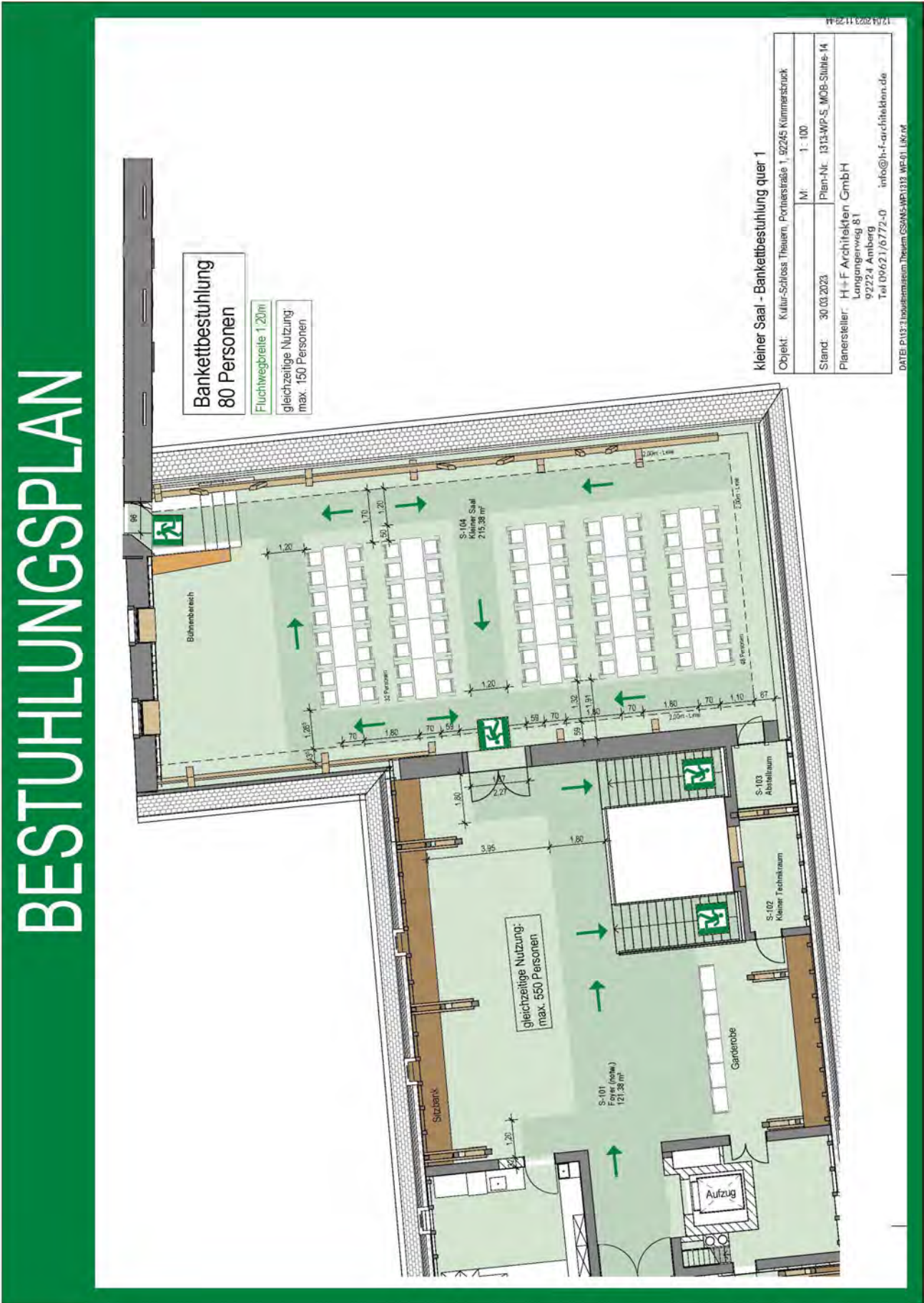


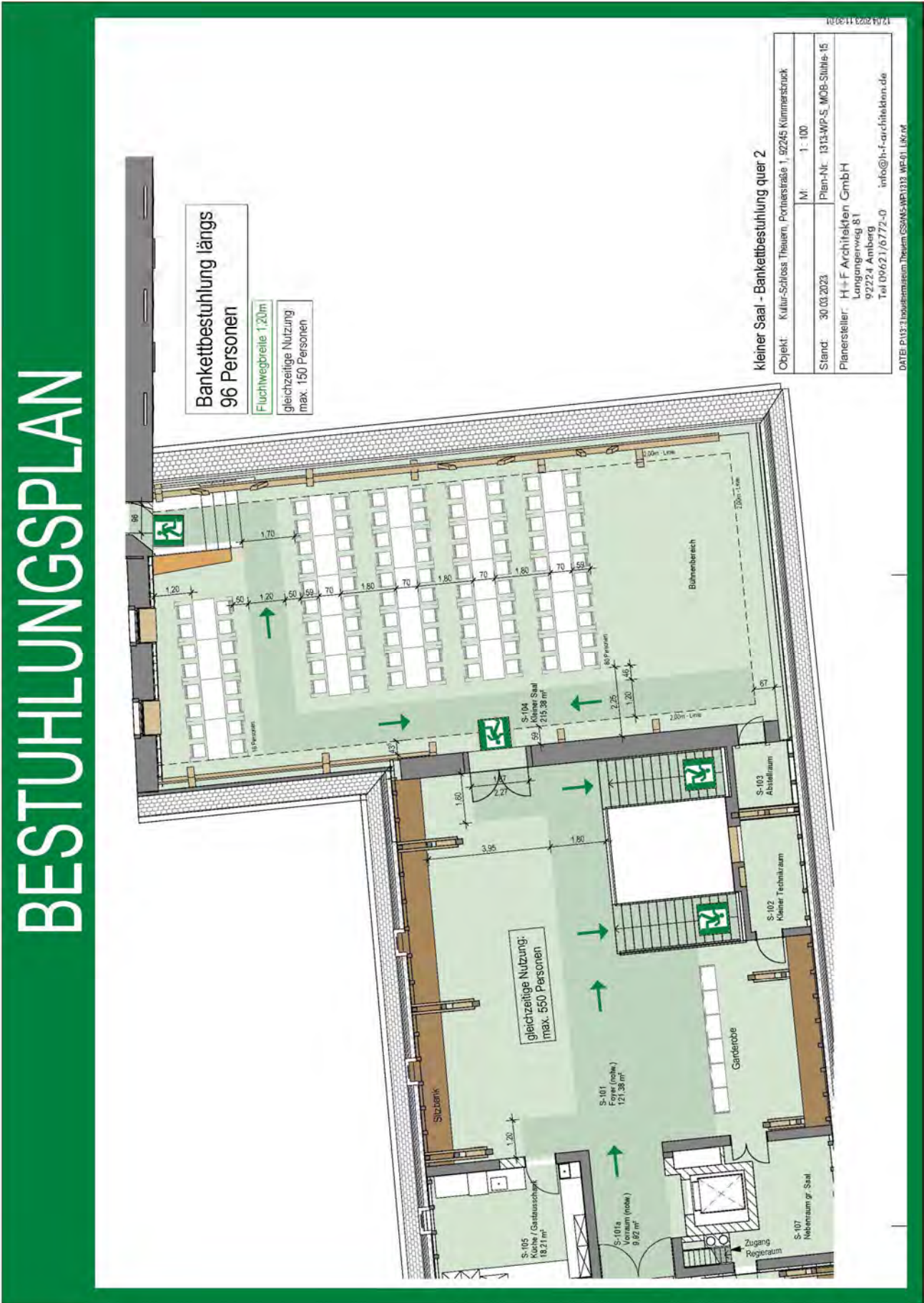
kleiner Saal - Reihenbestuhlung

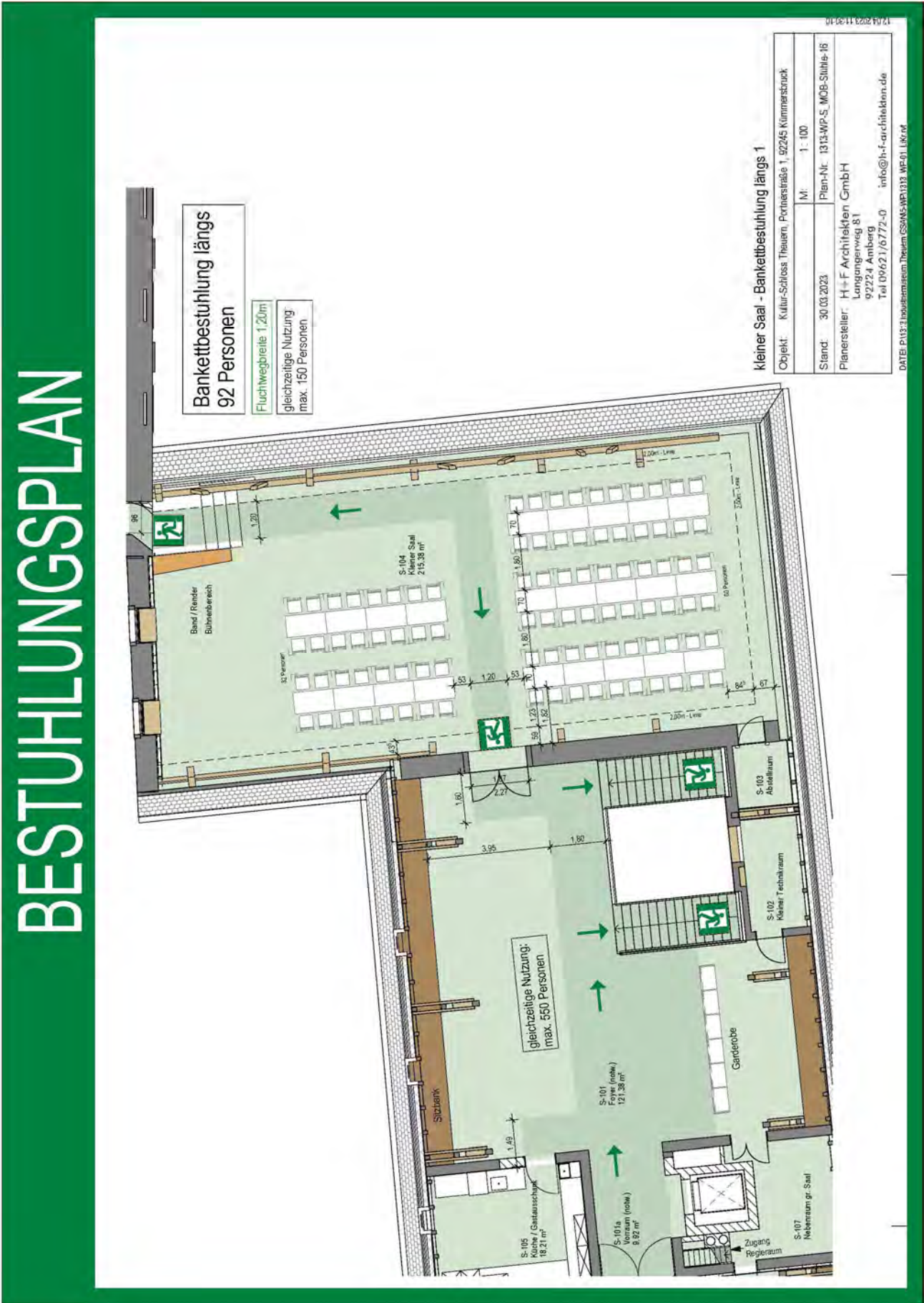
Objekt:	Kultur-Schloss Thauern, Portnerstraße 1, 92245 Künnersbruck
Stand:	30.03.2023
Plan-Nr.:	1313-WP-S_MOB-Stühle-12
Planersteller:	H + F Architekten GmbH Lungensgrabenweg 81 92224 Ansbach
	Tel 09421/6772-0 info@h-f-architekten.de

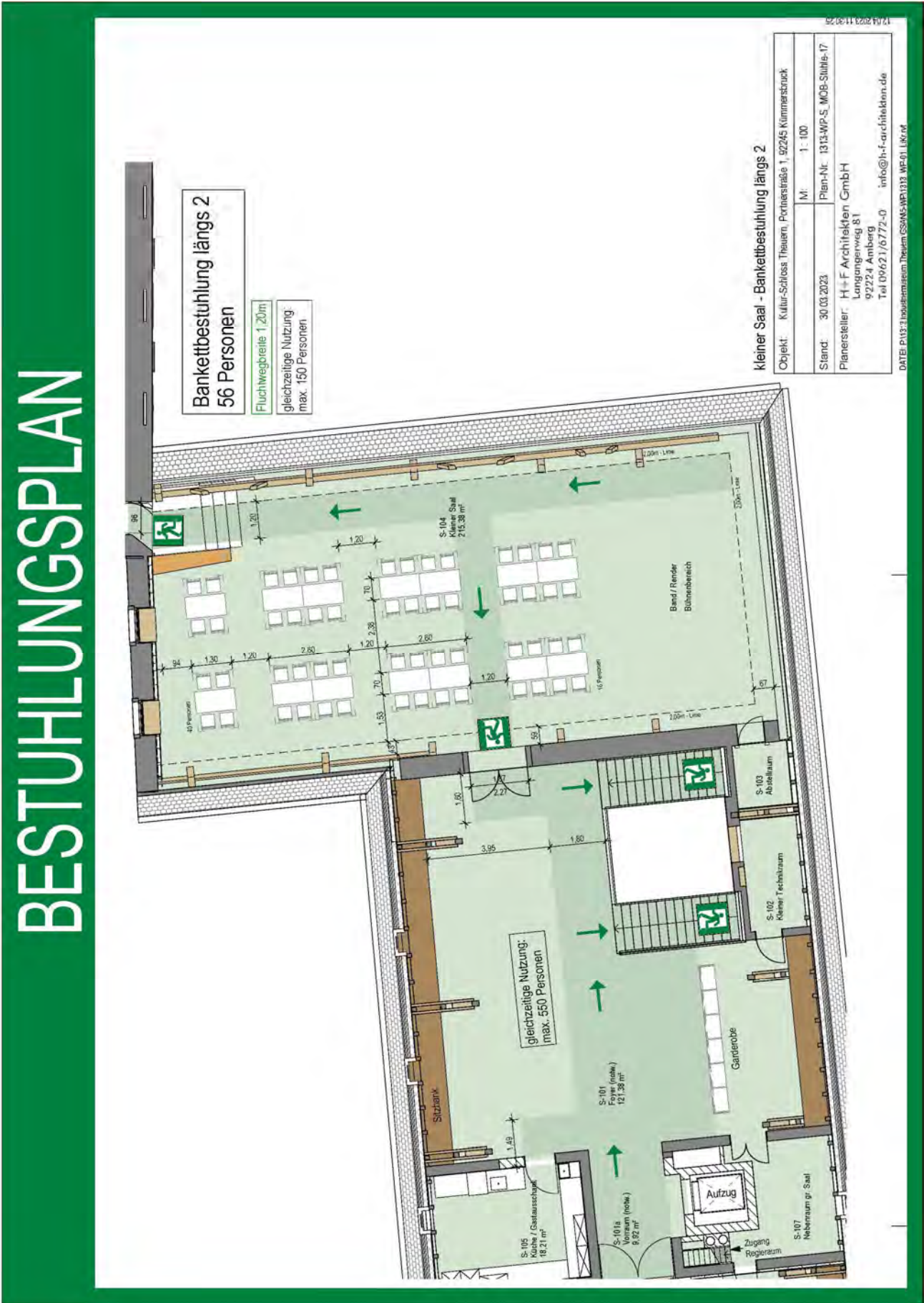
DATE: P13:2 Industriemuseum Theutem SSAN5-WP1313 WP-01 LKRM



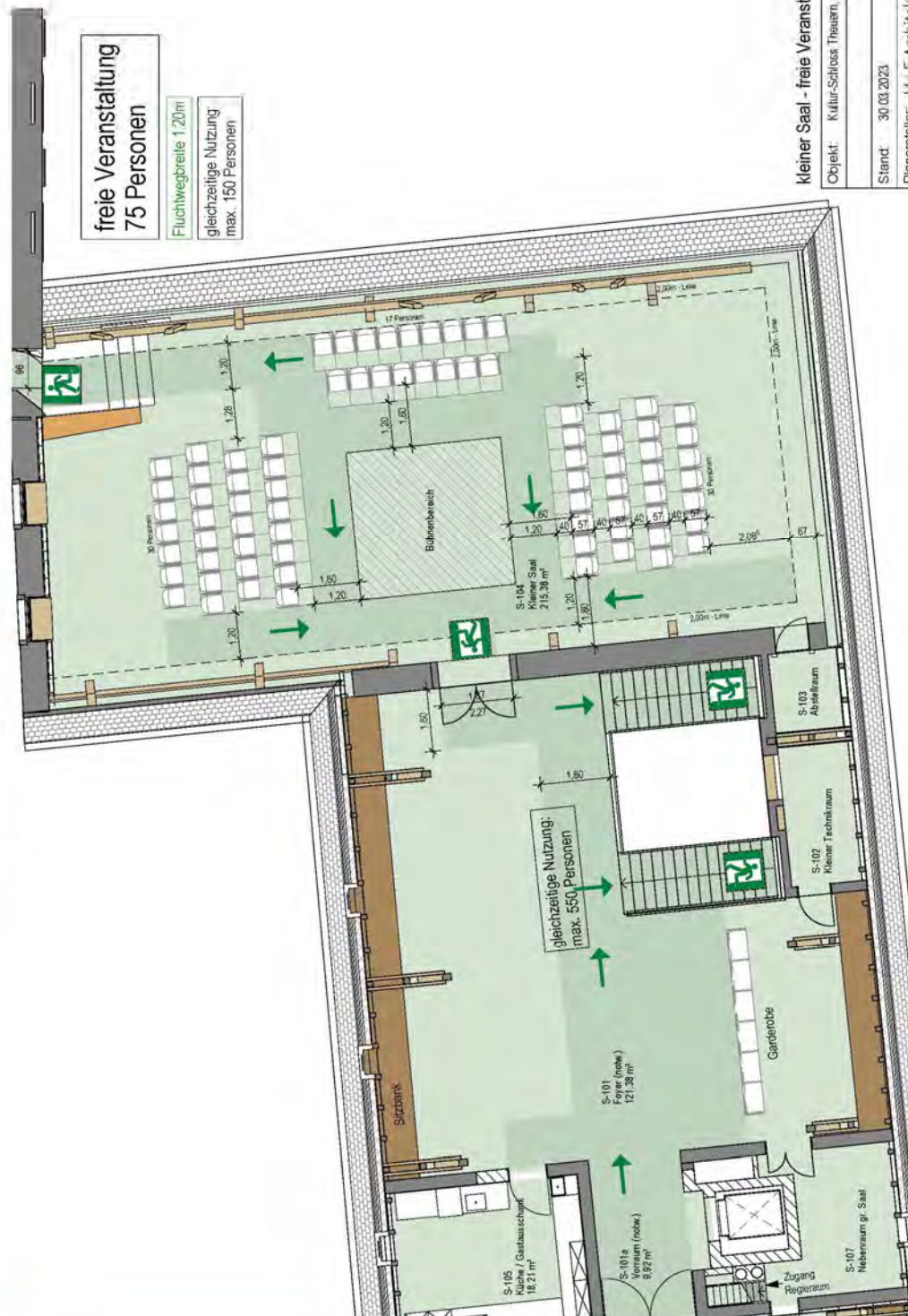








BESTUHLUNGSPLAN



kleiner Saal - freie Veranstaltung Blöcke

Objekt:	Kultur-Schloss Thauern, Portnerstraße 1, 92245 Künnersbruck		
	M:	1 - 100	
Stand:	30.03.2023	Plan-Nr.:	1313-WP-S_MOB-Stühle-15
Planersteller:	H + F Architekten GmbH Lungengrabenweg 81 92224 Ansbach		
	Tel 09421/6772-0		info@h-f-architekten.de

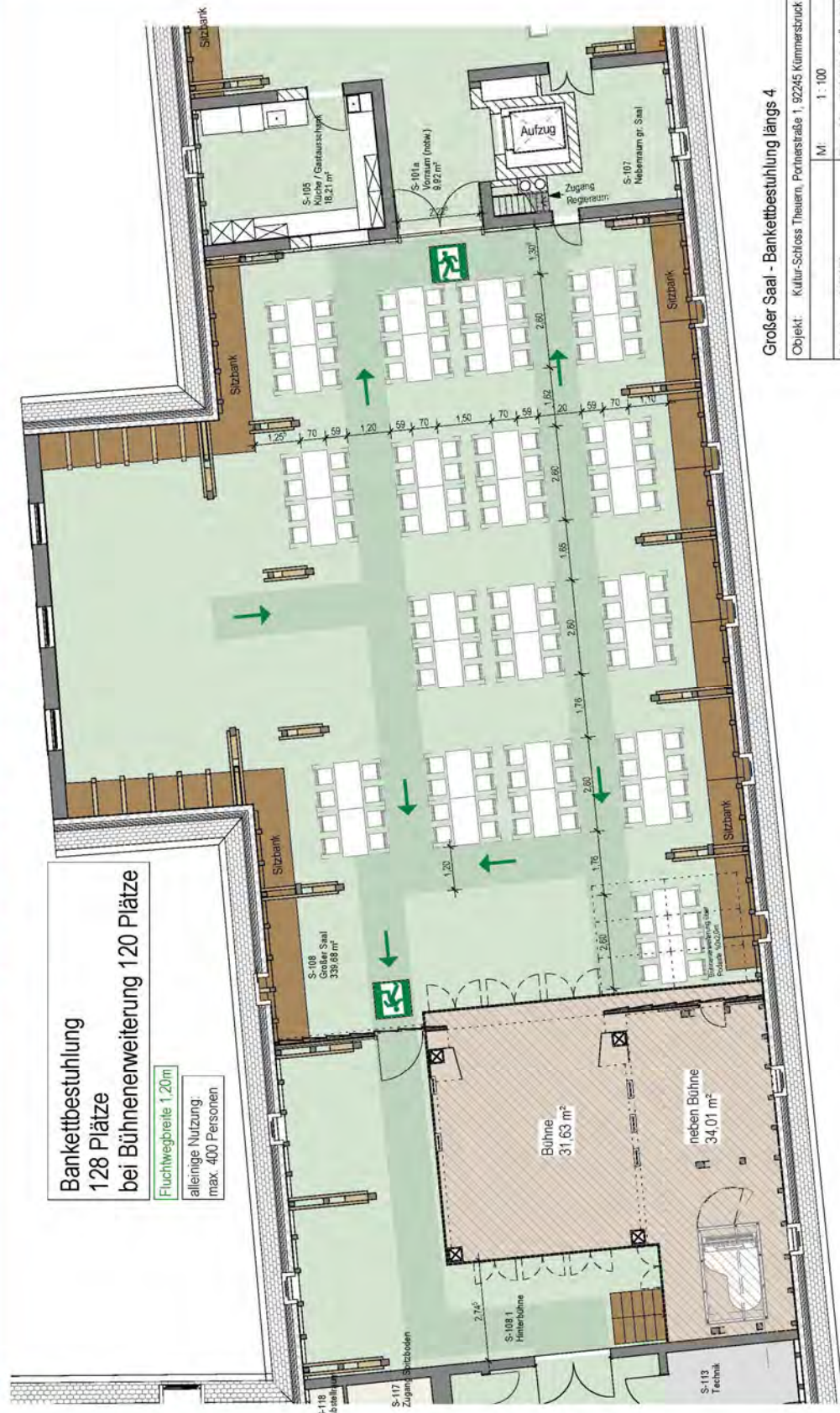
DATE: P13:3 Industriemuseum Theutem SSAN5-WP1313 WP-01 LKRM

BESTUHLUNGSPLAN

**Bankettbestuhlung
128 Plätze
bei Bühnenenerweiterung 120 Plätze**

Fluchtwegbreite 1,20m

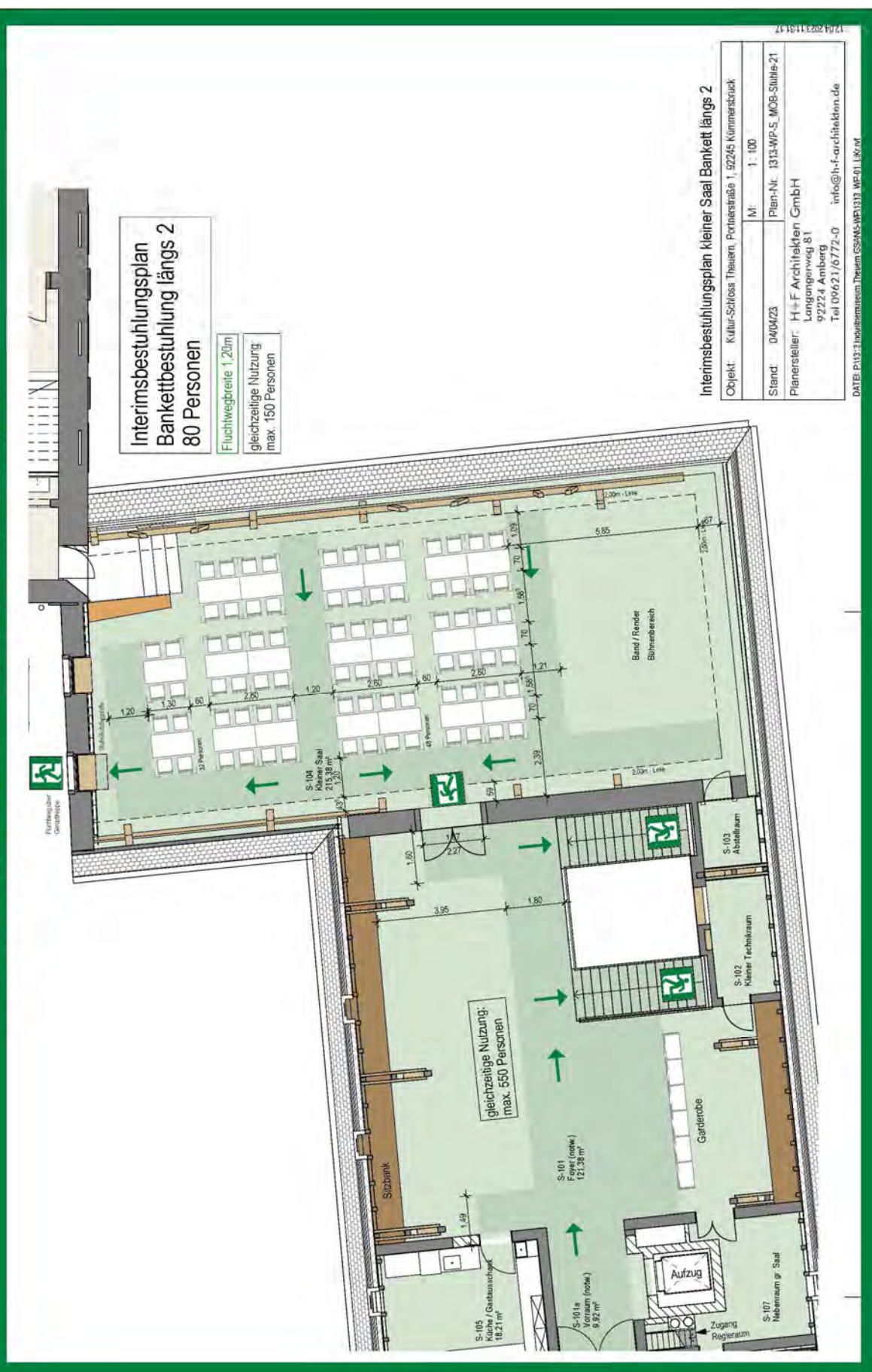
alleinige Nutzung:
max. 400 Personen



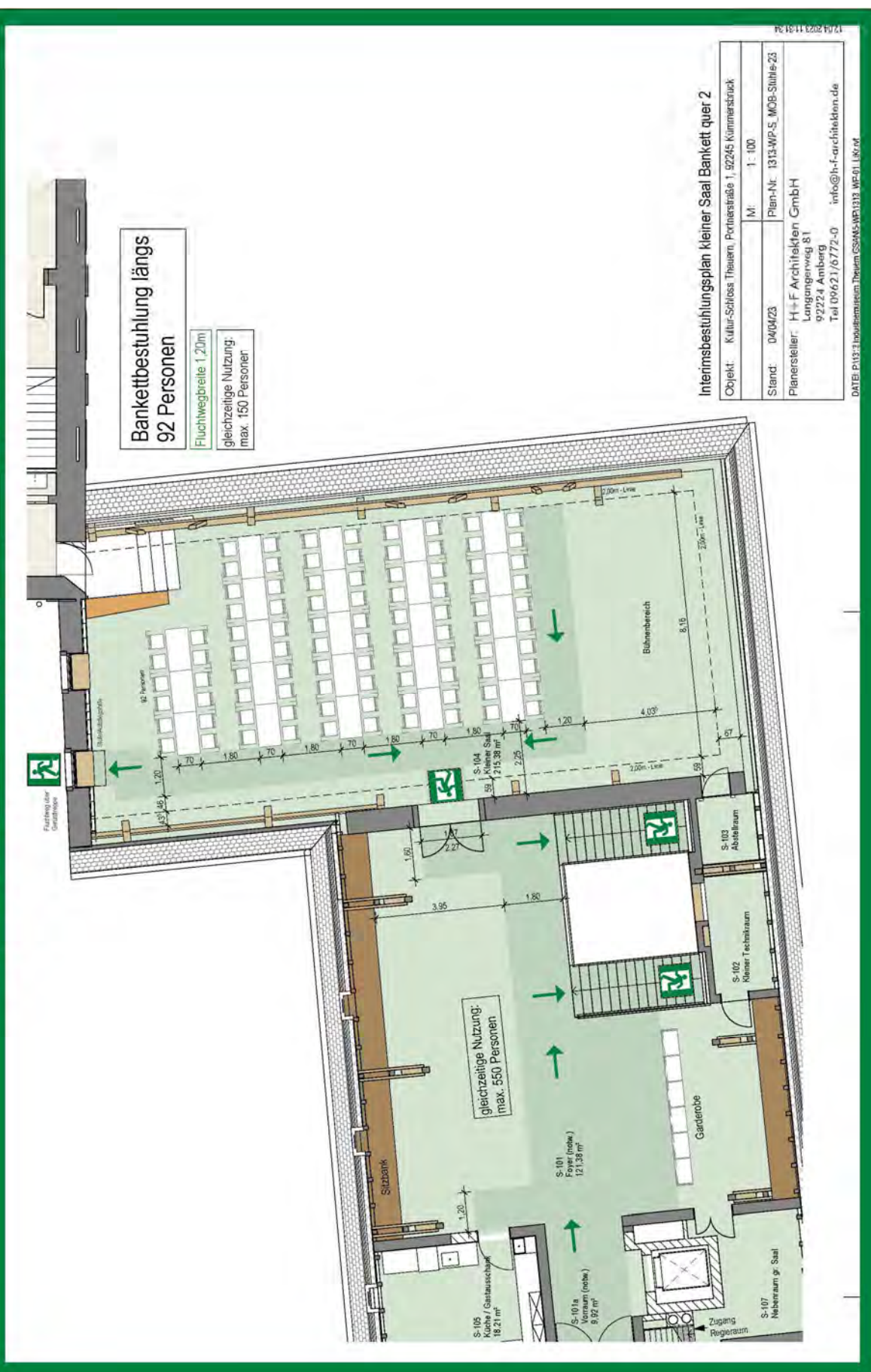
Großer Saal - Bankettbestuhlung längs 4

Objekt:	Kultur-Schloss Theuern, Pölnstraße 1, 92245 Künnersbruck
	M: 1 : 100
Stand:	04/04/23
Plan-Nr.:	1313-WP-S, MOB-Stühle-19
Planersteller:	H + F Architekten GmbH Lungenargweg 81 92224 Ansbang Tel 09661/6772-0 info@h-f-architekten.de

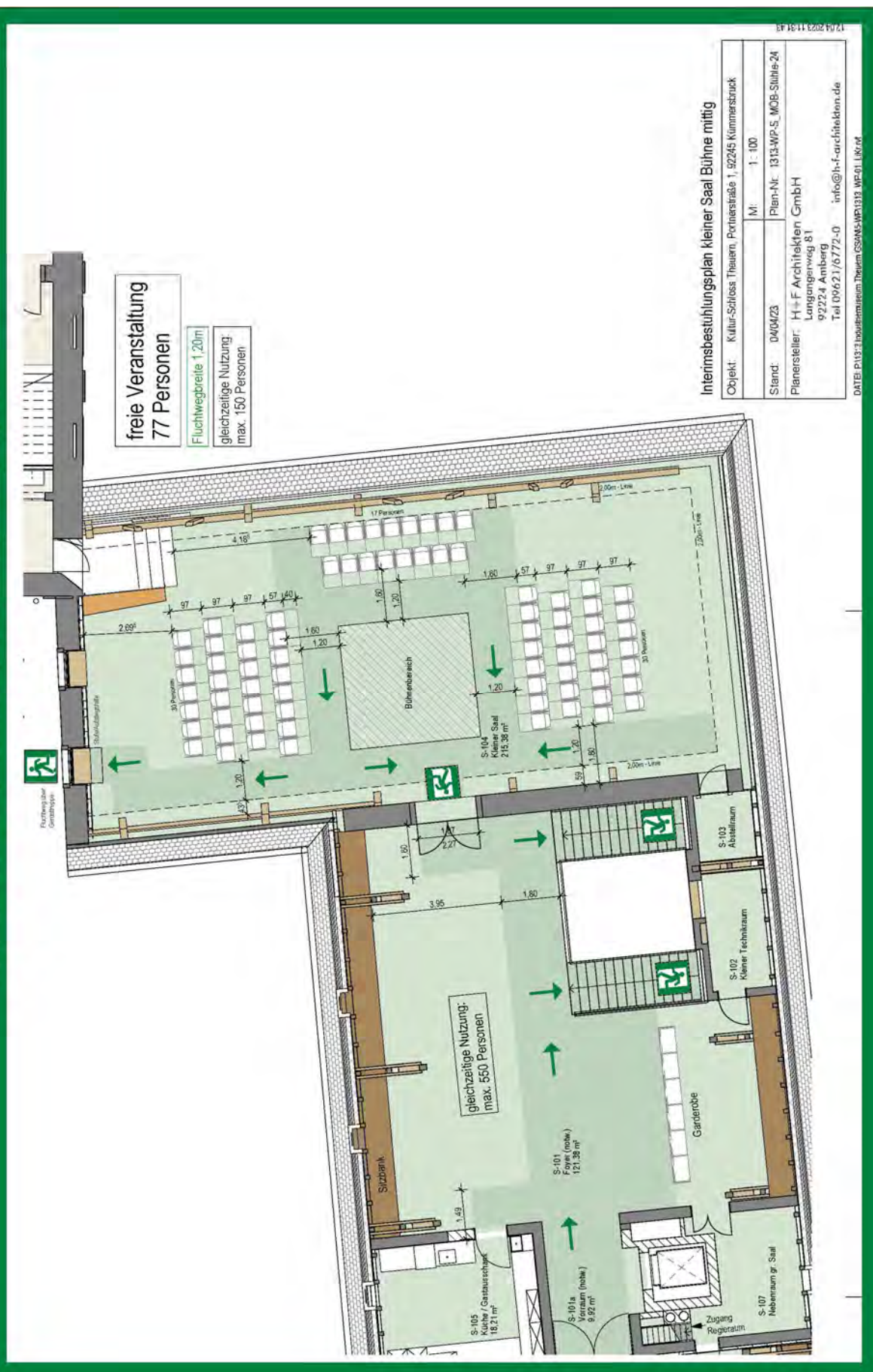
BESTUHLUNGSPLAN



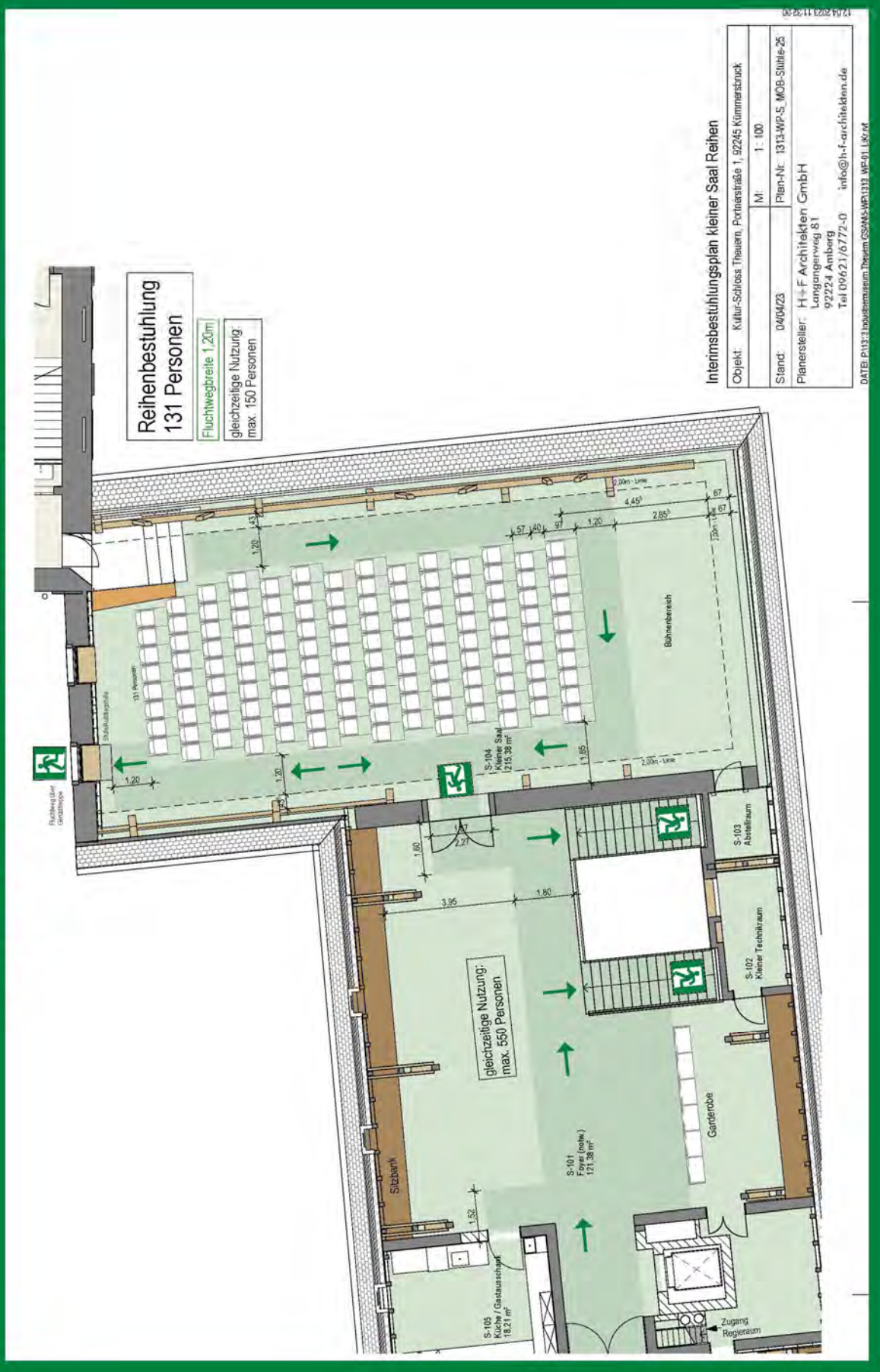
BESTUHLUNGSPLAN



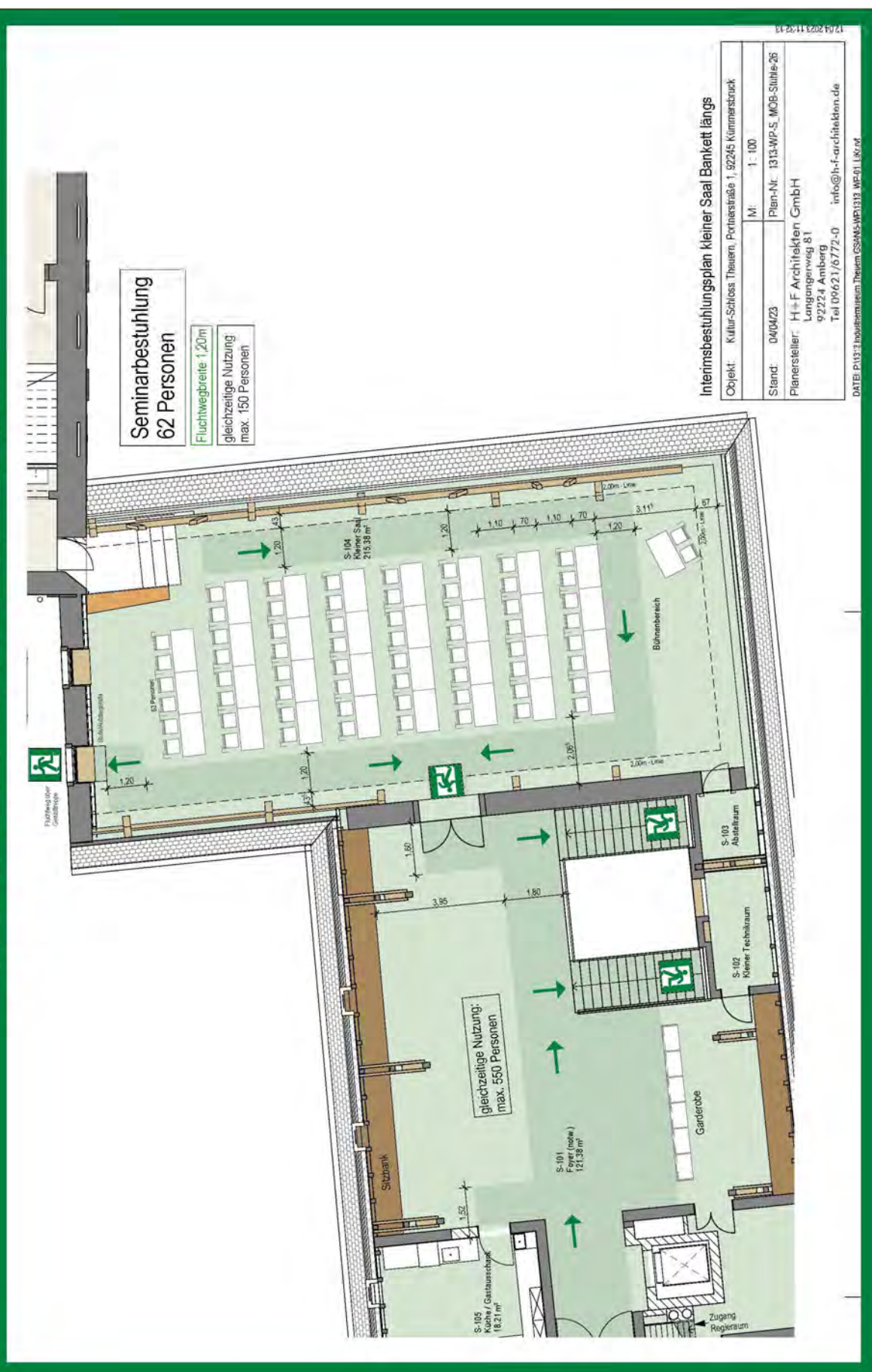
BESTUHLUNGSPLAN



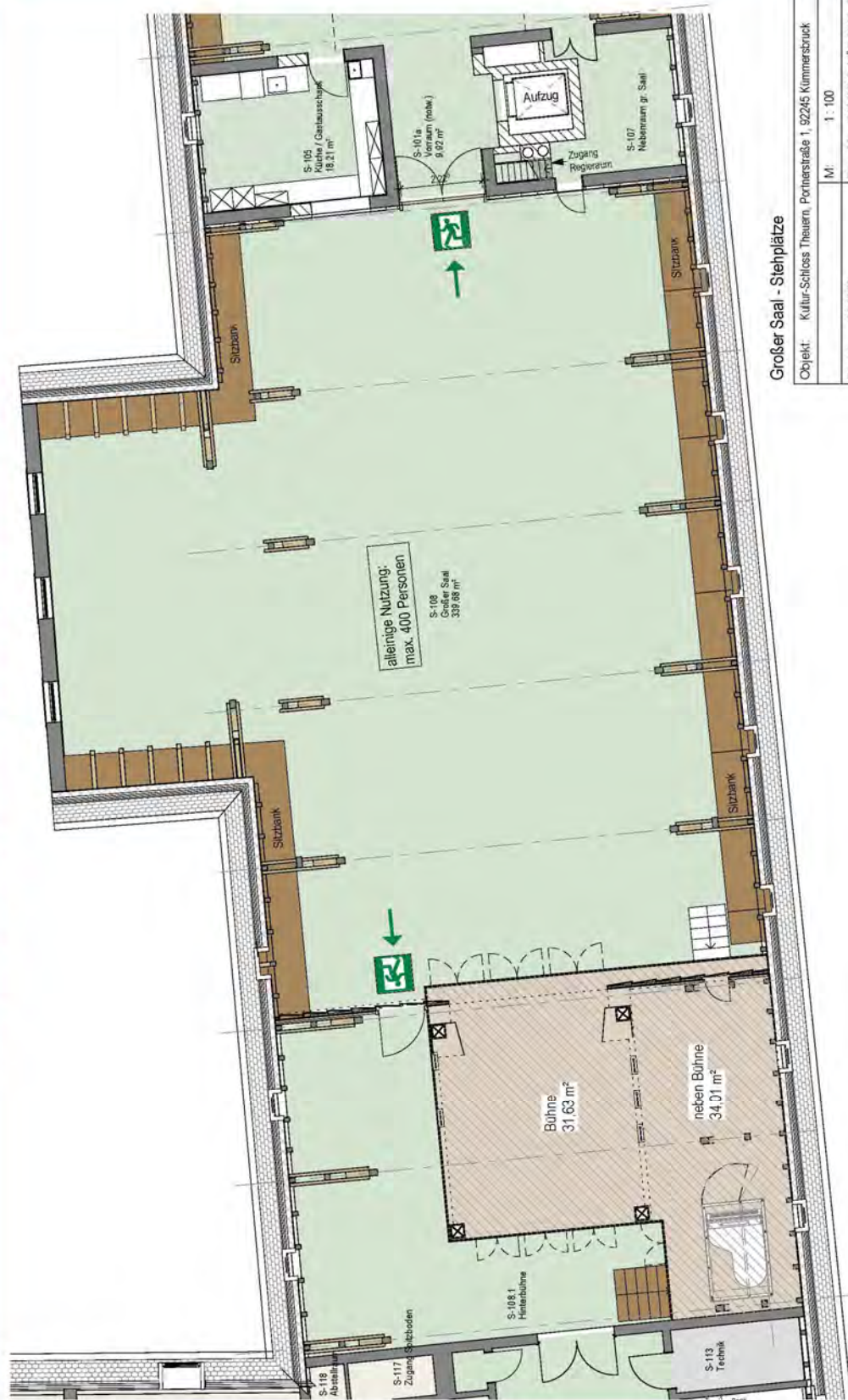
BESTUHLUNGSPLAN



BESTUHLUNGSPLAN



BESTUHLUNGSPLAN



Großer Saal - Stehplätze

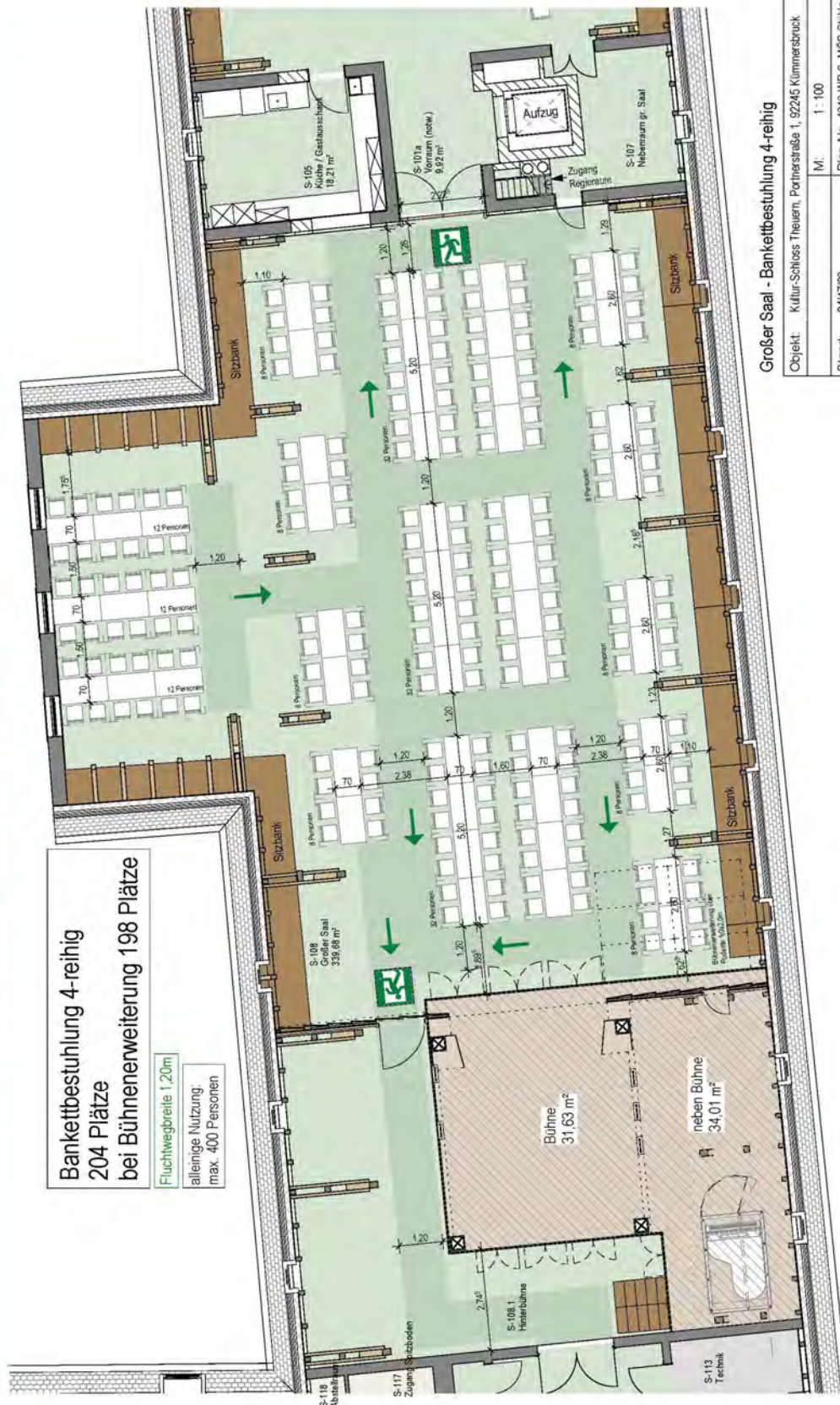
Objekt:	Kultur-Schloss Theuern, Portnerstraße 1, 92245 Kümmerbruck
Stand:	04/12/23
Planer:	H + F Architekten GmbH Langengrabenweg 81 92224 Amberg Tel 09621/6772-0 info@h-f-architekten.de
Plan-Nr.:	1313-WP-S_MOB-Stühle-27
M:	1:100

DATEI: P1313 Industriemuseum Theuern GSANS-WP1313 WP-01 LK.rvt

BESTUHLUNGSPLAN

Bankettbestuhlung 4-reihig
204 Plätze
bei Bühnenerweiterung 198

Fluchtwegbreite 1,20m



Großer Saal - Bankettbestuhlung 4-reihig

Objekt:	Kultur-Schloss Thierien, Pottnerstraße 1, 92245 Künnersbruck
	M: 1 - 100
Stand:	04/17/23 Plan-Nr.: 1313-WP-S, MOB-Stufe-28
Planersteller:	H + F Architekten GmbH Langenweg 81 92224 Altmühlberg Tel 0965216772-0 info@h-f-architekten.de

DATE: P\13\13 Industriemuseum Theuern GSAN5-WP\1313 WP-01 KaGr.M

Erforderliche Breite von Rettungswegen Auszug aus ASR A2.3:

Tab. 1: Lichte Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der Personen im Einzugsgebiet

Nr.	A Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	B Lichte Mindestbreiten von Durchgängen und Türen im Verlauf von Hauptfluchtwegen, z. B. Türen von Notausgängen (in m)	C Lichte Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen (in m)
1	bis 5	0,80 ^{*)}	0,90
2	bis 20	0,90	1,00
3	bis 50	0,90	1,20
4	bis 100	1,00	1,20
5	bis 200	1,05	1,20
6	bis 300	1,65	1,80
7	bis 400	2,25	2,40
Bei Einzugsgebieten von mehr als 200 Personen sind Zwischenwerte der Mindestbreiten (ermittelt durch lineare Interpolation) zulässig. Der Begriff Einzugsgebiet beschreibt einen Bereich, aus dem alle dort anwesenden Personen denselben Hauptfluchtweg nutzen müssen. Dies entspricht z. B. bei mehrgeschossigen Gebäuden der Gesamtanzahl der Personen, die über alle Ebenen (auch als Etagen, Geschosse, Stockwerke bezeichnet) demselben Hauptfluchtweg zugeordnet sind, unabhängig davon, ob diese Personen Abschnitte des Hauptfluchtweges im Fluchtfall zeitgleich oder zeitlich versetzt nutzen. ^{*) Hinweis:} Bei Neubauten und wesentlichen baulichen Erweiterungen oder Umbauten wird empfohlen, für Einzugsgebiete von bis zu 5 Personen nach Nummer 1 Spalte B eine lichte Mindestbreite von Durchgängen und Türen im Verlauf von Hauptfluchtwegen von 0,90 m einzuhalten, um auch in diesen Bereichen eine barrierefreie Zugänglichkeit zu ermöglichen. Zudem lassen sich auf diesem Wege bauliche Maßnahmen im Sinne der ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ und in der Folge Umbaukosten vermeiden.			
Abweichend für Fluchtwege aus besonderen Bereichen			Lichte Mindestbreiten (in m)
8	Gänge zu persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen		0,60
9	Nebengänge von Lagereinrichtungen für die ausschließliche Be- und Entladung von Hand		0,75
10	Türen von Toilettenzellen und von Toilettenräumen mit nur einer Toilette entsprechend ASR A4.1 „Sanitärräume“		0,55

Hinweis:

Die Werte der Spalten B und C entsprechen den Anforderungen für die Flucht und berücksichtigen nicht mögliche Auswirkungen durch den Einbau von Türen, z. B. können für Flure durch den Einbau von Türen gegebenenfalls entsprechend größere Breiten erforderlich werden.

Auszug aus der Versammlungsstättenverordnung hier §7 Bemessung der Rettungswege:

Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei

1. Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien
1,20 m je 600 Personen,
2. anderen Versammlungsstätten
1,20 m je 200 Personen.

Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m.

Auszug aus der Versammlungsstättenverordnung Teil 4 Betriebsvorschriften §§ 31 bis 42:

Teil 4 Betriebsvorschriften

Abschnitt 1 Rettungswege, Besucherplätze

§ 31 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

(1) ¹Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. ²Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

(2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.

(3) Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

§ 32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

(1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

(2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen.

(3) Ist nach Art der Veranstaltung die Abschränkung der Stehflächen vor Szenenflächen erforderlich, sind Abschränkungen nach § 29 auch in Versammlungsstätten mit nicht mehr als 5000 Stehplätzen einzurichten.

Abschnitt 2 Brandverhütung

§ 33 Vorhänge, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

(1) Für Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen muss mindestens schwerentflammbares Material verwendet werden.

(2) ¹Für Ausstattungen muss mindestens schwerentflammbares Material verwendet werden. ²Bei Bühnen oder Szenenflächen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material.

(3) Für Requisiten muss mindestens normalentflammbares Material verwendet werden.

(4) ¹Für Ausschmückungen muss mindestens schwerentflammbares Material verwendet werden. ²Für Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen muss nichtbrennbares Material verwendet werden.

(5) ¹Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden.

²Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. ³Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, so lange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

(6) Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen so freizuhalten, dass die Funktion des Schutzvorhangs nicht beeinträchtigt wird.

(7) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

§ 34 Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen und brennbarem Material

- (1) Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen und der Szenenflächen aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf.
- (2) Auf den Bühnenerweiterungen dürfen Szenenaufbauten der laufenden Spielzeit nur bereitgestellt werden, wenn die Bühnenerweiterungen durch dichtschießende Abschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen gegen die Hauptbühne abgetrennt sind.
- (3) An den Zügen von Bühnen oder Szenenflächen dürfen nur Ausstattungsteile für einen Tagesbedarf aufgehängt werden.
- (4) Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.

§ 35 Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

- (1) ¹Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. ²Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltungen begründet ist.
- (2) ¹In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. ²§ 17 Abs. 1 bleibt unberührt. ³Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. ⁴Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.
- (3) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.
- (4) Auf die Verbote nach Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3 ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

Abschnitt 3 Betrieb technischer Einrichtungen

§ 36 Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

- (1) ¹Der Schutzvorhang muss täglich vor der ersten Vorstellung oder Probe durch Aufziehen und Herablassen auf seine Betriebsbereitschaft geprüft werden. ²Der Schutzvorhang ist nach jeder Vorstellung herabzulassen und zu allen arbeitsfreien Zeiten geschlossen zu halten.
- (2) Die Automatik der Sprühwasserlöschanlage kann während der Dauer der Anwesenheit der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik abgeschaltet werden.
- (3) Die automatische Brandmeldeanlage kann abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.
- (4) Während des Aufenthalts von Personen in Räumen, für die eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, muss diese in Betrieb sein, soweit die Räume nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind.

§ 37 Laseranlagen

Auf den Betrieb von Laseranlagen in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 4 Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften

§ 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

- (1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

(2) Während des Betriebs von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.

(3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

(4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(5) ¹Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. ²Der Veranstalter ist verantwortlich für die Verpflichtungen, die er vertraglich übernommen hat. ³Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

§ 39 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

(1) ¹Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sind

1. die Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik,
2. technische Fachkräfte mit bestandener fachrichtungsspezifischer Teil der Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 5, 6 oder 7 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle in der jeweiligen Fachrichtung,
3. Hochschulabsolventen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss der Fachrichtung Theater- oder Veranstaltungstechnik mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung im technischen Betrieb von Bühnen, Studios oder Mehrzweckhallen in der jeweiligen Fachrichtung,
4. technische Bühnen- und Studiofachkräfte, die das Befähigungszeugnis nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erworben haben,
5. Personen, die die Tätigkeit als technische Fachkraft ohne Befähigungszeugnis ausüben durften und in den letzten drei Jahren ausgeübt haben.

²Auf Antrag stellen die Industrie- und Handelskammern den Personen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 ein Befähigungszeugnis aus. ³Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ⁴Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Befähigungszeugnisse werden anerkannt.

(2) ¹Gleichwertige Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden, sind entsprechend den europäischen Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen den in Abs. 1 genannten Ausbildungen gleichgestellt. ²Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe

(1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebs gewährleisten.

(2) Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und technische Proben müssen von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.

(3) Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen mindestens ein für die bühnen- oder studioteknischen Einrichtungen sowie ein für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen zuständiger Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein.

(4) ¹Bei Szenenflächen mit mehr als 50 m² und nicht mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5000 Besucherplätzen müssen die Aufgaben nach den Abs. 1 bis 3 zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden. ²Die Aufgaben können auch von erfahrenen Bühnenhandwerkern oder Beleuchtern wahrgenommen werden, die diese Aufgaben nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften wahrnehmen durften und in den letzten drei Jahren ausgeübt haben.

(5) ¹Die Anwesenheit nach Abs. 3 ist nicht erforderlich, wenn

1. die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden,
2. diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden,
3. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und
4. die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik geführt wird, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

²Im Fall des Abs. 4 können die Aufgaben nach Abs. 1 bis 3 von einer aufsichtführenden Person wahrgenommen werden, wenn

1. von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen keine Gefahren ausgehen können,
2. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und
3. die aufsichtführende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

(6) ¹Bei Großbühnen sowie bei Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau in Versammlungsräumen muss vor der ersten Veranstaltung eine nichtöffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfinden. ²Diese technische Probe ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. ³Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Szenenaufbaus nach der technischen Probe sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. ⁴Die Bauaufsichtsbehörde kann auf die technische Probe verzichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung oder nach dem Umfang des Szenenaufbaus unbedenklich ist. ⁵Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayBO bleibt unberührt.

§ 41 Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst

(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.

(2) ¹Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. ²Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. ³Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn der Betreiber über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen und die Brandschutzdienststelle dies dem Betreiber bestätigt hat.

(3) Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5000 Besuchern sind der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde durch den Betreiber rechtzeitig anzuzeigen.

§ 42 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne

(1) ¹Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. ²In der Brandschutzordnung sind insbesondere die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie die Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung von Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlbenutzern, erforderlich sind.

(2) ¹Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat das Betriebspersonal bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über

1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale,
2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik und die Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit Behinderung sowie
3. die Betriebsvorschriften.

²Den Brandschutzdienststellen ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. ³Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

(3) Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

§ 43 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst

(1) Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.

(2) ¹Für Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen hat der Betreiber im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, ein Sicherheitskonzept aufzustellen. ²Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.

(3) Der Betreiber oder der Veranstalter haben für den nach dem Sicherheitskonzept erforderlichen Ordnungsdienst einen Ordnungsdienstleiter zu bestellen.

(4) ¹Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. ²Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

Auszug zu den Betreiberpflichten der Versammlungsstätte aus 3. ERG BSN Schloss Theuern 20160805:

ARCHITEKTURBÜRO ATELIER 13 GMBH

GEBÄUDE- FREIANLAGEN- STÄDTESBAU- BRANDSCHUTZPLANUNG UND GEBÄUDEMANAGEMENT



31. Versammlungsstätte – verantwortliche Personen, Betriebsvorschriften (Abschnitt 4 VStättV):

Bei der Nutzung der Versammlungsstätte werden die entsprechenden Vorgaben der Paragraphen 38 – 42 beachtet.

Hinweis:

Bei vorgesehenen Sonderveranstaltungen im Innenhof sind diese gesondert zur Genehmigung zu beantragen und neben den Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung ist dann auch z. B. der § 43 VStättV – Erstellung eines Sicherheitskonzeptes – zu beachten.

Nachfolgend werden weitere Hinweise für die Nutzung und Einrichtung der Räume für die Versammlungsstättennutzung gegeben. Diese entsprechen jeweils den Mindestanforderungen der Versammlungsstättenverordnung bzw. sind bezogen auf das hier vorhandene Gebäude zwingend zu beachten.

Sitze:

Bei Veranstaltungen, bei denen Sitze verwendet werden, werden Stühle, die eine Zulassung zur Verwendung in Versammlungsstätten haben, vorgesehen.

Werden Stühle nur vorübergehend aufgestellt, werden die einzelnen Reihen fest miteinander verbunden.

Die Mindestanforderungen nach VStättV bzgl. der Anzahl von Sitzen in einer Reihe in Abhängigkeit der Rettungswege werden eingehalten.

Anforderungen an die Materialität bzgl. des Brandschutzes ergeben sich nach VStättV nicht.

Sitzbezüge und Polsterungen werden mit EN-Zulassung als schwer entflammbar Stoffe ausgeführt, Holzwerkstoffe mind. normal entflammbar.

ARCHITEKTURBÜRO ATELIER 13 GMBH

GEBÄUDE- FREIANLAGEN- STÄDTEBAU- BRANDSCHUTZPLANUNG UND GEBÄUDEMANAGEMENT



Bestuhlungs- und Rettungsplan:

Bei Veranstaltungen mit Besuchern und Sitzreihen werden die Mindestvorgaben nach VStättV bzgl. der Anzahl von Sitzen in einer Reihe, der erforderlichen Breite von Hauptgängen und der Art der verwendeten Stühle eingehalten.

Vorhänge, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen:

Für die Vorhänge bei Szenenflächen wird schwer entflammbares Material verwendet.

Für innenliegendes Abdunklungsmaterial wird schwer entflammbares Material verwendet.

Für Requisiten werden mind. normal entflammbare Materialien verwendet.

*Für Ausschmückungen im Versammlungsraum werden schwer entflammbare Materialien verwendet, **im Bereich der notwendigen Treppenträume nicht brennbare Materialien.***

Ausschmückungen an Holzwandverkleidungen, wie vor beschrieben, werden max. in einer Höhe von 2 m angebracht, wenn diese mind. schwer entflammbar sind. Für Ausschmückungen, die höher angebracht werden sollen, werden nicht brennbare Materialien verwendet.

Hinweis:

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck werden nur solange verwendet, wie diese frisch sind.

Brennbare Ausschmückungen werden von Zündquellen, z. B. Schweinwerfern, soweit entfernt verwendet, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen und brennbarem Material:

Hier werden die Mindestvorgaben nach §34 VStättV beachtet.

Hinweis:

Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbare Material werden außer für den Tagesbedarf in der Versammlungsstätte nicht gelagert.

Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen:

Bedingt durch die vor beschriebenen Wand-, Boden- und Deckenverkleidungen wird in der Versammlungsstätte nicht geraucht und kein offenes Feuer und keine pyro-

ARCHITEKTURBÜRO ATELIER 13 GMBH

GEBÄUDE- FREIANLAGEN- STÄDTEBAU- BRANDSCHUTZPLANUNG UND GEBÄUDEMANAGEMENT



technischen Gegenstände verwendet.

Sollte bedingt durch Aufführungen auf der Szenenfläche offenes Feuer verwendet werden, wird eine entsprechende Brandsicherheitswache vorgesehen. Siehe auch Abschnitt „Brandsicherheitswache“ in diesem Nachweis.

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer, in den dafür vorgesehenen KÜCHENEINRICHTUNGEN, FÜR DIE ZUBEREITUNG VON SPEISEN IST ZULÄSSIG.

Hinweis:

Im gesamten Gebäude gilt ein Rauchverbot.

Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten:

Während des Betriebs der Halle als Versammlungsstätte muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Versammlungsleiter ständig anwesend sein.

Die Aufgaben und Hinweise des Betreibers und die Maßgaben des organisatorischen Brandschutzes werden in einem Sicherheitskonzept für Veranstaltungen vorgehalten.

Brandsicherheitswache (§38 (3) VStättV):

Bei Veranstaltungen mit Brandgefahr, z. B. bei der Verwendung von offenem Feuer und Licht auf Szenenflächen, oder erhöhten Brandlasten und bei brennbaren Aufbauten (ausgenommen einzelne Stühle und z. B. ein Rednerpult) auf Szenenflächen, wird eine Brandsicherheitswache vorgesehen.

Bei Veranstaltungen ab 300 Personen im großen Saal ist geschultes Personal zur Gewährleistung der Räumung bei einem Brand- oder Gefahrenfall erforderlich.

Dies betrifft insbes. die Rettungswege über die Bühne.

Das geschulte Personal muss in die Brandschutzordnung Teil A bis C sowie in die besonderen Maßnahmen dieser Versammlungsstätte z. B. sicherheitstechnische Anlagen, Freihaltung von Rettungswegen und die Verordnung zur Verhütung von Bränden eingewiesen sein.

Unter der Maßgabe, dass die max. zulässige Besucherzahl eingehalten wird, ist eine Brandsicherheitswache im Bereich der Szenenfläche, bestehend aus zwei qualifizierten Angehörigen der zuständigen Feuerwehr ausreichend.

Hinweis:

Notwendige Brandsicherheitswachen sind mind. sechs Wochen vorher mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Die Brandsicherheitswache erhält das vor beschriebene Sicherheitskonzept zur

ARCHITEKTURBÜRO ATELIER 13 GMBH

GEBÄUDE- FREIANLAGEN- STÄDTEBAU- BRANDSCHUTZPLANUNG UND GEBÄUDEMANAGEMENT



Kenntnisnahme und Beachtung sowie eine Einweisung in die vorhandenen sicherheitstechnischen Anlagen und Rettungswege.

Bei gleichzeitiger Nutzung der Garderobe und des großen Saals nach VStättV ist das Garderobenpersonal in die Brandschutzordnung und in die Maßgaben zur Erstbrandbekämpfung wie vor genannt einzuweisen bzw. zu schulen.

Hinweis:

Das vor genannte „geschulte Personal“ ersetzt nicht eine Brandsicherheitswache wie hier genannt. Das „geschulte Personal“ kompensiert hier die Nutzung der Garderobe im Treppenraum und muss verantwortlich zeichnen für die gesicherte Selbstrettung über die Szenenfläche zum notwendigen Treppenraum TR W.1 bis zum Ausgang ins Freie.

Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne:

Der für dieses Gebäude notwendige Feuerwehrplan ist in einem Vorabschnitt in diesem Nachweis beschrieben und wird auch nach Mindestvorgabe der VStättV erstellt, im Gebäude vorgehalten und der Brandschutzdienststelle in der erforderlichen Anzahl übergeben.

Die Einhaltung der Brandschutzordnung ist in einem Vorabschnitt beschrieben und erfüllt die Mindestanforderungen nach VStättV.

Der Brandschutzdienststelle (hier örtliche Feuerwehr) wird Gelegenheit gegeben an der Unterweisung des Gebäudes insbes. dem Umgang mit den sicherheitstechnischen Einrichtungen und der Objektkunde teilzunehmen. Vom Antragsteller wird die Unterweisung in einer Niederschrift festgehalten und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt.

Für die gesicherte Nutzung bzgl. der Belange des vorbeugenden Brandschutzes wird dem Betreiber der Brandschutznachweis mind. in den Auszügen der Betreiberpflichten zur Verfügung gestellt. Dieser wird ergänzt durch die Brandschutzordnung Teil A bis C nach DIN 14096.

Betreibern, die nicht Eigentümer des Gebäudes sind, wird dies als Sicherheitskonzept zur Verfügung gestellt. Bei Übergabe wird dies in einer Niederschrift festgehalten.

Hinweis:

In Abhängigkeit der Art der Veranstaltung ist bei Bedarf ein Ordnungsdienst zu bestellen. Dieser ist dann in das Sicherheitskonzept zu unterweisen.

Auszug aus der Versammlungsstättenverordnung, hier Gastspielprüfbuch (VStättV § 45):

Das Gastspielprüfbuch bezieht sich auf eine Aufzeichnung oder ein Logbuch, das Informationen über Inspektionen und Sicherheitsprüfungen enthält, die an Ausrüstungen durchgeführt werden, die während Aufführungen oder Tournéen verwendet werden.

Im Zusammenhang mit der Unterhaltungsindustrie können solche Geräte Beleuchtung, Ton- und Bühnenausrüstung sowie Requisiten und Kostüme umfassen. Das Ziel des "Gastspielprüfbuchs" besteht darin, sicherzustellen, dass alle während der Aufführungen verwendeten Geräte sicher und in gutem Zustand sind und dass potenzielle Gefahren identifiziert und behoben werden, bevor sie Schaden für Darsteller oder Zuschauer verursachen können.

Das Gastspielprüfbuch muss dem Muster der Anlage der VStättV entsprechen. Es muss der für den Gastspielort zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor der ersten Veranstaltung am Gastspielort vorgelegt werden.

VVB: Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) Vom 29. April 1981 (BayRS III S. 615) BayRS 215-2-1-I (§§ 1–28)

**Verordnung über die Verhütung von Bränden
(VVB)**

Vom 29. April 1981

(BayRS III S. 615)

BayRS 215-2-1-I

Vollzitat nach RedR: Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2012 (GVBl. S. 735) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)¹⁾ erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung

¹⁾ [Amtl. Anm.:] BayRS 2011-2-I

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Löschen von Bränden

II. Feuer und Licht

§ 3 Betrieb von Feuerstätten

§ 4 Feuer im Freien

§ 5 Brennstoffrückstände

§ 6 Zündhölzer, Kleingeräte, offenes Licht, Beleuchtungsgeräte

§ 7 Rauchen, Rauchverbot

III. Brandgefährliche Geräte und Arbeiten

§ 8 Elektrische Geräte

§ 9 Dunstabzugsanlagen

§ 10 Verbrennungsmotoren

§ 11 Feuergefährliche Arbeitsgeräte

IV. Brandgefährliche Stoffe

§ 12 Feste Brennstoffe

§ 13 Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe in Gebäuden

§ 14 Lagerung brennbarer fester Stoffe im Freien

§ 15 Lagerung leicht entzündbarer Ernteerzeugnisse im Freien

§ 16 Einlagerung selbstentzündlicher Ernteerzeugnisse

§ 17 Sonstige selbstentzündliche Stoffe

§ 18 Ballone

§ 19 Ausschmücken von Räumen

§ 20 Straßenfeste, Märkte und Veranstaltungen

V. Dachräume, Luken, Kamine, Rettungswege, Brandschutzeinrichtungen

§ 21 Nicht ausgebaute Dachräume, Luken, Kamine

§ 22 Rettungswege

VI. Anordnungen der Gemeinden

§ 23 Zuständigkeit

§ 24 Weitergehende Anordnungen

§ 25 Ausnahmen

VII. Schlußvorschriften

§ 26 Sachlicher Geltungsbereich

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Verordnung findet mit Ausnahme von § 9 keine Anwendung, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen. ²Sie findet insbesondere keine Anwendung, soweit das Chemikaliengesetz, das Arbeitsschutzgesetz, das Produktsicherheitsgesetz sowie das Sprengstoffgesetz und die jeweils auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen Regelungen enthalten zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand.

§ 2 Löschen von Bränden

¹Wer einen Brand wahrnimmt, hat ihn sofort zu löschen und Personen, die gefährdet werden, zu warnen, wenn es zumutbar ist, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten. ²Kann die Person den Brand nicht sofort löschen, so hat sie unverzüglich die Feuerwehr herbeizurufen. ³Wer die Feuerwehr gerufen hat, hat die Einsatzkräfte, sofern möglich und zumutbar, einzuweisen.

II. Feuer und Licht

§ 3 Betrieb von Feuerstätten

(1) ¹Feuerstätten sind so zu betreiben, daß sie nicht brandgefährlich werden können. ²Sie müssen ausreichend beaufsichtigt werden.

(2) Feste Stoffe dürfen in Feuerstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden, es sei denn, die jeweilige Flüssigkeit ist hierfür durch deren Hersteller ausdrücklich bestimmt.

(3) ¹Feuerstätten dürfen nicht betrieben werden an Orten,

1. an denen größere Mengen leicht entzündbarer Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden, oder
2. an denen gefährliche explosionsfähige Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staublufgemische auftreten können.

²Für bewegliche und offene ortsfeste Feuerstätten gilt Satz 1 Nr. 1 ohne Rücksicht auf die Menge der leicht entzündbaren Stoffe.

(4) ¹Bewegliche Feuerstätten sind kipp sicher aufzustellen. ²Sie müssen in Räumen von brennbaren Stoffen und ungeschützten Bauteilen aus brennbaren Stoffen seitlich mindestens 1 m und nach oben mindestens 2 m entfernt sein. ³Sind die Stoffe gegen Wärmestrahlung ausreichend geschützt, so genügt der halbe Abstand.

§ 4 Feuer im Freien

(1) ¹Feuerstätten im Freien müssen

1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m

entfernt sein. ²Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Luftheizer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.

(2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.

(3) ¹Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. ²Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

(4) ¹Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden. ²Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend.

§ 5 Brennstoffrückstände

(1) ¹Behälter, in denen Brennstoffrückstände aufbewahrt werden, müssen dicht verschlossen sein. ²In Behältern aus brennbaren Stoffen dürfen nur kalte Brennstoffrückstände aufbewahrt werden. ³Auf diesen Behältern muß deutlich lesbar darauf hingewiesen werden, daß heiße Brennstoffrückstände nicht eingefüllt werden dürfen.

(2) ¹Im Freien müssen aus brennbaren Stoffen bestehende Behälter, in denen Brennstoffrückstände aufbewahrt werden, mindestens 2 m von anderen brennbaren Stoffen entfernt aufgestellt werden; soweit diese Behälter nicht aus brennbaren Stoffen bestehen, genügt abweichend von Halbsatz 1 ein Mindestabstand von 1 m. ²In Gebäuden dürfen die Behälter nur in Räumen aufgestellt werden, die die Anforderungen an Sammelräume im Sinn des Art. 43 der Bayerischen Bauordnung erfüllen.

§ 6 Zündhölzer, Kleingeräte, offenes Licht, Beleuchtungsgeräte

(1) ¹Zündhölzer und Feuerzeuge dürfen an Kinder unter zwölf Jahren nicht abgegeben werden. ²Zündhölzer und Feuerzeuge sind so zu verwahren, daß sie solchen Kindern nicht leicht zugänglich sind.

(2) Zündhölzer, Gaskocher und andere Kleingeräte mit offener Flamme oder offenes Licht dürfen in Räumen, in denen leicht entzündbare oder explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden oder in denen gefährliche explosionsfähige Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staublufgemische auftreten können, sowie in Schuppen, in nicht ausgebauten Dachräumen und an sonstigen Orten, in deren Nähe sich leicht entzündbare Stoffe befinden, nicht benutzt werden.

(3) ¹Beleuchtungsgeräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, müssen so beschaffen und so aufgestellt oder angebracht sein, daß sie keinen Brand verursachen können.

²Sie dürfen nicht in Räumen verwendet werden, in denen gefährliche explosionsfähige Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staublufgemische auftreten können.

§ 7 Rauchen, Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist verboten an Orten, an denen

1. leicht entzündbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden,
2. gefährliche explosionsfähige Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staublufgemische auftreten oder sonstige explosionsgefährliche Stoffe vorhanden sein können.

(2) ¹Brennende Zigarren oder Zigaretten, Pfeifenglut oder Rauchzeugasche dürfen nicht so weggelegt oder weggeworfen werden, daß eine Brandgefahr entsteht. ²§ 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

III. Brandgefährliche Geräte und Arbeiten

§ 8 Elektrische Geräte

¹Elektrische Geräte, bei denen während des Betriebs hohe Temperaturen entstehen können, wie z.B. Bügeleisen, Kocher, Tauchsieder, Heizdecken und Elektroherde sind während des Betriebs ausreichend zu beaufsichtigen. ²Sie sind so zu benutzen und abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung keine Gegenstände entzündet werden können. ³Elektrische Strahlungsöfen, Heizsonnen, Infrarotstrahler und ähnliche Elektrowärmegeräte dürfen darüber hinaus nicht in Räumen im Sinn des § 3 Abs. 3 Satz 1 betrieben werden; in Räumen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gilt das nur, wenn die Oberflächentemperatur der Geräte 120 Grad C übersteigen kann.

§ 9 Dunstabzugsanlagen

¹Dunstabzugsanlagen, die nicht oder nicht nur dem privaten Haushalt dienen, sind zweimal im Jahr auf ihre einwandfreie Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen. ²Von der zweiten Überprüfung im Jahr kann abgesehen werden, wenn es sich um eine Dunstabzugsanlage in einem saisonalen Betrieb handelt.

§ 10 Verbrennungsmotoren

¹Zugmaschinen und sonstige bewegliche Arbeitsmaschinen mit Verbrennungsmotoren dürfen nicht in Räumen betrieben werden, in denen gefährliche explosionsfähige Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staublufgemische auftreten können. ²Ortsfest dürfen sie nicht in Räumen betrieben werden, in denen leicht entzündbare Stoffe hergestellt, aufbewahrt oder verarbeitet werden.

§ 11 Feuergefährliche Arbeitsgeräte

(1) Arbeiten mit Schneidbrennern, Schweiß- oder Lötgeräten, Schneid- oder Schleifgeräten, Trennschleifern, Bunsenbrennern oder ähnlichen Geräten, die Funken oder offene Flammen erzeugen, dürfen dort, wo sie eine Brandgefahr hervorrufen können, nur unter ständiger Aufsicht einer mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten, fachkundigen Person ausgeführt werden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Arbeiten dürfen ferner nur ausgeführt werden, wenn Löschwasser und geeignete Löschgeräte in ausreichender Menge bereitgestellt und ausreichende Maßnahmen gegen die Entzündung brennbarer Stoffe getroffen oder diese entfernt worden sind.

(3) ¹Werden Schneidbrenner, Bunsenbrenner, Schweiß- oder Lötgeräte während der Arbeit abgelegt, so ist die offene Flamme ständig zu beobachten. ²Die Geräte sind auf einer geeigneten Ablage abzulegen.

(4) ¹Nach Abschluß der Arbeiten ist gründlich zu prüfen, ob im Gefahrenbereich liegende Gebäudeteile oder sonstige Gegenstände brennen, schwelen oder übermäßig erwärmt sind. ²Auf Fugen und Risse ist hierbei besonders zu achten. ³Diese Prüfung muß anschließend noch mindestens zwei Stunden lang in kürzeren Abständen nach Beendigung der Arbeiten wiederholt werden. ⁴Brand- und Glimmstellen sind sorgfältig abzulöschen. ⁵Sind sie schwer zugänglich oder besteht sonst Brandverdacht, so ist unverzüglich die Feuerwehr herbeizurufen.

IV. Brandgefährliche Stoffe

§ 12 Feste Brennstoffe

¹Feste Brennstoffe müssen so verwahrt werden, daß sie durch Feuerstätten nicht entzündet werden können. ²Sie dürfen insbesondere nicht unmittelbar neben Feuerstätten gelagert werden, wenn nicht ein Schutz vor zu starker Erwärmung besteht.

§ 13 Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe in Gebäuden

Leicht entzündbare feste Stoffe dürfen nicht gelagert werden in Treppenträumen, notwendigen Fluren, Durchfahrten und in nicht ausgebauten Dachräumen, ausgenommen nicht ausgebauten Dachräume land- und forstwirtschaftlicher Betriebsgebäude.

§ 14 Lagerung brennbarer fester Stoffe im Freien

(1) ¹Lager brennbarer fester Stoffe von mehr als 100 m³ Lagergut im Freien müssen von Gebäuden mindestens 10 m entfernt sein, es sei denn, daß sie an überragende Brandwände angrenzen. ²Wenn sie mehr als 3000 m³ Lagergut enthalten, sind sie in Lager von höchstens 3000 m³ zu unterteilen, die voneinander mindestens 10 m entfernt oder durch überragende Brandwände geschieden sind; das gilt nicht für Kohlelager, die von Gebäuden mindestens 25 m und von Wäldern mindestens 50 m entfernt sind.

(2) Zwischenräume zwischen Gebäuden dürfen zum Lagern brennbarer fester Stoffe nicht benutzt werden, wenn hierdurch die Gefahr einer Brandübertragung entsteht.

§ 15 Lagerung leicht entzündbarer Ernteerzeugnisse im Freien

(1) Im Freien und unter offenen Schutzdächern gelagerte leicht entzündbare Ernteerzeugnisse müssen folgende Abstände haben:

1. mindestens 50 m zu Wäldern, Mooren und Heiden, Gebäuden mit weicher Bedachung oder Gebäuden, deren Umfassungswände nicht mindestens feuerhemmend hergestellt sind,
2. mindestens 25 m zu allen anderen Gebäuden, anderen brennbaren Stoffen, öffentlichen Verkehrswegen oder seitlich zu Hochspannungsleitungen.

(2) ¹Im Freien und unter offenen Schutzdächern dürfen leicht entzündbare Ernteerzeugnisse nur in Haufen bis zu 1500 m³ Rauminhalt gelagert werden. ²Sind mehrere Lager weniger als 100 m voneinander entfernt, so dürfen auf allen zusammen höchstens insgesamt 1500 m³ solcher Erzeugnisse gelagert werden.

(3) Während der Ernte und des Dreschens, jedoch höchstens drei Wochen lang, brauchen die Mindestentfernungen der Absätze 1 und 2 nicht eingehalten zu werden.

§ 16 Einlagerung selbstentzündlicher Ernteerzeugnisse

(1) ¹Ernteerzeugnisse, die zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu, Grummet, Kleehafer und Kleejerste, dürfen in feuchtem Zustand nicht eingelagert werden. ²Das gilt nicht für vorgetrocknete Ernteerzeugnisse, die durch Belüftungs- oder Entlüftungseinrichtungen ausreichend nachgetrocknet werden.

(2) ¹Der Leiter des Betriebs hat bei Ernteerzeugnissen, die zur Selbstentzündung neigen, den Temperaturverlauf mindestens drei Monate lang regelmäßig mit einer Meßeinrichtung, die die Temperatur des Lagerguts anzeigt, festzustellen. ²Erwärmt sich das Lagergut auf mehr als 60 Grad C, so ist die Temperatur in Abständen von höchstens fünf Stunden zu messen. ³Erwärmt sich das Lagergut auf mehr als 70 Grad C oder besteht sonst die Gefahr einer Selbstentzündung, so hat der Leiter des Betriebs sofort die notwendigen Maßnahmen zu treffen. ⁴Gefährlich erhitztes Lagergut darf nur abgetragen oder angeschnitten werden, wenn die Feuerwehr löschbereit anwesend ist.

§ 17 Sonstige selbstentzündliche Stoffe

(1) ¹Öl- oder fettgetränkte Faserstoffe dürfen nur in dicht schließenden, nicht brennbaren oder sonst brandsicheren Behältern aufbewahrt werden. ²Die Behälter sind von brennbaren Stoffen mindestens 50 cm entfernt aufzubewahren.

(2) Sägemehl oder ähnliche Stoffe, die zum Aufnehmen oder Aufsaugen von Öl oder anderen fetthaltigen oder leicht entzündbaren Stoffen benutzt worden sind, sind nach Gebrauch unverzüglich fachgerecht zu entsorgen.

(3) Ungelöschter Kalk ist so zu lagern, daß er weder feucht werden noch mit brennbaren Stoffen in Berührung kommen kann.

§ 17a (aufgehoben)

§ 18 Ballone

(1) ¹Ballone dürfen mit brennbaren Gasen nur im Freien gefüllt werden. ²Die Füllstelle muß mindestens 25 m von Gebäuden und öffentlichen Verkehrswegen entfernt sein. ³Im Umkreis von 25 m um die Füllstelle darf nicht geraucht werden und dürfen keine Zündquellen, insbesondere Feuerstätten, offenes Feuer, offenes Licht, Zündhölzer oder Verbrennungsmotoren, benützt werden.

(2) Als Spielzeug oder Scherzartikel dürfen keine mit brennbaren Gasen gefüllte Ballone verwendet werden.

(3) Wer Ballone mit brennbaren Gasen füllen will, hat das vor Aufnahme des Betriebs der Gemeinde anzuzeigen.

(4) ¹Die Gemeinde kann Schutzmaßnahmen anordnen oder das Abfüllen von Ballonen an bestimmten Orten verbieten, wenn das zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, die durch Brand für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz entstehen können. ²Die Anordnungen sind bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, im Benehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt zu erlassen; das gilt jedoch nicht für unaufschiebbare Anordnungen.

(5) Es ist verboten, unbemannte Ballone, Himmelslaternen oder vergleichbare Flugkörper steigen zu lassen, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird.

§ 19 Ausschmücken von Räumen

(1) ¹Räume, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, und Rettungswege aus solchen Räumen dürfen nicht mit leicht entzündbaren Stoffen ausgeschmückt werden. ²Papier und Kunststoffe dürfen hierfür nur verwendet werden, wenn sie mindestens schwer entflammbar sind. ³Zu- und Ausgänge, Hinweise auf Ausgänge, Brandschutzeinrichtungen und Sicherheitskennzeichen dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.

(2) Elektrische Leuchten dürfen in Räumen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, daß diese entzündet werden können.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Zelte und bauliche Anlagen, die geeignet sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden, mit Ausnahme ausführungsgenehmigungspflichtiger fliegender Bauten.

§ 20 Straßenfeste, Märkte und Veranstaltungen

(1) Aus- und Zugänge bestehender Gebäude, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge, Brandschutzeinrichtungen an Gebäuden sowie Hydranten und Löschwasserentnahmestellen müssen auch bei Straßenfesten, Märkten und Veranstaltungen frei nutzbar sein.

(2) ¹Bauliche Anlagen, die geeignet sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden, müssen bei Straßenfesten, Märkten und Veranstaltungen so aufgestellt werden, dass Hauptwege mit einer Länge von mehr als 50 m mindestens 3,5 m breit, für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar und im Abstand von jeweils höchstens 50 m mit ausreichenden Bewegungsflächen für die Feuerwehr ausgestattet

sind, es sei denn, die Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand ist anderweitig ausreichend sichergestellt. ²Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge und Anhänger.

(3) Offenes Feuer und offenes Licht sind in baulichen Anlagen im Sinn von Abs. 2 Satz 1 mit Ausnahme fliegender Bauten nur zulässig, wenn eine ständige Aufsicht gewährleistet ist und brennbare Gegenstände nicht unbeabsichtigt entzündet werden können.

(4) ¹Flüssige und gasförmige Brennstoffe müssen bei Straßenfesten, Märkten und Veranstaltungen so verwendet werden, dass die Brennstoffbehälter nicht erwärmt oder beschädigt werden können. ²Werden Brennstoffbehälter in baulichen Anlagen im Sinn von Abs. 3 oder in deren unmittelbarer Nähe aufgestellt, müssen sie für Lösch- und Kühlmaßnahmen der Feuerwehr zugänglich sein.

(5) ¹Zur Sicherstellung des Brandschutzes kann die Gemeinde weitergehende Regelungen erlassen.

²Insbesondere kann sie vom Veranstalter besondere Brandschutzmaßnahmen wie Feuerlöscheinrichtungen, Brandschutzbeauftragte oder Brandsicherheitswachen verlangen.

V. Dachräume, Luken, Kamine, Rettungswege, Brandschutzeinrichtungen

§ 21 Nicht ausgebaute Dachräume, Luken, Kamine

(1) ¹In nicht ausgebauten Dachräumen dürfen Gegenstände nur so gelagert werden, daß noch ausreichende Bewegungsfreiheit besteht, insbesondere ein ungehinderter Zugang zu den Kaminen und zum Dachraum am Dachfuß durchgängig möglich ist. ²§ 13 bleibt unberührt.

(2) An Kaminen dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert werden.

§ 22 Rettungswege

(1) Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume und Verkehrswege, die bei einem Brand als erster oder zweiter Rettungsweg vorgesehen sind, sind freizuhalten.

(2) Türen von Rettungswegen und Notausgängen aus Räumen und Gebäuden, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, wie Mehrfamilienwohnhäuser, Veranstaltungsräume oder Gaststätten, dürfen, solange die Räume und Gebäude benutzt werden, in Fluchtrichtung nicht versperrt werden, soweit nicht durch andere oder auf Grund anderer Vorschriften ein Versperren gefordert oder zugelassen wird.

(3) Hinweise auf Ausgänge und Rettungswegzeichen dürfen nicht verstellt, verhängt oder unkenntlich gemacht werden.

(4) Elektrische Geräte wie Kopierer oder Verkaufsautomaten dürfen in notwendigen Treppenräumen nicht betrieben werden; gleiches gilt für Computerarbeitsplätze.

VI. Anordnungen der Gemeinden

§ 23 Zuständigkeit

(1) Diese Verordnung wird durch die Gemeinden vollzogen, soweit in Abs. 2 oder in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Für die Überprüfungen nach § 9 sind die Betriebe zuständig, die mit dem Schornstiefegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die Voraussetzungen nach den §§ 7 bis 9 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung erfüllen. ²Bis zum 31. Dezember 2012 liegt die Zuständigkeit nach Satz 1 bei den zuständigen Bezirksschornstiefegermeistern oder nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 des Schornstiefegergesetzes bei den Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.

§ 24 Weitergehende Anordnungen

(1) ¹Die Gemeinden können im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen, die zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand erforderlich sind. ²Sie können insbesondere anordnen, daß

1. Anlagen, Geräte und sonstige Gegenstände so instandzusetzen oder zu ändern sind, daß sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mehr brandgefährlich sind; bis das geschehen ist, kann angeordnet werden, daß sie ganz oder teilweise stillzulegen sind,
2. Anlagen, Geräte und brennbare Stoffe an bestimmten Orten nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen hergestellt, aufbewahrt oder verwendet werden dürfen,
3. offenes Feuer und offenes Licht nur unter besonderen Vorkehrungen verwendet werden darf,
4. Feuerlöscheinrichtungen und Feuerlöschgeräte bereitzuhalten und sonstige Vorkehrungen zur Bekämpfung und Verhütung von Bränden zu treffen sind.

(2) ¹Werden Anordnungen für Betriebe erlassen, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, ist vorher das Gewerbeaufsichtsamt zu hören. ²Das gilt jedoch nicht für unaufschiebbare Anordnungen.

(3) ¹Anordnungen nach Absatz 1 sind gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. ²Sie können auch gegen den Eigentümer oder den sonst dinglich Verfügungsberechtigten gerichtet werden, wenn nicht die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst dinglich Verfügungsberechtigten ausgeübt wird. ³Soweit ein anderer auf Grund besonderer Rechtspflicht verantwortlich ist, sind die Anordnungen in erster Linie gegen ihn zu richten.

§ 25 Ausnahmen

(1) ¹Die Gemeinden können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. ²Sie bewilligen die Ausnahmen, wenn es sich um Betriebe oder Anlagen handelt, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, im Benehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt; das Benehmen ist nicht erforderlich, wenn in einer Gemeinde die Feuerbeschau technisch vorgebildeten hauptamtlichen Bediensteten übertragen ist, die in der Feuerbeschau ständig tätig sind.

(2) Ausnahmen von § 18 Abs. 5 und der Überprüfungspflicht nach § 9 können nicht zugelassen werden.

VII. Schlußvorschriften

§ 26 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen.

(2) Weitergehende Gemeindeverordnungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

¹Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG¹ kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 bis 22 zuwiderhandelt. ²Abweichend hiervon können vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 9 nach § 24 Abs. 2 SchfHwG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ [Amtl. Anm.:] BayRS 2011-2-I

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1981 in Kraft⁴⁾, ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.

⁴⁾ [Amtl. Anm.:] Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 29. April 1981 (GVBl. S. 101)